

Stadt Arneburg Bebauungsplan „Sportanlage“

Entwurf – Arbeitsstand 31.10.2023

Begründung

Auftraggeber



Stadt Arneburg
Breite Straße 15
39596 Arneburg

Tel: 039321-5180
www.stadt-arneburg.de
kontakt@stadt-arneburg.de

Auftragnehmer

Büro Wallraf & Partner
Buchenweg 3, D-14547 Beelitz
FON 033206 - 4140, FAX 033206 - 209565
www.wallraf-und-partner.de
buero@wallraf-und-partner.de

Teil A

1. Planungsgegenstand	6
1.1 Anlass und Zielstellung der Planung	6
1.2 Geltungsbereich	6
2. Planungsgrundlagen	8
2.1 Rechtsgrundlagen	8
2.2 Plangrundlage	9
2.3 Aussagen und Festsetzungen der Raumordnung	9
2.3.1 Landesentwicklungsplan	9
2.3.2 Begründung der landesplanerischen Feststellung	10
2.3.2 Regionaler Entwicklungsplan Altmark	11
2.3.3 Flächennutzungsplanung	14
2.3.3.1 Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Wind (VerbGemeinde)	14
2.3.3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg	16
2.3.3.2 Zweiter Entwurf des FNP der Verbandsgemeinde	16
2.3.4 Landschaftsplan	17
3. Städtebauliche Ausgangssituation	17
3.1 Naturräumliche Einordnung	17
3.2 Bebauung und Nutzung im Bestand	18
3.3 Verkehrssituation	19
3.4 Technische Infrastruktur	19
3.4.1 Technische Infrastruktur zur Versorgung des Gebietes	19
3.4.2 Großräumige technische Infrastruktur	20
3.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen	21
3.6 Bodendenkmale	21
3.7 Hochwasserschutz	22
3.8 Grundwasser und Oberflächengewässer	23
3.9 Trinkwasser	23
3.10 Abwasser	24
4. Städtebauliches Konzept	24
4.1 Planungsgrundsätze und Ziele	24
4.2 Detailplanung der Sportanlagen	24
4.3 Verkehrserschließung	25
4.4 Kompensationsmaßnahmen	25
5. Planinhalte	28
5.1 Art der baulichen Nutzung	28
5.1.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	28
5.2 Maß der baulichen Nutzung	28
5.2.1 Höhe der baulichen Anlagen	28
5.2.2 Zahl der Vollgeschosse	28
5.3 Bauweise, Baugrenzen und Baulinien	28
5.3.1 Bauweise	28
5.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze	28
5.4 Stellplätze	29
5.5 Nebenanlagen	29
5.6 Verkehrsflächen	29

5.6.1	Öffentliche Verkehrserschließung	29
5.6.2	Ruhender Verkehr	29
5.7	Hauptversorgungsleitungen	29
5.8	Flächen für Wald	29
5.9	Umweltbelange	29
5.10	Schallschutz	30
5.11	Denkmale	30
6.	Ver- und Entsorgung	31
6.1	Strom- und Gasversorgung	31
6.2	Trinkwasserversorgung	31
6.3	Abwasserbeseitigung / Regenwasserbeseitigung	31
6.3.1	Niederschlagswasserbeseitigung	31
6.3.2	Schmutzwasserbeseitigung	32
6.4	Löschwasserversorgung	33
6.5	Grundwasserförderung zur Bewässerung	33
6.5	Abfallentsorgung	33
6.6	Telekommunikation	33
7.	Hinweise und Empfehlungen	34
8.	Flächenbilanz	44
9.	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans	45
9.1	Auswirkungen auf die Stadtentwicklung	45
9.2	Auswirkungen auf Umwelt und Schutzgüter	45

Teil B (Umweltbericht)

Anlagenverzeichnis	II	
Tabellenverzeichnis	II	
Abbildungsverzeichnis	II	
1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
1.1	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2	Inhalt des Bebauungsplanes (Festsetzungen)	2
1.3	Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	3
2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden	8
2.1	Schutzgut Fläche	8
2.2	Schutzgut Boden	9
2.3	Schutzgut Wasser	9
2.4	Schutzgut Klima und Luft	10
2.5	Schutzgut Arten und Biotope	10
2.6	Schutzgut Landschaftsbild	11
2.7	Schutzgut Mensch	12
2.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12

3	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	13
3.1	Schutzgut Fläche	13
3.2	Schutzgut Boden	14
3.3	Schutzgut Wasser	17
3.4	Schutzgut Klima und Luft	18
3.5	Schutzgut Arten und Biotope	20
3.6	Artenschutzrechtliche Abschätzung	21
3.6.1	Potenzialanalyse und Abschätzung der gegebenenfalls vorkommenden Arten (incl. Abschichtung)	21
3.6.2	Grundlagen und Methodik der Abschätzung	27
3.6.3	Auswirkungen des Vorhabens	33
3.6.4	Bewertung und Betroffenheit der Arten	33
3.6.5	Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Schäden und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	50
3.6.6	Gutachterliches Fazit	51
3.7	Schutzgut Landschaftsbild	51
3.8	Schutzgut Mensch	52
3.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	52
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	52
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	54
5	Auswirkungen der Bebauung und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen	56
5.1	Auswirkungen der Bebauung	56
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	57
5.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	58
6	Allgemein verständliche Zusammenfassung	65
	Literatur- / Quellenverzeichnis	67

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass und Zielstellung der Planung

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung einer Fläche am Ortseingang von Arneburg östlich der Bahnlinie Borstel-Niedergörne und nördlich der Stendaler Straße, um hier Sportanlagen für der Reit- und Fußballsport zu errichten. Die Fläche des Planungsgebietes beträgt 8,4 ha.

Die Stadt Arneburg plant in Kooperation mit den ansässigen Sportvereinen in der Gemarkung Arneburg eine neue Sportanlage zu errichten. Mit dem Neubau der Sportanlage soll der bestehende Sportplatz an der Stendaler Straße aufgrund von Nachbarschaftskonflikten durch Lärmemissionen an einen Standort verlagert werden, der nicht unmittelbar an Wohnbebauung grenzt.

Der geplante Sportplatz soll am Rand der Stadt auf einer Fläche entstehen, die westlich an den räumlich zusammenhängenden Stadtkörper von Arneburg angrenzt und bisher landwirtschaftlichen Nutzfläche ist.

Die Planung hat somit zum Ziel, die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu erfüllen, indem der bisherige Sportplatz von der angrenzenden Wohnbebauung verlagert wird sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Belange von Sport, Freizeit und Erholung nach § 1 (6) Nr. 3 BauGB und die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen nach § 1 (6) Nr. 14 BauGB durch die Schaffung von neuen, zukunftsfähigen Sportanlagen in Einklang zu bringen. Im Rahmen des Planverfahrens wurde unter anderem sichergestellt, dass die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie... nach § 6 (1) Nr. 8 BauGB und die Belange des Umweltschutzes nach § 6 (1) Nr. 7 BauGB durch die Verlagerung einzelner Teilflächen sowie durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt wurden.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg sowie im ersten Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck war das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im zweiten Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde (s. Kap. 2.3.3.2) wird das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt.

Einen Bebauungsplan gibt es für diese Fläche bisher nicht. Um Baurecht zu schaffen, wird ein Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck aufgestellt.

Der geplante Sportplatz soll als Kombination aus klassischen Sportplätzen, die insbesondere für Fußballspiele und -training genutzt werden, sowie einer Reitsportanlage realisiert werden.

Der B-Plan „Sportanlage“ der Stadt Arneburg ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Größe und den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes als überwiegend öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

1.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Land Sachsen-Anhalt, Planungsregion Altmark, Landkreis Stendal, Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Es befindet sich ca. 10 km nordöstlich des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Hansestadt Stendal.

Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt westlich an den zusammenhängenden Arneburger Stadtkörper, der sich von der Altstadt für ca. 1.900 m in westlicher Richtung entlang der Stendaler Straße erstreckt.

Unmittelbar westlich des Plangebietes verläuft die Bahnstrecke Borstel – Niedergörne (Strecke 6426), die vom Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg als Eisenbahninfrastrukturunternehmen betrieben wird.

Westlich der Bahnstrecke liegt weitere landwirtschaftliche Nutzfläche. Im Flächennutzungsplan sind westlich angrenzend entlang der Stendaler Straße ein Bahnhofpunkt mit P+R-Fläche sowie ein Gewerbegebiet dargestellt.

Südlich wird das Plangebiet durch die Stendaler Straße (K 1070) begrenzt, an die wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen.

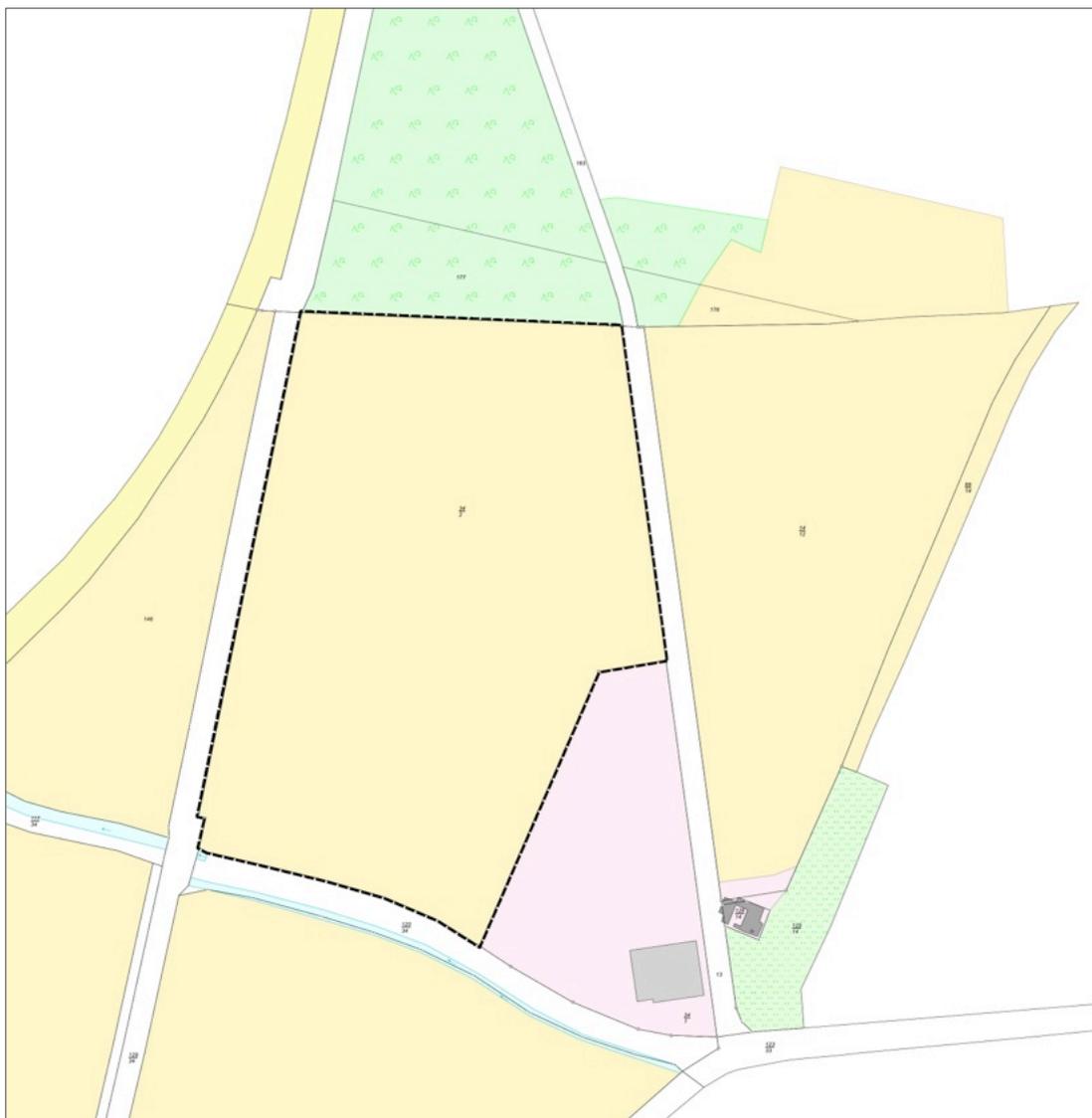
Östlich grenzt das Plangebiet an die ehemalige (namenlose) Verbindungsstraße in Richtung Groß Ellingen und Beelitz, die seit Fertigstellung der heutigen Landesstraße 16 keine überörtliche Verkehrsfunktion mehr hat. Im Kreuzungsbereich der ehemaligen Verbindungsstraße mit der Stendaler Straße befinden sich ein ehemaliges landwirtschaftliches Lagergebäude, das als Pferdestall genutzt wird sowie ein Wohngebäude. Östlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Nördlich des Geltungsbereichs grenzt eine rund 59 ha große Waldfläche an, wobei diese Waldfläche ca. 8 m weit in den Geltungsbereich hineinragt und entsprechend festgesetzt wird.

Das Plangebiet umfasst Grundstücksflächen gemäß der Darstellung im beiliegenden Lageplan. Im Plangebiet liegt das Flurstück 34/2 der Flur 17 der Gemarkung Arneburg.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt 8,4 ha.

Abb. 1: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 [7] BauGB)



2. Planungsgrundlagen

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinden haben auf der Grundlage des Baugesetzbuches die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bearbeitung des vorliegenden Bebauungsplans basiert insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

Europäische Gemeinschaft:

- NATURA 2000 - Besondere Schutzgebiete Sachsen-Anhalts nach der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie, gemäß der Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Jahrgang 59. Nummer 196a. vom 19. Oktober 2007 bzw. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 12 vom 15. Januar 2008.
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik - kurz: Europäische Wasserrahmenrichtlinie - veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft am 22.12.2000.

Bundesgesetze / -verordnungen:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353).
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1738) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Landesgesetze / -verordnungen:

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011, in Kraft seit dem 12.03.2011.
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 01. Juli 2015, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203).
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes (GVBl. LSA S. 769) am 20. Dezember 2005.
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).

- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660).
- Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610).
- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108).
- Regionaler Entwicklungsplan Altmark, veröffentlicht in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel, Jahrgang 11, Sonderamtsblatt vom 23. März 2005 und des Landkreises Stendal, Jahrgang 15, Sonderamtsblatt vom 30. März 2005,
- Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, veröffentlicht in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel am 23.05.2018

2.2 Plangrundlage

Die Planbearbeitung erfolgt auf der Grundlage des automatisierten Liegenschaftskatasters. Die diesbezügliche Erlaubnis ist im Geoleistungspaket des Landesamts für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck enthalten. Quelle: ©GeoBasis-DE/LVermGeo LSA,2022/G01-5003486-2014.

2.3 Aussagen und Festsetzungen der Raumordnung

2.3.1 Landesentwicklungsplan

Im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) werden die aus dem Raumordnungsgesetz abgeleiteten Leitvorstellungen der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt dargestellt. Der LEP enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Danach sind mit Bezug zum Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung festgeschrieben:

Vorranggebiete

Vorranggebiete sind von öffentlichen Planungsträgern bei ihren Planungen und Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch oder die räumliche Entwicklung beeinflusst wird, zu beachten.

Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen und Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von entgegenstehenden Vorrangfestlegungen ausgenommen.

Vorrangstandort für landesbedeutsame, Industrie – und Gewerbeflächen (3.1)

Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten.

Der Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA) einschließlich des Industriehafens ist als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Der IGPA befindet sich größtenteils innerhalb im Gemeindegebiet von Arneburg, tangiert jedoch nicht das B-Plan-Gebiet (Entfernung in Luftlinie ca. 5 km).

Allerdings steht das Planungsziel des B-Plans „Sportanlage“ in einem funktionalen Zusammenhang mit der landesplanerisch beabsichtigten Entwicklung des Vorrangstandorts, weil im B-Plan-Gebiet Sportflächen auch für Bedarfe, die aus zusätzlichen Wohnraumbedarfen für die Ansiedlung der benötigten Fachkräfte für die Investitionsvorhaben im IGPA resultieren, geschaffen werden sollen.

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur

Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung ist zu vermeiden (Ziel 22).

Begründung: Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll verhindert werden, auch um unter dem Gesichtspunkt der demografischen Entwicklung die Siedlungskerne der Gemeinden zu stärken und negative Einflüsse auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit Ziel 22 wird die Möglichkeit geschaffen innerhalb der Ost-West-Achse (Stendaler Straße), welche zu den prägenden Elementen der städtebaulichen Struktur von Arneburg zählt, eine Lücke in der ansonsten durchgehenden Bebauung zu schließen, die derzeit durch den heutigen Sportplatz entsteht.

Sportstätten sind in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht vorzuhalten (Ziel 45).

Begründung: Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur gesellschaftlichen Integration und zur Schaffung tragfähiger regionaler Ehrenamtsstrukturen. Deshalb soll die Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes die Möglichkeit haben, gut erreichbare Sportstätten unter Einbeziehung geeigneter Schulsportstätten zu nutzen.

Mindestens in allen Zentralen Orten sollen ausreichende, demografiegerechte Sportinfrastrukturen vorhanden sein. Dazu sollen die Kommunen im Rahmen von Sportstättenentwicklungsplänen ein bedarfsgerechtes Angebot entwickeln und umsetzen. (Grundsatz 38)

Begründung: Für den Sport im Sportverein sind kommunale Sportstätten unverzichtbar. Daher sollen Grundzentren mindestens über eine entsprechende Grundausstattung verfügen.

Die zukünftige Sportstättenplanung muss auf Demografiefestigkeit Wert legen und nicht nur den gegenwärtigen Bedarf (Betonung von Jugendmannschaften und Wettkampfbetrieb), sondern auch zukünftig stärker werdende Bedürfnisse (vermehrt Breitensport, Rehasport, Seniorensport, Behindertensport) berücksichtigen.

Der Förderung der Sportinfrastruktur soll eine umfassende Analyse der regionalen Sportstättenentwicklung zu Grunde liegen. Hierbei sind altersstruktur- und geschlechterbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.

In Übereinstimmung mit Ziel 45 i.V.m. Grundsatz 38 beabsichtigt die Stadt Arneburg am neuen Standort der Sportanlage zukunftsgerechte Sportinfrastrukturen zu schaffen, die – im Gegensatz zum bestehenden Standort – Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung vermeiden.

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur

Verkehr

Schiennetz (3.3.1)

Das Schiennetz ist für den Personenverkehr sowie für den Güterverkehr bedarfsgerecht zu erhalten und soweit erforderlich auszubauen und zu modernisieren. Streckenstilllegungen, Freistellungen (Entwidmungen) und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur insbesondere von Gleisanschlüssen sollen vermieden werden.

Das B-Plan-Gebiet grenzt an die Bahnstrecke Borstel – Niedergörne (Strecke 6426), die vom Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg als Eisenbahninfrastrukturunternehmen betrieben wird. Die Strecke ist im Landesentwicklungsplan nicht als überregionale Schienenverbindung festgelegt.

2.3.2 Begründung der landesplanerischen Feststellung

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung, sich ergebend aus dem LEP-LSA 2010 und dem REP Altmark 2005,

ergänzt um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ (2018), liegen dem Bebauungsplan zugrunde.

Im LEP-LSA 2010 ist in Z 45 festgelegt, dass Sportstätten in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht vorzuhalten sind. In Z 58 wird Arneburg einschließlich Industriebahnhof als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Dieser ist entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.

Die Planung entspricht dem Ziel Z 45 des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010). Durch die Verlagerung der Sportstätte vom alten Standort sollen Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung vermieden werden.

Die Stadt Arneburg einschließlich Industriebahnhof ist gemäß Z 58 des LEP-LSA 2010 als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgelegt. Hieraus ergibt sich ein funktionaler Zusammenhang, weil über den Bebauungsplan Sportflächen auch für Bedarfe geschaffen werden, die ggf. aus zusätzlichen Wohnraumbedarfen für die Ansiedlung der benötigten Fachkräfte für weitere Investitionsvorhaben im Industrie- und Gewerbepark Altmark resultieren.

2.3.2 Regionaler Entwicklungsplan Altmark

Der Beschluss zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark) wurde bereits am 15.12.2004 durch die Regionalversammlung gemäß § 7 Abs. 6 Landesplanungsgesetz gefasst. Die Genehmigung und öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 und 7 LPlG erfolgten am 14.02.2005 bzw. 23.03.2005. Der REP Altmark bezog sich somit auf den Landesentwicklungsplan von 1999. Da seit dem 12. März 2011 der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft getreten ist, hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark eine Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA in die Wege geleitet. Am 12.06.2019 wurde der 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 zur Anpassung an die Ziele des LEP 2010 LSA beschlossen. Die Änderung und Ergänzung des REP Altmark 2005 ist somit noch nicht rechtskräftig geworden.

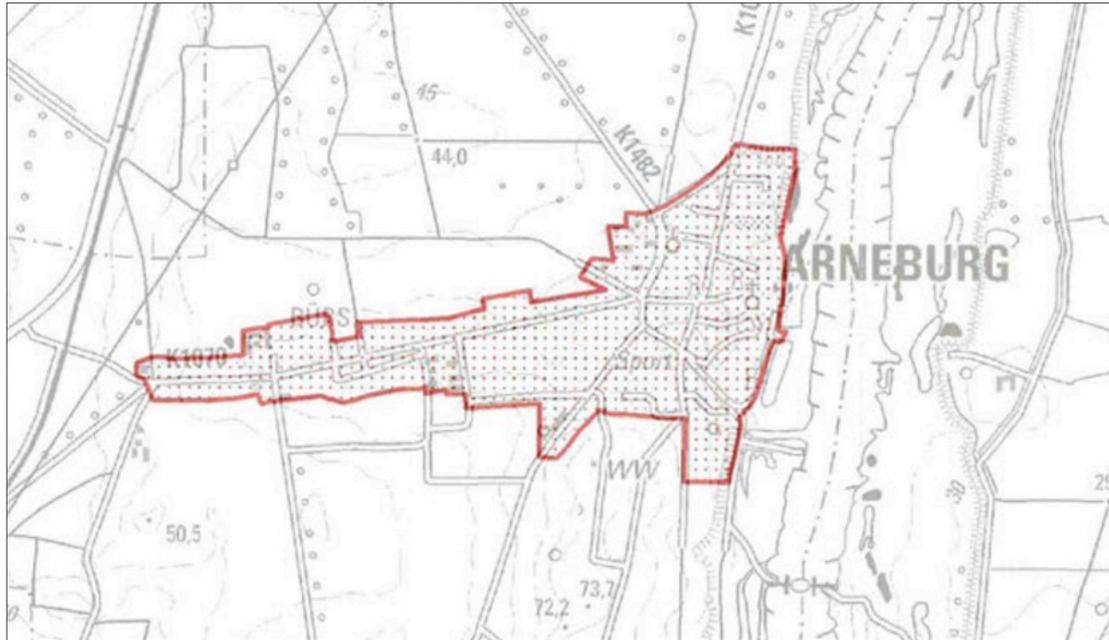
Sachlicher Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Der REP Altmark 2005 wurde um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ ergänzt, der das System der Zentralen Orte an die Vorgaben des LEP 2010 anpasste. Der Teilplan wurde am 28.06.2017 beschlossen und trat am 23.05.2018 in Kraft.

Als Grundzentrum wurde der jeweils im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Stadt/Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung definiert (Z 5.3.2). In der Verbandsgemeinde wurden Arneburg und Goldbeck gleichermaßen als Grundzentren festgelegt.

Der Geltungsbereich des B-Plans „Sportanlage“ grenzt westlich an den im Sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ abgegrenzten zentralen Ort Arneburg an.

Abb. 2: Grenze des Zentralen Ortes Arneburg



Weitere Festsetzungen mit inhaltlichem oder räumlichem Bezug zum Plangebiet in Konkretisierung des LEP 1999 umfassen:

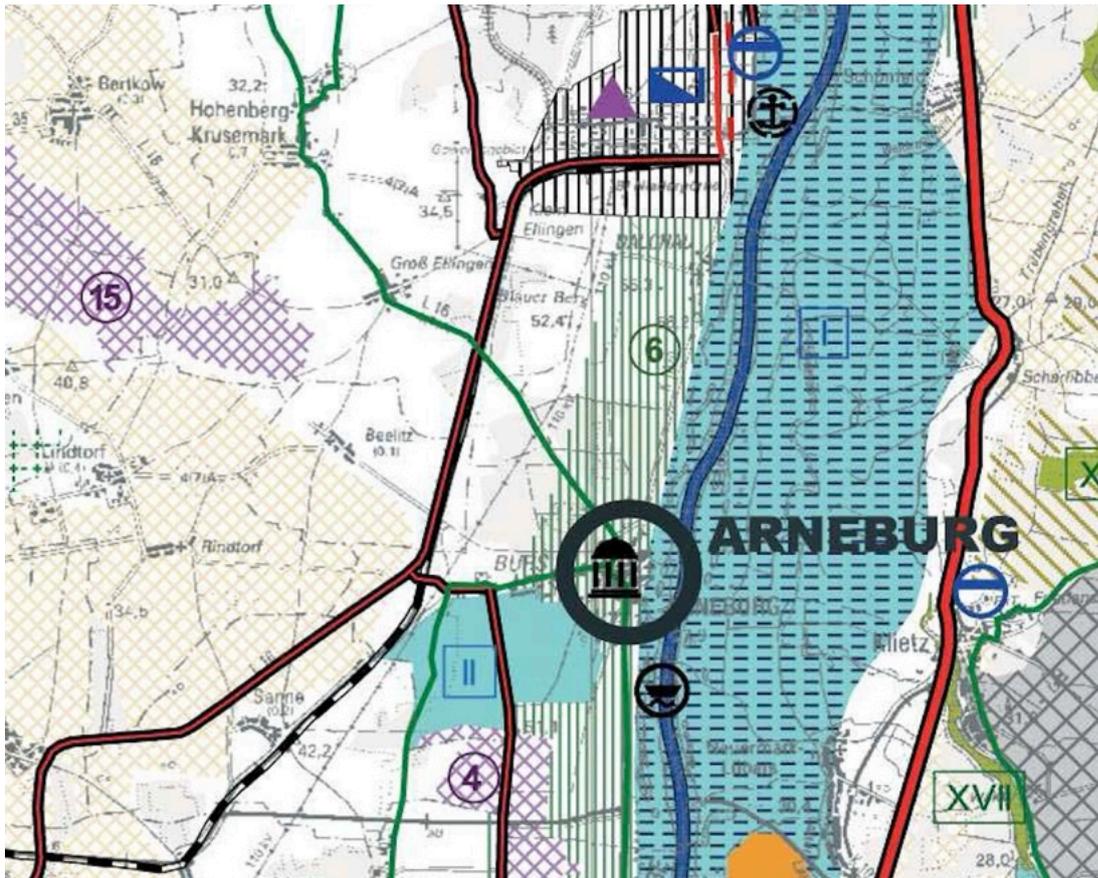
Vorrangstandorte Landesbedeutsame großflächige Industrieanlagen (5.5.1)

Der Industrie- und Gewerbepark Altmark (IGPA) in Arneburg ist der einzige Vorrangstandort für landesbedeutsame, großflächige Industrieanlagen außerhalb von Oberzentren in der Planungsregion Altmark. Die Ausweisung im LEP wurde in den Regionalen Entwicklungsplan übernommen und in der Flächen-darstellung konkretisiert (Siehe Kap. 2.3.1 Landesentwicklungsplan).

Regional bedeutsame Vorrangstandorte

Planungen zur Ansiedlung von Industrie und Gewerbe, von Verkehrseinrichtungen, Abfallentsorgungsanlagen, Standorte für Kultur- und Denkmalpflege, großflächige Freizeitanlagen sowie Häfen und Umschlagplätze können Größenordnungen erreichen, die deutlich über den örtlichen Bedarf hinausgehen und daher von regionaler Bedeutung sind. Deshalb ist es notwendig, derartige Standorte von regionaler Bedeutung festzulegen und sie von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten. Im REP Altmark 1999 regional bedeutsame Vorrangstandorte für die Gemarkung Arneburg ausgewiesen, allerdings ohne unmittelbarem Bezug zum Plangebiet.

Abb. 3: Auszug aus dem REP Altmark um Arneburg



Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (5.6.3)

Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden im Regionalen Entwicklungsplan Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Auf dem Stadtgebiet von Arneburg sind Teile des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ausgewiesen, reduziert um Siedlungsflächen und Vorranggebiete. Die Flächenausweisung liegt knapp 1km östlich des Geltungsbereichs des B-Plans „Sportanlagen“.

Verkehr (5.7)

Straße mit regionaler Bedeutung (5.7.3.4)

Straßen mit regionaler Bedeutung im Stadtgebiet von Arneburg sind:

- K1070 (IGPA - Kreuzung mit L16 und Verbindung L16 - K1070, Stendaler Straße)
- L16 (Kreuzung mit K1070 – Stendal)
- K1036 (Tangermünde – K1070, Stendaler Straße)
- K1064 (durch den IGPA).

Von den ausgewiesenen Straßen mit regionaler Bedeutung im Stadtgebiet von Arneburg tangiert die K 1070 unmittelbar das B-Plan-Gebiet. Die L16 verläuft westlich des B-Plan-Gebietes in einer Entfernung von ca. 175m von der südwestlichen und ca. 35m von der nordwestlichen Gebietsgrenze.

Schienerverbindung mit Landesbedeutung (5.7.1.2)

Die Vorrangstandorte für regional bedeutsame Industrieanlagen und Gewerbestandorte sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze einzubinden. Die

Anbindung des IGPA an die Bahnstrecke Stendal – Wittenberge ist daher als Schienenverbindung mit Landesbedeutung ausgewiesen. Sie grenzt unmittelbar westlich an das B-Plan-Gebiet.

Fähre (5.7.3.6)

Für die räumliche Erschließung und Verbindung von Siedlungsgebieten beiderseits der Elbe sind in Ergänzung zu den Brückenbauwerken die vorhandenen Fährverbindungen grundsätzlich zu erhalten. Vorrangig gilt dies u.a. für die Gierfähre Arneburg. Die Gierfähre Arneburg sichert eine Anbindung an die B 107 und L 16 und ist somit als Standortfaktor für die geplante Sportanlage von (untergeordneter) Bedeutung.

Radverkehr und fußläufiger Verkehr (5.7.4.2)

Als überregional bedeutsame Radwanderwege sowie sonstige Radwege von regionaler Bedeutung sind im Gemeindegebiet der Stadt Arneburg der Elberadweg und der Altmarkrundkurs festgelegt. Der Altmarkrundkurs verläuft u.a. entlang der Stendaler Straße und zweigt unmittelbar östlich des B-Plan-Gebietes nach Süden ab. Damit dient er auch der Erreichbarkeit des Standortes der Sportanlage von den Umlandgemeinden aus.

2.3.3 Flächennutzungsplanung

Die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung liegt bei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Zurzeit läuft das Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Wesentliche Inhalte des FNP Arneburg gingen in die Erarbeitung des FNP der Verbandsgemeinde ein, der im 2. Entwurf vorliegt und noch keine Rechtskraft erlangt hat.

Rechtskraft hat dagegen der sachliche Teil-Flächennutzungsplan Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, der durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck am 27.01.2020 beschlossen wurde und mit der Genehmigung durch den Landkreis Stendal gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 25.08.2020 mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft trat.

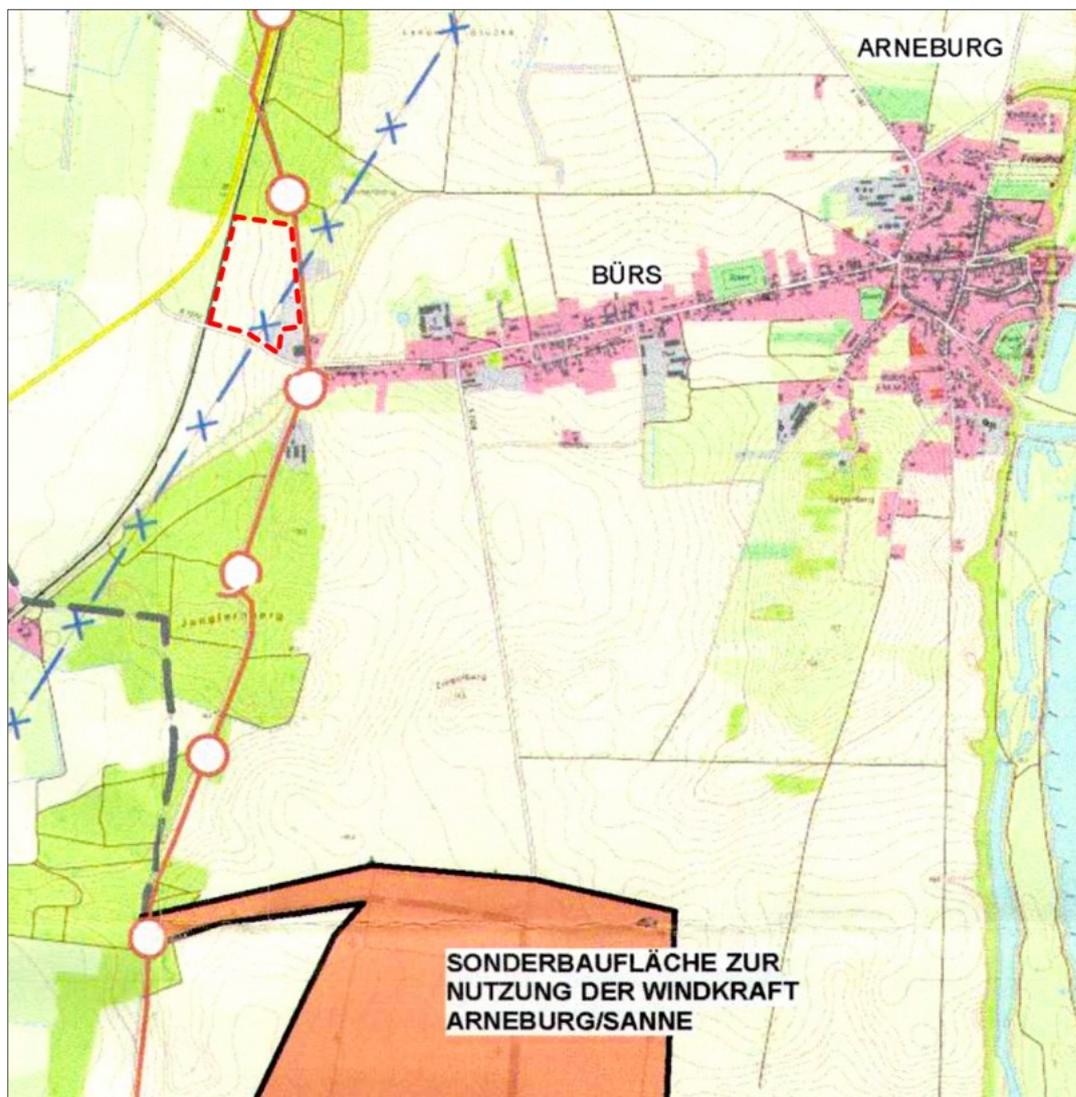
Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arneburg wurde durch den Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck am 13.04.2015 beschlossen und trat mit der Genehmigung durch den Landkreis Stendal gemäß § 6 Abs. 1 BauGB am 24.04.2018 mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2.3.3.1 Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Wind (VerbGemeinde)

Der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck stellt ca. 1,5 km südlich des Planungsgebietes eine Fläche als „Sonderbaufläche S3 zur Nutzung der Windkraft Arneburg/Sanne“ dar, die im Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg in der Fassung der 4. Änderung als „Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von einem Eignungsgebiet“ und Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist.

Die weiteren Darstellungen des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Umfeld des Plangebietes entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Arneburg (nachrichtliche Übernahmen Hochspannungskabel und Hochspannungstrasse entsprechend der Darstellungen Flächen für Versorgungsanlagen: Energie (110-kV-Kabeltrasse und -Freileitung).

Abb. 4: Planausschnitt Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck mit Geltungsbereich des B-Plans „Sportanlagen“



Mit der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Wind der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck (Aufstellungsbeschluss 16.11.2020) soll die zulässige Höhe der Windkraftanlagen innerhalb der Sonderbauflächen zur Nutzung der Windkraft auf

- 220 Meter begrenzt werden, was zur Folge hätte, dass die Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche S3 zur Nutzung der Windkraft Arneburg/Sanne eine subdominante Hintergrundansicht wären und die einzelnen Objekte 25% bis 10% des Blickfeldes einnehmen würden,
- 250 Meter begrenzt werden, was zur Folge hätte, dass die Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche S3 zur Nutzung der Windkraft Arneburg/Sanne eine dominante Vollansicht wären und die einzelnen Objekte 50% bis 25% des Blickfeldes einnehmen würden.

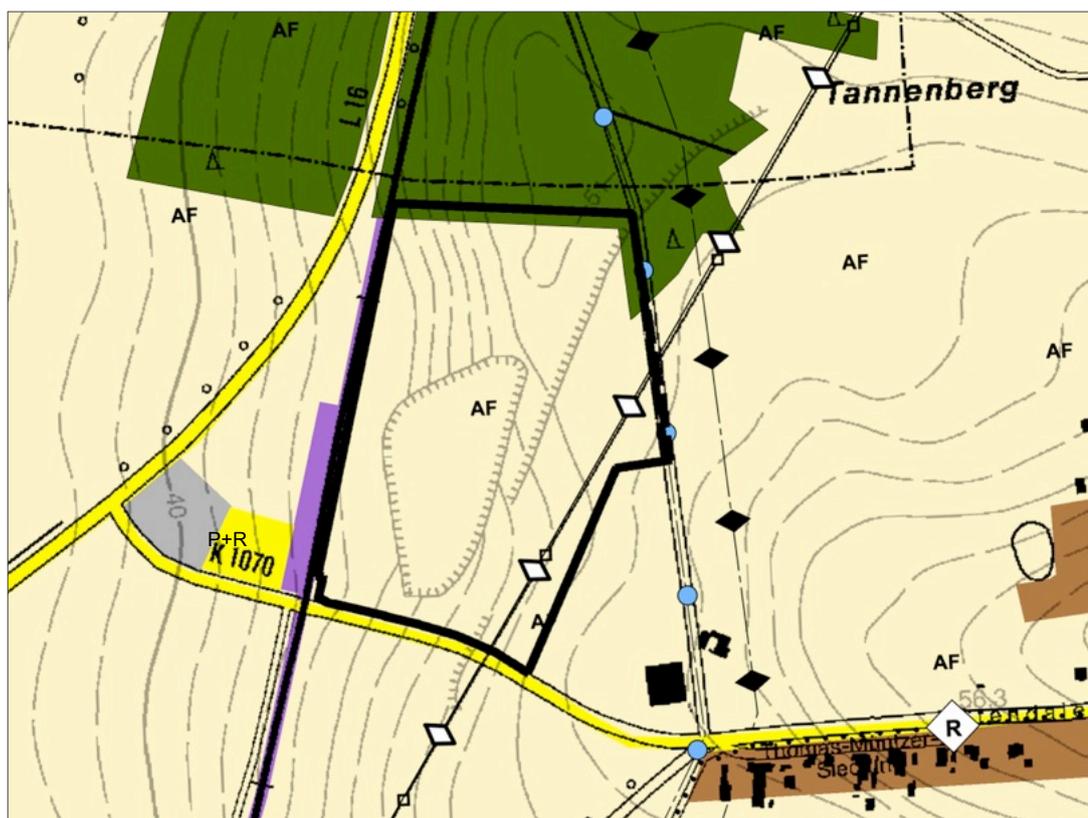
2.3.3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg

Alle Flächen im Geltungsbereich des B-Plans sind im Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Aufgrund des Generalisierungsgrads reicht die Darstellung der Waldfläche anders als die reale Waldfläche geringfügig in den Geltungsbereich hinein. Dargestellt sind im Flächennutzungsplan darüber hinaus eine 110-kV-Freileitung, die über das Plangebiet führt, als Versorgungsanlage Energie sowie am Rande des Plangebietes eine 110-kV-Kabeltrasse und eine Gasleitung ebenfalls als Versorgungsanlage Energie.

Das Plangebiet wird umgrenzt von den Verkehrsflächen

- der K 1070 unmittelbar südlich des Geltungsbereichs dargestellt als „Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“,
- der L 16 westlich des B-Plan-Gebietes in einer Entfernung von ca. 175m von der südwestlichen und ca. 35m von der nordwestlichen Gebietsgrenze dargestellt als „Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ sowie
- der Bahnstrecke Borstel – Niedergörne (Strecke 6426) dargestellt als „Bahnanlage“,
- des vorgesehenen Bahnhofpunktes mit P+R-Anlage dargestellt als „Bahnanlage“ bzw. „Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Park and Ride“.

Abb. 5: Planausschnitt der Stadt Arneburg mit Geltungsbereich des B-Plans „Sportanlagen“



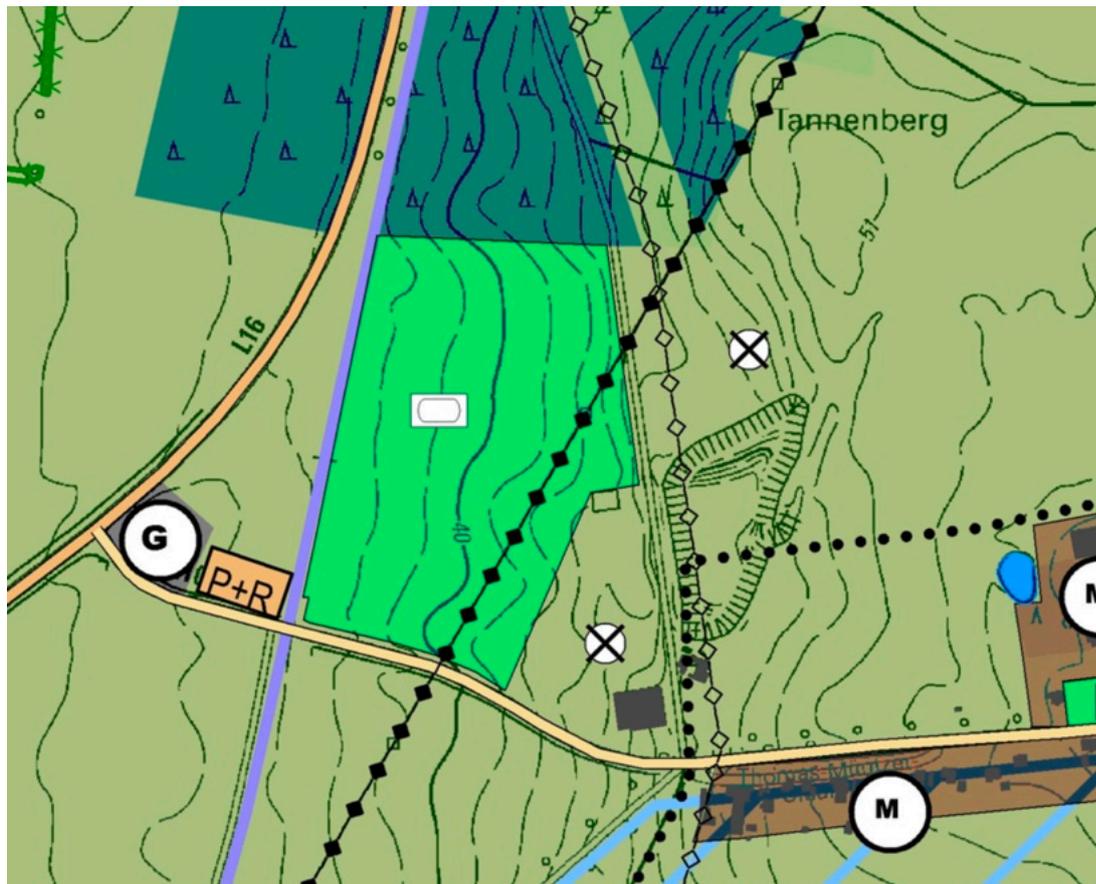
2.3.3.2 Zweiter Entwurf des FNP der Verbandsgemeinde

Der zweite Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wurde am 03.07.2023 durch den Verbandsgemeinderat gebilligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 09.08.2023 bis zum 18.09.2023.

Im Gegensatz zum Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg wird im zweiten Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sportanlage Arneburg“ als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Die weiteren Darstellungen

für den Geltungsbereich und sein unmittelbares Umfeld entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Arneburg.

Abb. 6: Planausschnitt aus dem zweiten Entwurf des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde



2.3.4 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan für das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Krusemark (UHTHOFF et al. 1995) wurde in den Jahren 1994/1995 erstellt.

Die Inhalte des Landschaftsplans sind in den rechtskräftigen F-Plan integriert.

Basierend auf diesem Plan wird das Gebiet der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft entsprechend dem Landschaftsprogramm in die drei Landschaftseinheiten Elbtal, Altmarkplatten und Wische unterteilt, die wiederum in sieben Landschaftsräume aufgliedert werden.

Von diesen sieben Landschaftsräumen liegen zwei innerhalb des Geltungsbereichs des F-Planes der Stadt Arneburg. Die naturschutzfachlichen/umweltrelevanten Ziele werden in Leitbildern für diese Landschaftsräume zusammengefasst.

3. Städtebauliche Ausgangssituation

3.1 Naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet ist eingebettet in die Großlandschaft Norddeutsches Tiefland und befindet sich in der Landschaftseinheit 86200 Stendaler Platte, die den Charakter einer ackergeprägten offenen Kulturlandschaft trägt. Große Teile der Landschaft liegen innerhalb des Biosphärenreservates "Elbaue" und sind als FFH-Gebiet gemeldet, das im Bereich Arneburg östlich des Hochufers verläuft, das Plangebiet aber nicht tangiert (2,4 km Entfernung).

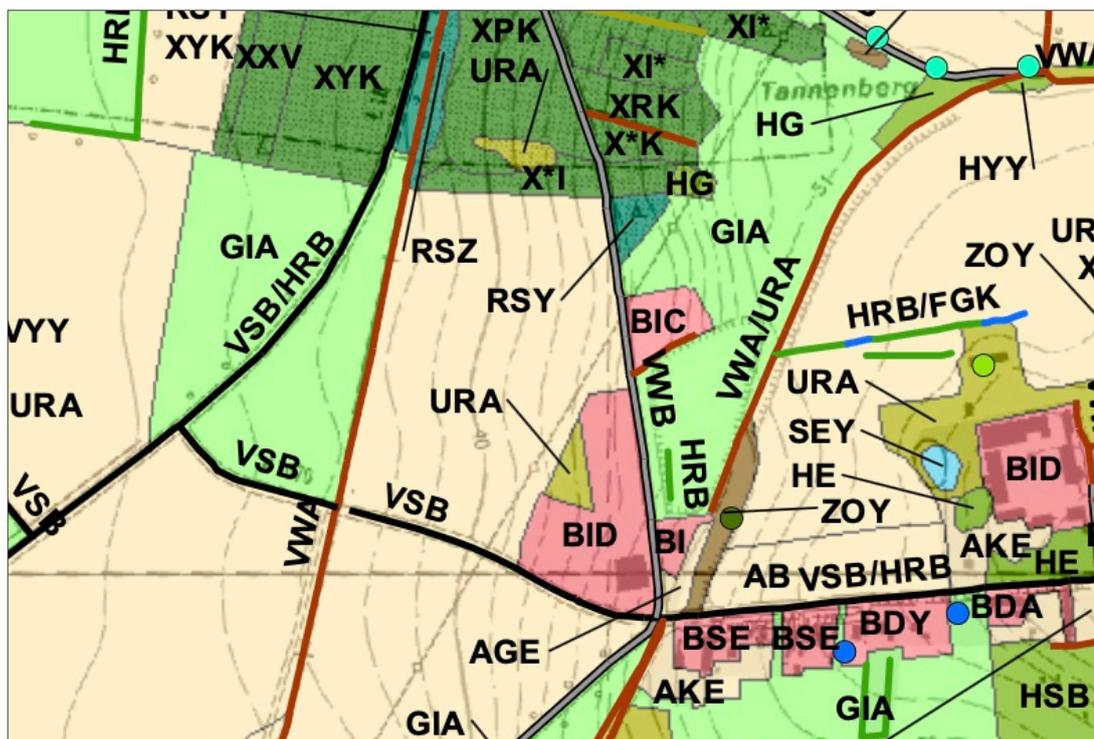
Westlich angrenzend befindet sich das Kalbe-Stendaler Land (Altmark). Im Osten erstreckt sich die Märkische Elbtalniederung sowie angrenzend das Ländchen im Elbe-Havel-Winkel.

Im Umweltbericht zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck wurden die Fläche des Geltungsbereiches vollständig als Intensiv genutzter Acker (AI) dargestellt. Angrenzend an den Geltungsbereich wurden folgende Biotoptypen ermittelt:

- westlich angrenzend: unbefestigter Weg (VWA: Bahnstrecke), westlich davon Intensivgrünland, Dominanzbestände (GIA)
- nördlich angrenzend: Aufforstungsflächen Mischbestand Pappel-Kiefer (XPK) sowie Mischbestand Eiche (X*I), darin eine Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA)
- östlich angrenzend: befestigter Weg (VWB), östlich davon sonstige Sandtrockenrasen (außerhalb von Dünen) / Pionierfluren (RSY), Intensivgrünland, Dominanzbestände (GIA) sowie Industriefläche (BIC)
- südöstlich angrenzend: Gewerbegebiet (BID) sowie Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (URA)
- südlich angrenzend: Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt – VSB), südlich davon Intensiv genutzter Acker (AI)

Eine aktualisierte und vertiefende Biotoptypenkartierung ist im Umweltbericht enthalten.

Abb. 7: Planausschnitt aus dem Umweltbericht zum Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde



3.2 Bebauung und Nutzung im Bestand

Das Plangebiet ist unbebaut. Es wird derzeit nahezu in Gänze landwirtschaftlich genutzt, wobei die Flächen derzeit aus der Bewirtschaftung genommen sind. Nördlich des Geltungsbereichs grenzt eine rund 59 ha große Waldfläche an, wobei diese Waldfläche ca. 8 m weit in den Geltungsbereich hineinragt.

Über das Plangebiet verläuft von Süden nach Nordosten eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung, die vom Umspannwerk Stendal in Richtung des IGPA – jedoch um diesen herum – verläuft und zwischen Rosenhof und Sandau die Elbe quert.

Östlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an sowie ein Wohnhaus in ca. 130 m Entfernung, eine als Pferdestall genutzte frühere landwirtschaftliche Lagerhalle, südlich und westlich

weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Südöstlich beginnt in ca. 190 m Entfernung die straßenbegleitende Bebauung entlang der Stendaler Straße, die im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt ist.

Westlich grenzt das B-Plan-Gebiet an die Bahnstrecke Borstel – Niedergörne (Strecke 6426), die vom Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg als Eisenbahninfrastrukturunternehmen betrieben wird. Jenseits der Bahnstrecke liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen sowie die Landesstraße 16.

Südlich grenzt das B-Plan-Gebiet an die Kreisstraße 1070, die die Landesstraße 16 mit dem Arneburger Stadtkern verbindet und im weiteren Verlauf über Dalchau und den IGPA wieder auf die Landesstraße 16 trifft. Jenseits der Kreisstraße 1070 liegen weitere landwirtschaftliche Nutzflächen.

3.3 Verkehrssituation

Das Plangebiet grenzt östlich an die ehemalige (namenlose) Verbindungsstraße in Richtung Groß Ellingen und Beelitz, die seit Fertigstellung der heutigen Landesstraße 16 keine überörtliche Verkehrsfunktion mehr hat. Sie dient derzeit der Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, der nördlich angrenzenden Waldfläche sowie der temporären Nutzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen für den Reitsport.

Im Kreuzungsbereich der ehemaligen Verbindungsstraße mit der Stendaler Straße ist die Straße in einem Querschnitt von ca. 7 m in einem guten Zustand. Angrenzend befindet ein 2-3 m breiter asphaltierter Streifen, der dem Abbiegen und Begegnen landwirtschaftlicher Großmaschinen diene und in einem schlechten Zustand ist. Im Bereich der vorgesehenen Einfahrt in die Sportanlage hat die Straße einen Querschnitt von ca. 6 m.

Überörtlich ist das Planungsgebiet über die ehemalige Verbindungsstraße an die Stendaler Straße in weiterführend an die L 16 angebunden, die in südlicher Richtung nach Stendal führt und an die B 189 anbindet. In nordwestlicher Richtung führt die L 16 über die L 14 nach Osterburg und schließt dort ebenfalls an die B189 an. Bei Osterburg ist auch eine Anschlussstelle an die geplante / im Bau befindliche A 14 vorgesehen. Nach Osten ermöglicht eine Elbfähre die verkehrliche Verbindung zur B 107.

Die nächstgelegene Bushaltestelle liegt etwa 700 Meter vom Planungsgebiet entfernt an der Stendaler Straße (Linien 970 und 973, Haltestelle Arneburg Bürs), wobei beide Linien ohne weiteren Halt unmittelbar am Planungsgebiet entlang verkehren. Weitere ÖPNV-Angebote bestehen zurzeit nicht.

3.4 Technische Infrastruktur

3.4.1 Technische Infrastruktur zur Versorgung des Gebietes

Die technische Infrastruktur ist aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung im Planungsgebiet nur rudimentär bzw. gar nicht vorhanden.

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung liegen in der Hand des Wasserverbands Stendal-Osterburg. Das Leitungsnetz befindet sich im öffentlichen Straßenraum der Stendaler Straße.

Für die Stromversorgung ist das Unternehmen Avacon Netz GmbH zuständig. Auch hier befindet sich das Leitungsnetz im öffentlichen Straßenraum der Stendaler Straße.

Die Gasversorgung in Arneburg wird ebenfalls durch die Avacon Netz GmbH betrieben. Das Leitungsnetz befindet sich im öffentlichen Straßenraum der Stendaler Straße und zweigt zum Plangebiet ab.

Anbieter von netzgebundenen Telekommunikationsleitungen in Arneburg (Rundfunk, Festnetz, Internet) sind die Deutsche Telekom AG und die Vodafone GmbH.

Die Entsorgung des anfallenden Abfalles erfolgt durch den Landkreis Stendal und die von ihm beauftragten Firma ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH.

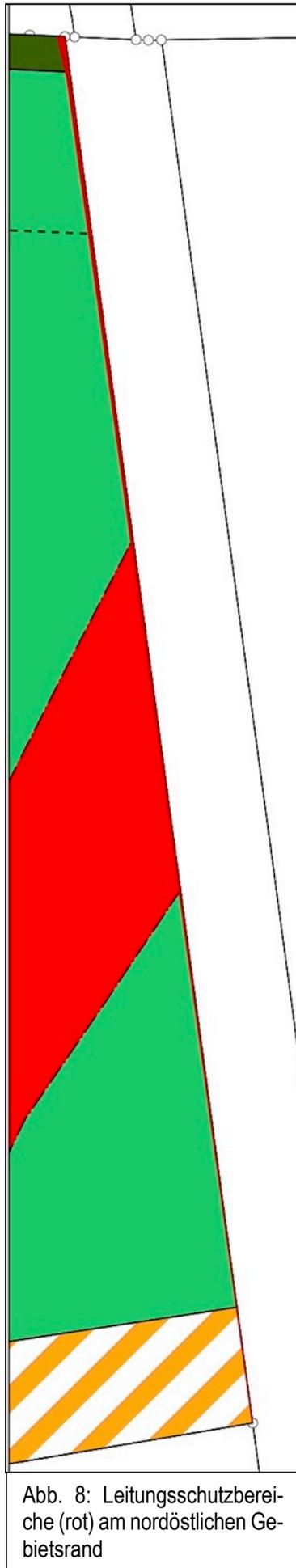


Abb. 8: Leitungsschutzbereiche (rot) am nordöstlichen Gebietsrand

Die beabsichtigte Entwicklung einer Sportanlage im Planungsgebiet erfordert einen kompletten Neubau der leitungsgebundenen Erschließung. Aus diesem Grund erfolgt die Übernahme bestehender Leitungsnetze in die zeichnerische Darstellung des B-Plans erst mit dem Entwurf, wenn Klarheit über die bestandssicheren Anlagen besteht.

3.4.2 Großräumige technische Infrastruktur

Über das und unmittelbar neben dem Planungsgebiet verlaufen verschiedene Leitungen der Avacon Netz GmbH zur (über-)regionalen Energieverteilung: eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung über dem Gebiet und ein 110-kV-Hochspannungserdkabel sowie eine Gashochdruckleitung unmittelbar östlich des Gebietes.

Um die Leitungen bestehen jeweils Leitungsschutzbereiche mit entsprechenden Einschränkungen für bauliche Maßnahmen und Vorhaben:

- Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist die Errichtung von Sportanlagen nicht zulässig. Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden, weshalb die Planung für die Sportanlagen entsprechend angepasst wurde.
- Weiterhin sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arbeiten und geplante Bauarbeiten im Detail mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Dies betrifft im Plangebiet vor allem die geplante Zufahrt, aber auch Details wie Fahnen- und Flutlichtmasten oder Stellplätze.
- Das 110-kV-Hochspannungserdkabel verläuft inkl. der dazugehörige Leitungsschutzbereiche vollständig außerhalb des Geltungsbereiches.
- Die Gashochdruckleitung verläuft zwar ebenfalls vollständig außerhalb des Geltungsbereiches, die dazugehörige Leitungsschutzbereiche (je 3 m ab dem Rohrscheitel) reichen jedoch bis in den Geltungsbereich hinein:
 - im Südosten, dem Bereich, in dem die Zufahrt vorgesehen ist, um ca. 15-20 cm
 - im Nordosten, dem Bereich, der als Wald festgesetzt wird, um ca. 1 m
- Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens der Gashochdruckleitung sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.
- Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit-/Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.
- Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.
- Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.
- Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens der Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch den fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Hochdrucknetz AG.

3.5 Altlasten und altlastverdächtige Flächen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg listet zwei Altlastenverdachtsflächen im Umfeld des Plangebietes auf:

Bezeichnung	MDALIS-Kennz.	Rechtswert	Hochwert	Entfernung vom Plangebiet
Mülldeponie Bürs	15090010400276	4498405	5838057	Ca. 90m
Arneburg-Bürs Siloanlage	15090010500686	4498251	5837820	Ca. 50m

3.6 Bodendenkmale

Im Plangebiet vermerkt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg zwei archäologische Fundstellen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich archäologischer Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA. Es handelt sich um eine jungsteinzeitliche Siedlung und um eine bronzezeitliche Fundstelle (Ortsakte Arneburg-Bürs, Fundplatz Nr. 6 u. 14), zur Ausdehnung vgl. Anlage. Die jungsteinzeitliche Siedlung der Schönfelder Kultur ist von hohem dokumentarischem Wert.

Abb. 9: Lage von Archäologischen Kulturdenkmalen im und um den Geltungsbereich¹



¹ Quelle: Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zum Vorentwurf vom 12.04.2023

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituation bzw. archäologischer Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung der Hinweis, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

3.7 Hochwasserschutz

Die Hochwassergefahrenkarten des Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zeigen in drei Stufen die Hochwassergefahren bei:

- einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis) (200-jährliches Ereignis – HQ200/ HQextrem)
- einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (100jährliches Ereignis – HQ100)
- einem Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit (10-jährliches Ereignis – HQ10/Elbe HQ20).

Die folgende Darstellung der Überflutungsflächen der drei Stufen zeigt, dass der Geltungsbereich deutlich außerhalb der Überflutungskulissen aller Stufen liegt. Der steile, rund 20m hohe Elbhang östlich der Arneburger Altstadt bewirkt, dass auch das seltenste berücksichtigte Hochwasserereignis von der Elbe aus lediglich die Elbauen und den Hafengebiete unterhalb der Altstadt betrifft, den Geltungsbereich jedoch nicht.

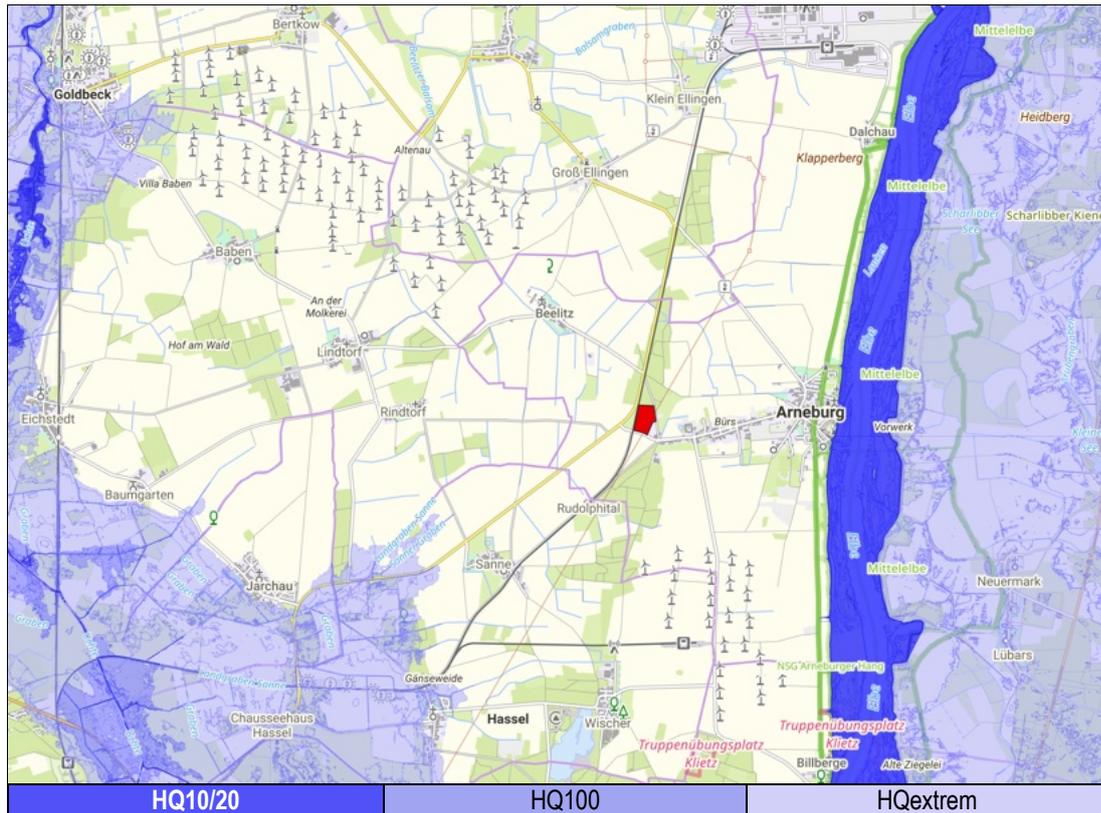
Im Westen gibt es von der Uchte aus eine erhebliche Überflutungskulisse, die im Extremfall (HQextrem) von der Uchte aus 4,7 km bis westlich von Sanne reicht. Damit würde auch ein Extremhochwasser der Uchte rund 3,2 km südwestlich vom Geltungsbereich entfernt liegen.

Dies verdeutlicht, dass für den gesamten Geltungsbereich (bei Berücksichtigung der Hochwasserereignisse HQextrem, HQ100 und HQ10/20) keine Hochwassergefahren bestehen.

Das Plangebiet befindet sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG.

Ferner liegt das Plangebiet in keinem Risikogebiet nach 78b WHG.

Abb. 10: Zusammenstellung der Überflutungskulissen nach HQextrem, HQ100 und HQ10/20²



3.8 Grundwasser und Oberflächengewässer

Die Geschüttheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als gering bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt zwischen 2 und 10 Metern unter GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei ca. 35,9 m NHN. Lt. der topographischen Karte liegt die westliche Grenze des Geltungsbereichs ca. auf 37,5 Metern, die östliche Grenze auf ca. 42-43 Metern.

Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.9 Trinkwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes.

Das Plangebiet ist bezüglich der Trinkwasserversorgung noch nicht erschlossen. Eine zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist im o.g. Bereich derzeit nicht vorhanden.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist lt. der Stellungnahme des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zum Vorentwurf vom 24.03.2023 nur über die öffentliche Trinkwasserversorgung aus dem Bereich der Stendaler Straße 5 möglich. Der Übergabepunkt für Trinkwasser, kann hier nur über ein bauseits zu stellenden Wasserzählerschacht an der ersten Grundstücksgrenze erfolgen.

² <https://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwassergefahrenkarten.html>

3.10 Abwasser

Der nächstmögliche Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage befindet sich lt. der Stellungnahme des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zum Vorentwurf vom 24.03.2023 auf Höhe der Stendaler Straße 5. Aufgrund der Entfernung, kann das geplante Funktionsgebäude auf dem Sportplatz nur über eine Abwasserdruckleitung und ein eigenes Hauspumpwerk erschlossen werden. Der Übergabepunkt für den Abwasseranschluss erfolgt hier ebenfalls an der ersten Grundstücksgrenze in Form einer Abwasserdruckleitung.

4. Städtebauliches Konzept

4.1 Planungsgrundsätze und Ziele

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung einer Fläche am Ortseingang von Arneburg östlich der Bahnlinie Borstel-Niedergörne und nördlich der Stendaler Straße, um hier Sportanlagen für den Reit- und Fußballsport zu errichten.

Der Neubau der Sportanlage soll eine bedarfsgerechte Ausstattung der Stadt mit Sportanlagen sicherstellen und die Voraussetzung dafür schaffen, den bestehenden Sportplatz an der Stendaler Straße aufgrund von Nachbarschaftskonflikten durch Lärmemissionen an einen Standort zu verlagern, der nicht unmittelbar an Wohnbebauung grenzt.

Der geplante Sportplatz soll daher am Rand der Stadt auf einer Fläche entstehen, die westlich an den räumlich zusammenhängenden Stadtkörper von Arneburg angrenzt und bisher landwirtschaftlichen Nutzfläche ist.

4.2 Detailplanung der Sportanlagen

Die Detailplanung der Sportanlagen wurde im Ergebnis der Abwägung des Vorentwurfs verändert, um die Abstandsflächen und Leitungsschutzbereiche zu berücksichtigen. Sie sieht vor, im westlichen Teil des Plangebietes vier Fußballplätze anzulegen: jeweils 2 Standardplätze (100 x 65 Meter, inkl. Seitenraum 110 x 75 Meter, im Plan mit F markiert) sowie 2 Kleinfeldplätze (60 x 40 Metern, inkl. Seitenraum 66 x 45 Meter, im Plan mit K markiert).

Östlich des zentralen Fußballplatzes ist der Bau einer „Containerburg“ mit einer Größe von 80 x 14,5 Metern vorgesehen, in denen Umkleide- und Lagerräume, sanitäre Einrichtungen sowie ein Vereinsheim untergebracht werden soll und das gleichzeitig überdachte Außenstehplätze für Zuschauer und/oder Spieler bietet und als Lärmschutz dienen kann.

Nördlich und östlich angrenzend sind Anlagen für den Reitsport geplant: ein Dressurplatz (ca. 5.000 qm / Kernfläche: sog. „Dressurviereck“ von 60 x 20 m, ggf. mit speziellen Sandbodenschichten), ein Trainingsplatz (ca. 8.000 qm, von denen 1.900 qm im Waldabstand liegen) und ein Springplatz (ca. 10.300 qm von denen ca. 4.400 qm im Waldabstand liegen, mit mobilen Spring-Hindernissen). Im Südwesten der Anlage ist ein unbefestigter Stellplatz für die Pferdeanhänger vorgesehen (ca. 4.700 qm).

Das Plangebiet steigt von Westen nach Osten leicht an. Lt. der topographischen Karte liegt die westliche Grenze des Geltungsbereichs ca. auf 37,5 Metern, die östliche Grenze auf ca. 42-43 Metern. Bei einer Entfernung von 210 bis 220 Metern zwischen beiden Grenzen entspricht dies einer Querneigung von 2,3 % bis 2,6 %.

M1: Auf den unbebauten Flächen im Westen und Süden des räumlichen Geltungsbereiches, welche im Bebauungsplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10, (4) und § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB) festgelegt wurden, ist eine Ruderalflur zu entwickeln. Diese soll nicht angesät werden, sondern sich aus der im Boden vorhandenen Diasporenbank sowie aus den aus der Umgebung eingetragenen Diasporen entwickeln. Durch ein angepasstes Pflegeregime soll sichergestellt werden, dass sich die Ruderalflur entwickeln kann und erhalten bleibt. Die Flächen sollen mosaikflächig gemäht werden (vgl. Kompensationsmaßnahme M2), damit sich keine Gehölze etablieren können und der Offenlandcharakter somit gewahrt bleibt.

Mit der Ruderalflur werden hochwertige Lebensräume für verschiedene Offen- und Halboffenlandarten geschaffen. Vor allem die Artgruppe der Insekten wird von der Umwandlung profitieren, was im Umkehrschluss ein höheres Nahrungsangebot für andere Artgruppen, z. B. für die im Geltungsbereich vorhandenen Vogelarten, bedeutet.

M2: Innerhalb des Geltungsbereiches sollen Ruderalfluren entstehen (M1). Sie werden mosaikartig gemäht, damit sich auf dem überwiegenden Teil der Flächen keine Gehölze etablieren können und der Offenlandcharakter somit gewahrt bleibt. Die Entwicklung von Einzelgehölzen ist zuzulassen.

Dazu werden die Flächen jeweils in zwei Abschnitte eingeteilt und dementsprechend jährlich wechselnd gemäht. Die Freihaltung erfolgt somit abschnittsweise und nicht flächendeckend. 50 % der Flächen sind pro Jahr nicht zu mähen. Durch das zeitweilige Stehenlassen von Altgras und Hochstauden in diesen Bereichen werden Lebensstätten für bestandsgefährdete Tierarten erhalten und geschaffen. Zum Schutz der Tierwelt ist die Mahd mit angepasster Maschinenteknik (z. B. Balkenmäherwerk) vorzusehen. Die Mahd mit rotierenden, landwirtschaftlichen Mäherwerkzeugen (Kreiselmäher o. Ä.) ist aufgrund des fast vollständigen Verlustes von Reptilien, Falterarten, Heuschrecken etc. unzulässig.

Die Mahd der Flächen wird im Zeitraum vom 01. September bis 01. März durchgeführt. Die Beräumung des Mahdgutes erfolgt in den ersten zwei Jahren nach jeder Mahd, danach in jedem zweiten Jahr.

M3: Auf den freien Flächen zwischen den Fußballplätzen soll eine Grünanlage entwickelt werden. In Teilbereichen ist ein Scherrasen zu etablieren. Zur optischen Aufwertung der Fläche, als Schattenspende und zur Lebensraumaufwertung sind Einzelbäume und Baumgruppen zu pflanzen. Es sollen mindestens 30 Hochstämme heimischer Laubbaumarten gepflanzt werden.

M4: Die Grünanlage muss regelmäßig gemäht werden, um insgesamt den Offenlandcharakter zu bewahren. Es ist ein angepasstes Pflegeregime auf den Grünflächen zwischen den Sportflächen zu realisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor allem im Randbereich nicht immer alle Flächen kurzgehalten/gemäht werden, sondern dass im Zeitraum Mai bis August auf Teilflächen keine Mahd erfolgt. Zum Schutz der Tierwelt ist die Mahd mit angepasster Maschinenteknik (z. B. Balkenmäherwerk) vorzusehen. Die Mahd mit rotierenden, landwirtschaftlichen Mäherwerkzeugen (Kreiselmäher o. Ä.) ist unzulässig.

M5: Im Nordosten grenzt eine ca. 83 m lange Baumreihe aus heimischen Arten an die Planfläche, die teilweise als Hecke einzustufen ist. Diese Gehölzstruktur sowie weitere Gehölze entlang dieser Grenze sollen erhalten bleiben, um möglichen gebüschbrütenden Vogelarten sowie Eidechsen einen Lebensraum und Rückzugsort zu bieten.

M6: Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuger und Reptilien: Die Einfriedungen der öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Reitsport“ und „Ballsporthaus“ sind so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Kleintiere (z. B. Kleinsäuger, Reptilien) keine Barrierewirkung entfalten. Die Einfriedungen sind ohne Sockelmauern herzustellen und der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 20 cm betragen.

Abb. 13: Verortung der Kompensationsmaßnahmen



Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages:

V1: Bauzeitliche Beschränkung ausschließlich auf Tageslichtphasen und damit außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden. Die nächtlichen Aktivitätsphasen (z. B. der Fledermäuse) sind von akustischen, stofflichen oder geruchlichen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen zu verschonen.

V2: Um die festgestellten Vogelarten, insbesondere die Feldlerche, nicht direkt durch baubedingte und bauvorbereitende Maßnahmen gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 bzw. Nr. 2 BNatSchG zu beeinträchtigen bzw. in deren Brutzeit erheblich zu stören, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Demnach ist je nach Witterung ein Beginn der Bautätigkeit zur Brutzeit zwischen dem 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres zu untersagen. Ausnahme: Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt.

V4: Um auf der Planfläche potenziell vorkommenden Zauneidechsen nicht direkt durch baubedingte und bauvorbereitende Maßnahmen zu stören, sollten die Bautätigkeiten außerhalb der Reproduktionszeit der Art zwischen April und Juli durchgeführt werden.

V5: Um eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sowie die Tötung von Individuen der Art vollkommen auszuschließen, sollte im Bereich der Zauneidechsen-nachweise im Norden und Nordosten ein Schutzzaun mit Fluchtrampen errichtet werden.

Die Vorhabensfläche, vor allem die Randbereiche, sind vor Baubeginn auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Bei Bedarf ist ein Fangen und Umsiedeln von Tieren notwendig. Eingesammelte Tiere sollten dann in Richtung Waldfläche entlassen werden.

5. Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz

In Übereinstimmung mit der Detailplanung werden die für die Nutzung als Sportanlage vorgesehenen Flächen nach der Art ihrer Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Ballsport bzw. Reitsport festgesetzt. Auf den Flächen für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung Ballsport ist auch eine Gaststätte zulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. § 18 BauNVO kann die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt werden.

Aufgrund der Lage am Ortsrand sind aus städtebaulichen Gründen bauliche Anlagen nur bis zu einer Höhe von 6 Metern über OKFFEG zulässig, um einen städtebaulich erlebbaren Stadtrand zu erhalten. Eine Ausnahme bilden Flutlichtmasten, die bis zu einer Höhe von 25 m zulässig sind.

5.2.2 Zahl der Vollgeschosse

Bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 20 BauNVO die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt. Im Bebauungsplan wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 20 BauNVO auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben (§ 2 Abs. 4 BauO LSA).

5.3 Bauweise, Baugrenzen und Baulinien

5.3.1 Bauweise

In Umsetzung der Detailplanung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt. Vorgesehen ist ein länglicher Baukörper mit einer Größe von 80 x 14,5 Metern, der sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche erstreckt.

5.3.2 Überbaubare Grundstücksfläche / Baugrenze

Als überbaubare Grundstücksfläche für Hochbauten wird die Fläche innerhalb der Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt, um die Flächeninanspruchnahme auf ein erforderliches Minimum zu begrenzen.

Abstandsflächen und Abstände sind gemäß § 6 BauO LSA einzuhalten.

5.4 Stellplätze

Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind nach § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche jedoch nur innerhalb in der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Stellplatzanlage) sowie der Fläche für den Reitsport im Südosten (Hängerplatz) zulässig.

5.5 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der in diesem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen.

Gemäß § 14 Abs. 1a bis 3 BauNVO 1a sind Nebenanlagen, die der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, zulässig. Dies gilt auch für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen.

5.6 Verkehrsflächen

5.6.1 Öffentliche Verkehrserschließung

Die Haupteerschließung der Sportanlage erfolgt über eine Anbindung der Stellplatzanlage (P) an die östlich angrenzende ehemalige überörtliche Verbindungsstraße. Diese Verbindungsstraße ist für die verkehrliche Bedeutung ausreichend ausgebaut und in gutem Zustand. Die Haupteerschließung wird als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Öffentliche Parkfläche festgesetzt.

5.6.2 Ruhender Verkehr

Die Stellplatzanlage soll 73 Stellplätze umfassen und eine Durchfahrtmöglichkeit zum Hängerplatz bieten. Die Fahrbahnbreite innerhalb der Stellplatzanlage ist durchgängig auf 5 m angelegt.

5.7 Hauptversorgungsleitungen

Die vorhandenen überörtlichen Versorgungsleitungen (s. Kap. 6 Ver- und Entsorgung) werden entsprechend der Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg und im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck festgesetzt.

5.8 Flächen für Wald

Nördlich des Geltungsbereichs grenzt eine rund 59 ha große Waldfläche an, wobei diese Waldfläche ca. 8 m weit in den Geltungsbereich hineinragt. Dieser Wald soll erhalten bleiben und wird entsprechend als Flächen für Wald festgesetzt.

In einem Streifen von 30 Metern südlich des bestehenden Waldes werden hochbauliche Anlagen aus Brandschutzgründen ausgeschlossen. Zulässig bleiben tiefbauliche Maßnahmen, wie z.B. der Einbau eines Reitbodens.

5.9 Umweltbelange

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind im Bebauungsplan Flächen festgesetzt, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen sind. In Umsetzung der Detailplanung handelt es sich um die westlich an die Fußballplätze angrenzenden Flächen, die zum einen als Lärmschutzwall der Bahnstrecke und zum anderen als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus diesem B-Plan ergeben dienen kann.

Die im Abschnitt 4.4 genannten und im Teil B (Umweltbericht) hergeleiteten Kompensationsmaßnahmen werden im B-Plan festgesetzt.

5.10 Schallschutz

Es wurde eine Schallimmissionsprognose beauftragt und die Ergebnisse entsprechend in die Planung eingearbeitet. Die durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind.

Die empfohlenen Maßnahmen für den Betrieb der Sportanlage wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

1. Gegebenenfalls geplante Lautsprecheranlagen und ähnliche Einrichtungen sollten mit Schallpegelbegrenzern ausgestattet sein.
2. Technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie die Verwendung lärmgeminderter oder lärmindernder Ballfangzäune, Bodenbeläge, Schallschutzwände und -wälle, sind zu treffen.
3. Vorkehrungen sind zu treffen, dass Zuschauer keine übermäßig lärm erzeugenden Instrumente wie pyrotechnische Gegenstände oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren verwenden.
4. An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden

5.11 Denkmale

Für das B-Plan-Gebiet werden im Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg zwei archäologische Fundstellen dargestellt.

Es ist daher davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird, soweit entsprechende Eingriffe in den Boden vorgenommen werden. Gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA muss bei Realisierung des Plangebietes gewährleistet sein, dass das Kulturdenkmal in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleibt (Sekundärerhaltung).

Die Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmales. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Die Dokumentation wird gem. Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchgeführt. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind der Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursachungsprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 17.05.2021.

Der Bereich archäologischer Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA, der von zwei kleineren Teilflächen in den Randbereichen, nahezu den gesamten Geltungsbereich umfasst, wird nachrichtlich übernommen.

Die folgenden denkmalrechtlichen Hinweise sind zu beachten:

1. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmalen bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)

2. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)

3. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA) Antragsformulare können auch unter [www.Landkreis-Stendal.de /Formulare /Ämter /Bauordnungsamt-Denkmalerschutz](http://www.Landkreis-Stendal.de/Formulare/Ämter/Bauordnungsamt-Denkmalerschutz) heruntergeladen werden

4. Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Strom- und Gasversorgung

In Arneburg werden das Stromversorgungsnetz sowie die Gasversorgung von der e.on Avacon AG betrieben. Die neu zu errichtende Sportanlage im Plangebiet wird über Anschlussstellen entlang der Stendaler Straße bzw. der östlich angrenzenden ehemaligen überörtlichen Verbindungsstraße an die bestehenden Netze angeschlossen.

Im Plangebiet befinden sich 110-KV-Hochspannungsfreileitungen. Im Kreuzungs- und Näherungsbereich von Hochspannungsfreileitungen sind die Abstände gemäß DIN EN 50341 (VDE0210) zu beachten. Geplanten Bauvorhaben sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb eines Streifens von jeweils 40 m beiderseits der Trassenachse sind mit dem Betreiber abzustimmen.

Im Rande des Plangebietes ist eine 110-KV-Kabeltrasse unterirdisch verlegt. Sie verbindet die Umspannwerke Stendal und IGPA. Auch hier sind Vorhaben im Kreuzungs- und Näherungsbereich mit dem Betreiber abzustimmen.

6.2 Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der Stadt Arneburg erfolgt durch den Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO). Das Wasserwerk Arneburg liegt südlich des Stadtkerns am Galgenberg, wurde 1993 in Betrieb genommen und versorgt die gesamte Kernstadt.

Das Plangebiet ist bezüglich der Trinkwasserversorgung noch nicht erschlossen. Eine zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist im o.g. Bereich derzeit nicht vorhanden.

Die Versorgung mit Trinkwasser ist lt. der Stellungnahme des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zum Vorentwurf vom 24.03.2023 nur über die öffentliche Trinkwasserversorgung aus dem Bereich der Stendaler Straße 5 möglich. Der Übergabepunkt für Trinkwasser, kann hier nur über ein bauseits zu stellenden Wasserzählerschacht an der ersten Grundstücksgrenze erfolgen.

6.3 Abwasserbeseitigung / Regenwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung in Arneburg erfolgt durch den Wasserverband Stendal-Osterburg (WVSO) über ein Abwassertrennsystem. Die zentrale Kläranlage für das Stadtgebiet befindet sich im IGPA. Ein Großteil des Stadtgebietes ist bereits an das Abwassernetz angeschlossen, die Kapazitäten der Kläranlage reichen vsl. auch für die geplante Sportanlage aus.

6.3.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Das Niederschlagswasser, welches auf den Flächen anfällt, soll versickert sowie in den Regenwasserkanal abgeleitet werden.

Es wurde geprüft, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist. Die Prüfung ergab, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich ist, da bis zu einer Tiefe von 0,60 m bzw. 0,65 m Mutterboden und darunter bis zu einer Tiefe von 3,00 m feinsandiger Mittelsand vorliegt und bis zu dieser Bohrtiefe kein Grundwasser angeschnitten wurde

Nach Auswertung der Durchlässigkeitsbeiwerte ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Bereich des geplanten Baufeldes möglich. Die Mächtigkeit des Sickertraums sollte, bezogen auf den Grundwasserstand mindestens 1,0 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Niederschlagsabflüsse zu gewährleisten. Da in den erkundeten Bodenhorizonten kein Grundwasser angeschnitten worden ist, ist dieses Kriterium ebenfalls erfüllt. Planung und Dimensionierung der Versickerungseinrichtungen sollten durch einen Fachplaner erfolgen.

Die Versickerung und Einleitung stellen nach § 9 WHG Gewässerbenutzungen dar und bedürfen nach § 8 (1) WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Einleitung zu beantragen.

Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadhlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138.

Fachliche Hinweise des Umweltamtes des Landkreises Stendal:

Die Bewirtschaftung von Regenwasser vor Ort – also die Verdunstung, Versickerung, Speicherung oder Nutzung – ist gesetzlich verankert.

Sie sollte die Vorzugsvariante gegenüber der Ableitung von Regenwasser über die Kanalisation darstellen und erlangt vor dem Hintergrund der zunehmenden Versiegelung und des Klimawandels neue Bedeutung.

Es gibt dafür Vorgaben - im Vordergrund steht die Zustimmungspraxis nach Wasserrecht (Erlaubnisbehörde = untere Wasserbehörde im LK SDL).

1. Jeder hat die Pflicht, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten sowie eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. So steht es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 WHG). Dazu gehört, Niederschlagswasser ortsnah zu bewirtschaften oder es ohne Vermischung mit Schmutzwasser über die Kanalisation bzw. direkt in ein Gewässer einzuleiten (§ 55 Abs. 2 WHG).

2. Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) enthält in diesem Sinne ein Versickerungsgebot. Niederschlagswasser soll soweit möglich vor Ort durch die belebte Bodenschicht (u. a. zur Reinigung) versickert werden. Wichtig ist, dass dabei keine Verunreinigung oder andere signifikante Beeinträchtigung des Grundwassers sowie Vernässungsschäden zu besorgen sind. Das Versickerungsgebot betrifft nicht nur das Niederschlagswasser von Grundstücken, sondern auch von Straßen.

6.3.2 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserbeseitigung soll über einen Anschluss an die in der Stendaler Straße vorhandenen Leitungen sichergestellt werden.

Der nächstmögliche Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage befindet sich lt. der Stellungnahme des Wasserverbandes Stendal-Osterburg zum Vorentwurf vom 24.03.2023 auf Höhe der Stendaler Straße 5. Aufgrund der Entfernung, kann das geplante Funktionsgebäude auf dem Sportplatz nur über eine Abwasserdruckleitung und ein eigenes Hauspumpwerk erschlossen werden. Der Übergabepunkt für den Abwasseranschluss erfolgt hier ebenfalls an der ersten Grundstücksgrenze in Form einer Abwasserdruckleitung.

6.4 Löschwasserversorgung

Gemäß Löschwasserkonzept der Stadt Arneburg stehen ausreichend Löschwasserentnahmestellen für das Plangebiet im Brandfall zur Verfügung.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes wird eine Prüfung der Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen für die Löschwasserversorgung vorgenommen. Im Rahmen dieser Prüfung sind ggfs. Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung herzustellen. Beabsichtigte Erdaufschlüsse entsprechend 49 (1) WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 (2) WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

Die Stadt Arneburg erbringt im Zuge des Aufstellungsverfahrens einen aktuellen Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung.

Für wirksame Löscharbeiten sind mindestens 800 l/min Löschwasser für den Zeitraum von mindestens zwei Stunden sicherzustellen. Die Löschmittelmenge muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 300m zum Objekt) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Regel nicht behindert, wenn die Löschwasserentnahmestellen nicht mehr als 75 m zum Objekt entfernt sind.

Das Technische Regelwerk, insbesondere DVGW Arbeitsblätter W 405, W 331 sowie DIN 14220, DIN 14210 und DIN 14230 ist zu berücksichtigen.

§ 14 Abs. 1, § 50 Nr. 7 und 13 BauO LSA i. V. m. § 15 Abs. 1 Ziffer 7 BauVorlVO i. V. m. § 18 BrSchG

Anmerkung:

Neugeschaffene Löschwasserentnahmestellen sind durch die zuständige Behörde abzunehmen.

Bei der Abnahme sind die entsprechenden Dokumentationen vorzulegen und eine Funktionsprüfung durch den Errichter durchzuführen. Die Funktionsprüfung hat mindestens im Beisein des Betreibers, der zuständigen Brandschutzbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde und der zuständigen Feuerwehr zu erfolgen.

6.5 Grundwasserförderung zur Bewässerung

Notwendig werdende Grundwasserförderungen, hier z.B. für die Bewässerung, stellen nach § 9 WHG ebenfalls Gewässerbenutzungen dar und bedürfen nach § 8 (1) WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bewässerung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

6.5 Abfallentsorgung

Die Entsorgung des anfallenden Abfalles erfolgt durch den Landkreis Stendal und die von ihm beauftragten Firma ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH.

6.6 Telekommunikation

Die Telekommunikation in Arneburg wird durch Leitungsnetze der Telekom AG und des Zweckverbands Breitband Altmark gesichert. Anbieter von netzgebundenen Telekommunikationsleistungen in Arneburg (Rundfunk, Festnetz, Internet) sind die Deutsche Telekom AG und die Vodafone GmbH. Das Plangebiet

wird über Anschlussstellen entlang der Stendaler Straße bzw. der östlich angrenzenden ehemaligen überörtlichen Verbindungsstraße an das bestehende Netz angeschlossen.

7. Hinweise und Empfehlungen

1. Beteiligung des Leitungsnetzbetreibers GDMcom GmbH

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Leitungsanfrage bei der GDMcom GmbH durchzuführen.

Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage bei der GDMcom GmbH zu erfolgen.

2. Beteiligung des Leitungsnetzbetreibers Deutsche Telekom Technik GmbH

Werden weitere Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt, bittet die Deutsche Telekom Technik GmbH rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit Ihr in Verbindung zu treten.

3. 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Avacon Netz GmbH

Die Sicherheitsabstände zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Stendal-Sandau“, LH-12-0500 (Mast 056-058) der Avacon Netz GmbH werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.

Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.

Die Lage des Leitungsschutzbereiches wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Eine Bebauung innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist zu vermeiden.

Sollte eine Bebauung nicht vermeidbar sein, sind die in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) vorgegebenen Mindestabstände zwingend einzuhalten. Die Arbeitshöhen unter Hochspannungsleitungen richten sich nach der DIN-VDE 0105-100.

Für Bebauungen im Leitungsschutzbereich von 110-kV-Hochspannungsleitungen sind unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb des Leitungsschutzbereiches nur eingeschränkte Bebauungen, Bodenlagerungen und Arbeitshöhen möglich sind.

Beispiele aus der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):

Bei Dächern mit harter Bedachung ist ein Mindestabstand von 5,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten. Ist keine harte Bedachung gemäß DIN 4102-7 vorhanden, ist ein Mindestabstand von 11,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zu Straßenoberflächen ist ein senkrechter Abstand von 7,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Zur Geländeoberfläche ist ein senkrechter Abstand von mindestens 6,00 m zum Leiterseil beim größten Durchhang einzuhalten.

Bei den vorangegangenen Ausführungen handelt es sich nur um eine beispielhafte und nicht komplette Auflistung von häufig in Betracht kommenden Mindestabständen nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1). Es sind daher nicht nur die aufgelisteten Abstände, sondern die Mindestabstände der DIN in Ihrer Gesamtheit einzuhalten. Bei Ihrer Planung sollten Sie sich über die jeweils relevanten Regelungen der DIN informieren und im weiteren Verlauf berücksichtigen.

Durch geplante Neubauten innerhalb der Leitungsschutzbereiche und die damit verbundene Nutzungsänderung werden die statischen Anforderungen an den Masten der Avacon Netz GmbH erhöht. Die betroffenen Maststützpunkte müssen nach gültiger Freileitungsnorm (VDE-AR-N 4210-4 Anforderungen an die Zuverlässigkeit bestehender Stützpunkte von Freileitungen, Ausgabe 08-2014) statisch geprüft und gegebenenfalls ertüchtigt oder neu errichtet werden.

Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Die Maßnahmen müssen vor der Nutzungsänderung abgeschlossen sein.

Die Planung und Ausführung der Maßnahmen nehmen mehrere Monate bis zur Umsetzung in Anspruch. Dies ist bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte der Hochspannungsanlagen der Avacon Netz GmbH werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten.

Sollte ein geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen.

Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVwV eingehalten werden.

Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.

Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in ihrem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu den Maststandorten zu gewährleisten.

Bei Dachkonstruktionen und -eindeckungen aus leitenden Baustoffen ist vom Bauherrn ein Fachmann zur Durchführung eventuell notwendiger Erdungsmaßnahmen hinzuzuziehen. Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Verursacher zu tragen. Dieser Punkt gilt auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung von elektronischen Geräten wie Computern usw.

Vorsorglich weist die Avacon Netz GmbH darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von ihrer Seite keine Haftung übernommen.

An der Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.

Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte der Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Vorgesehene Fahnenmaste, Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen und Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.

Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.

Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.

Eine Freischaltung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung der 110- kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei der Avacon Netz GmbH zu erfragen.

Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten sind bei der Avacon Netz GmbH erfragen

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit der erfragen in Verbindung.

4. 110-kV-Hochspannungserdkabel der Avacon Netz GmbH

Bei 110-kV-Hochspannungserdkabeln wird ein Schutzbereich von 10,00 m, d. h. 5,00 m zu jeder Seite eines jeden Systems des Erdkabels benötigt. Über und unter 110-kV-Hochspannungserdkabeln wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von 110-kV-Hochspannungserdkabeln dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches von 110-kV-Hochspannungserdkabeln sind Überbauungen nicht zulässig.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von 110-kV-Hochspannungserdkabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden 110-kV-Hochspannungserdkabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Bei geplanten Leitungsverlegungen ist bei einer Parallelführung mit unserem bestehenden 110-kV-Hochspannungserdkabel folgender Mindestabstand erforderlich:

Leitungsart:	Mindestabstand:
Sonstige Leitungen	1,00 Meter
Gasleitung/ Kanal/ Wasserleitung	2,00 Meter
Energiekabel \leq 20 kV	3,00 Meter
Energiekabel \geq 20 kV	4,00 Meter
Fernwärmeleitungen	6,00 Meter

Geplante Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter unseren 110-kV-Hochspannungserdkabeln vorzunehmen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit 110-kV-Hochspannungserdkabeln ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener 110-kV-Hochspannungserdkabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass 110-kV-Hochspannungserdkabel durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage von 110-kV-Hochspannungserdkabeln innerhalb des beigelegten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden.

5. Gashochdruckleitung der Avacon Netz GmbH

Die sich innerhalb des Planungsgebietes befindliche Gashochdruckleitung „Leppin-Langensalzwedel“, GTL0002006 (DN 200 / PN 16) ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem

Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt.

Die dinglich gesicherte Trassenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0002006 beträgt 4,00 m. Die Leitungsschutzstreifenbreite beträgt nach DVGW- Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4, 6,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.

Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.

Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.

Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzbereiches weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin.

Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzeln Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.

Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.

6. Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH

Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.

Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.

Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.

Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.

Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.

Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnenden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.

Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.

Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.

Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West, Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter

Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.

Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor dem gewünschten Termin mit unserem Mitarbeiter ... in Verbindung.

Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.

Der Bezug auf unsere Gashochdruckanlagen in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH, sowie der Avacon AG.

7. Natur- und Artenschutz

Mitwirkungspflicht: Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen umzusetzen.

8. Boden- / Wasserschutz

Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gem. § 17 DenkmSchG LSA

Hinweispflicht bzgl. Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten

Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wiederverwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - sowie die DIN 18915 - Bodenarbeiten - sind zu beachten.

Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdreiches mit Mineralölen und anderen wassergefährdenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt des Landkreises anzuzeigen. Bei Havarien ist das belastete Erdreich sofort auszukoffern und so zwischenzulagern, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser zu besorgen ist.

Bau- und betriebsbedingt anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen

9. Immissionsschutz

Die Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) sind einzuhalten.

10. Brand- und Katastrophenschutz, Arbeitssicherheit

Die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und müssen den Anforderungen der Bauordnung (BauO LSA) entsprechen. Die Forderungen der Bauordnung Sachsen-Anhalt sind einzuhalten.

11. Denkmalrechtliche Hinweise

1. Die bauausführenden Betriebe sind vor Durchführung konkreter Maßnahmen auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer und bauarchäologischer Funde und Befunde bzw. der Entdeckung von Kulturdenkmälern bei Erd- und Tiefbauarbeiten nachweislich hinzuweisen. (§§ 17 (3) und 9 (3) DenkmSchG LSA)

2. Der Bodenfund und die Fundstelle sind vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. (§ 9 (3) DenkmSchG LSA)

3. Die denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Stendal, 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2 zu beantragen. (§ 14 (1) und (2) DenkmSchG LSA) Antragsformulare können auch unter www.Landkreis-Stendal.de /Formulare /Ämter /Bauordnungsamt-Denkmalerschutz heruntergeladen werden

4. Als Ansprechpartner für die Archäologie steht Herr Dr. Alper (Tel.: 039292/699814, Fax: 039292/699850; Email: galper@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

12. Geräuschemissionen

Folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschemissionen sind zu berücksichtigen:

1. Gegebenenfalls geplante Lautsprecheranlagen und ähnliche Einrichtungen sollten mit Schallpegelbegrenzern ausgestattet sein.
2. Technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie die Verwendung lärmgeminderter oder lärm-mindernder Ballfangzäune, Bodenbeläge, Schallschutzwände und -wälle, sind zu treffen.
3. Vorkehrungen sind zu treffen, dass Zuschauer keine übermäßig lärmerzeugenden Instrumente wie pyrotechnische Gegenstände oder druckgasbetriebene Lärmfanfaren verwenden.
4. An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß be-schränkt werden

Da aus den Planungsunterlagen noch keine Angaben zu eventuell beleuchteten Werbemitteln zu ent-nehmen sind wird der Hinweis mit aufgenommen, dass bei der Errichtung von beleuchteten Werbe- und Anzeigeanlagen die Vorgaben der LAI-Richtlinie „Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand vom 08.10.2012 – (Anlage 2 Stand 03.11.2015), zu beachten sind.

13. Versickerung

Nach Auswertung der Durchlässigkeitsbeiwerte ist eine Versickerung von Niederschlagswasser im Be-reich des geplanten Baufeldes möglich. Die Mächtigkeit des Sickertraums sollte, bezogen auf den Grund-wasserstand mindestens 1,0 m betragen, um eine ausreichende Sickerstrecke für eingeleitete Nieder-schlagsabflüsse zu gewährleisten. Da in den erkundeten Bodenhorizonten kein Grundwasser ange-schnitten worden ist, ist dieses Kriterium ebenfalls erfüllt. Planung und Dimensionierung der Versicke-rungseinrichtungen sollten durch einen Fachplaner erfolgen.

14. Schmutzwasserbeseitigung

Die Beseitigung und Planung ist mit dem zuständigen Abwasserentsorger, hier dem Wasserverband Stendal-Osterburg, abzustimmen und Voraussetzung für die Zustimmung der unteren Wasserbehörde zu diesem Vorhaben.

Die Stellungnahme des Wasserverbandes Stendal-Osterburg ist der unteren Wasserbehörde in der Pla-nungsphase des Entwurfes vorzulegen.

15. Löschwasserversorgung

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sollte die Prüfung der Notwendigkeit zur Herstellung von Brunnen für die Löschwasserversorgung vorgenommen werden. Im Rahmen dieser Prüfung sind ggfs. Erdaufschlüsse mit Grundwassererschließung herzustellen. Beabsichtigte Erdaufschlüsse ent-sprechend 49 (1) WHG vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde mindestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Die damit verbundene Möglichkeit der Wasserentnahme als Gewässerbenutzung wird hier gemäß § 8 (2) WHG erlaubnisfrei zu gestatten sein, da sie unmittelbar der Abwehr von Gefah-ren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient.

16. Grundwasserförderung zur Bewässerung

Notwendig werdende Grundwasserförderungen, hier z.B. für die Bewässerung, stellen nach § 9 WHG ebenfalls Gewässerbenutzungen dar und bedürfen nach § 8 (1) WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bewässerung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

17. Abstimmungen mit der unteren Straßenverkehrsbehörde, den Straßenbaulastträgern und der Gruppe Bewohner / Eigentümer / Nutzer im Rahmen der baulichen Umsetzung

Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der unteren Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

Für die Anbindung von Straßen ist eine Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers erforderlich.

Falls durch die o. g. Maßnahme Bewohner / Eigentümer / Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist sich mit diesen abzustimmen bzw. sind diese zu informieren.

Am Verfahren sind zu beteiligen:

- die untere Straßenverkehrsbehörde: Landkreis Stendal, Ordnungsamt SG Straßenverkehr, Tauentzienstraße 5, 39576 Hansestadt Stendal

- der Straßenbaulastträger von Gemeindestraßen: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck

- der Straßenbaulastträger von Kreisstraßen K 1070: Landkreises Stendal, Straßenbauamt, Arnimer Straße 1-4, 39576 Hansestadt Stendal

- der Infrastrukturbetrieb der Stadt Arneburg, Osterburger Str. 1, 39596 Arneburg

- die Abfallentsorgung: ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

18. Zufahrten / Flächen für die Feuerwehr

Von den öffentlichen Verkehrswegen und -flächen ist die Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ständig zu gewährleisten und zu sichern.

Damit bei einem Brand wirksame Löscharbeiten möglich sind, muss die erforderliche Bewegungsfreiheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge gewährleistet sein.

Die notwendigen Verkehrswege sind ständig freizuhalten. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nachzuweisen und mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

19. Rettungswege

Für jeden Aufenthaltsraum (in Gebäuden bzw. Containeranlagen) müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie vorhanden sein. Sollten dafür notwendige Flure notwendig sein, sind diese frei von Brandlasten zu halten.

20. Altlasten

- 1) Werden bei Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
- 2) Der Bodenaushub ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei Erdarbeiten anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und als Oberboden wieder einzubauen.
- 3) Nicht vermeidbarer Bodenaushub ist auf dem Grundstück zu belassen bzw. sinnvoll zu verwerten. Vor Einbau ortsfremder Materialien ist gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde deren Unbedenklichkeit nachzuweisen.
- 4) Die Größe von Versiegelungsflächen im Planungsraum ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung (Verkehrsflächen) gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

21. Forstrechtlicher Hinweis

In einem Streifen von 30 Metern südlich des bestehenden Waldes sind hochbauliche Anlagen aus Brandschutzgründen ausgeschlossen. Zulässig bleiben tiefbauliche Maßnahmen, wie z.B. der Einbau eines Reitbodens

22. Benutzungsfestpunkt des LVermGeo

Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53 rechtzeitig zu melden.

8. Flächenbilanz

Die Analyse der städtebaulichen Ausgangssituation ergab, dass im Plangebiet unversiegelte landwirtschaftliche Flächen von 8,0 ha (95,2 %) sowie ein Lagerplatz von 0,2 ha (1,2 %) bestehen, die im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes in Anspruch genommen werden.

Darüber hinaus bestehen im Plangebiet Flächennutzungen durch den Waldrand im Norden (0,1 ha) sowie der Mastfuß der Hochspannungsfreileitung (0,1 ha), die unverändert bestehen bleiben werden.

Flächenaufstellung	Fläche in ha	Anteil in %
Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (Stillegung)	8,0	95,2
Lagerplatz	0,2	2,4
Sonstiger Waldrand / Waldsaum	0,1	1,2
Mastfuß der Hochspannungsfreileitung	0,1	1,2
Summe	8,4	100,0

Gemäß städtebaulichem Entwurf stellt sich die Flächenbilanz nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen im Plangebiet wie folgt dar:

Flächenaufstellung	Fläche in ha	Anteil in %
überbaubare / versiegelbare Grundstücksflächen		
überbaubare Grundstücksfläche – Baugrenze	0,2	2,4
Stellplatzanlage inkl. Zufahrt	0,3	3,6
überbaubare / versiegelbare Grundstücksflächen (Summe)	0,5	6,0
unversiegelte Grundstücksflächen		
Sportplatz (Dressur- und Fußballplätze, Spring- und Trainingsplatz)	4,8	57,1
Hängeplatz (unbefestigt)	0,9	10,7
unversiegelte Grundstücksflächen (Summe)	5,7	67,9
in Anspruch genommene Grundstücksfläche (Summe)	6,2	73,8
Kompensationsflächen		
Ruderalflur	1,4	16,7
Sonstige Grünanlage	0,6	7,1
Kompensationsflächen (Summe)	2,0	23,8
nicht in Anspruch genommene Grundstücksfläche		
Flächen für Wald	0,1	1,2
Mastfuß der Hochspannungsfreileitung	0,1	1,2
nicht in Anspruch genommene Grundstücksfläche (Summe)	0,2	2,4
Gesamtsumme	8,4	100,0

9. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

9.1 Auswirkungen auf die Stadtentwicklung

Die geplante Sportanlage trägt mit der bedarfsgerechten Ausweitung der Kapazitäten und der Verlagerung des bisherigen Sportplatzes aus lärmkonfliktbehafteter Umgebung zu einer erheblichen Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in Arneburg bei.

Sie soll ein Zusammenleben unterschiedlicher Haushaltsgrößen, Alters- und Einkommensgruppen befördern.

Städtebaulich trägt die geplante Verlagerung des Sportplatzes in der Stendaler Straße zu einer Lösung dortiger Schallemissionskonflikte bei.

9.2 Auswirkungen auf Umwelt und Schutzgüter

Im Umweltbericht (Teil B der Begründung) wurden die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes „Sportanlage Arneburg“ in Arneburg verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt. Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Sportplatzes mit Anlagen für den Fußball- und Reitsport inklusive Sanitärgebäuden und Parkplätzen zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabengebietes beträgt 8,4 ha und liegt in der Gemarkung Arneburg, Flur 17. Das Vorhabengebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtrandbereich von Arneburg. Der Standort widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Das B-Plangebiet ist derzeit eine Ackerbrache.

Die umweltschutzrelevanten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) sowie des Regionalen Entwicklungsplans für die Planregion Magdeburg (REP MD 2016) werden eingehalten. Wasser- oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt.

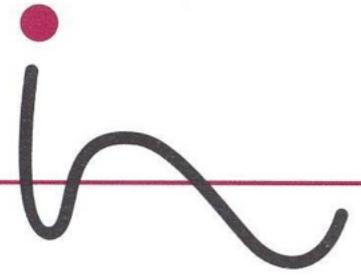
Die nachstehende Tabelle fasst die Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen, wobei zwischen Auswirkungen während der Bauphase, Auswirkungen der dauerhaften Anlage und Auswirkungen durch den laufenden Betrieb unterschieden wird.

Schutzgut	Erheblichkeit von baubedingten Auswirkungen	Erheblichkeit von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen	Ergebnis
Boden	hoch	hoch	hoch
Wasser	gering	gering	gering
Klima / Luft	keine	gering	gering
Tiere und Pflanzen	mittel	gering	mittel
Landschaftsbild	mittel	mittel	mittel
Mensch	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind erforderlich. Mit den in Kapitel 5.2 und 5.3 des Umweltberichtes (Teil B der Begründung) beschriebenen Festsetzungen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden, gemindert und kompensiert.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts im Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden geringen Emissionen ausgeschlossen werden.

Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes „Sportanlage Arneburg“ in Arneburg nicht zu erwarten.



Umweltbericht mit integrierter Artenschutzrechtlicher Abschätzung und Eingriffsbilanzierung

zum Bebauungsplan
Sportanlage Arneburg

Auftraggeber: **Stadt Arneburg**
Breite Straße 14 A
39596 Arneburg

Auftragnehmer: **IHU Geologie und Analytik GmbH**
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23
39576 Stendal

Bearbeiter: Dipl.-Ing. J. Schickhoff
M. Sc. K. Lenz

Ort, Datum: Stendal, Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
Abbildungsverzeichnis	II
1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
1.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2 Inhalt des Bebauungsplanes (Festsetzungen)	2
1.3 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	3
2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden	8
2.1 Schutzgut Fläche	8
2.2 Schutzgut Boden	9
2.3 Schutzgut Wasser	9
2.4 Schutzgut Klima und Luft	10
2.5 Schutzgut Arten und Biotope	10
2.6 Schutzgut Landschaftsbild	11
2.7 Schutzgut Mensch	12
2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	12
3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	13
3.1 Schutzgut Fläche	13
3.2 Schutzgut Boden	14
3.3 Schutzgut Wasser	17
3.4 Schutzgut Klima und Luft	18
3.5 Schutzgut Arten und Biotope	20
3.6 Artenschutzrechtliche Abschätzung	21
3.6.1 Potenzialanalyse und Abschätzung der gegebenenfalls vorkommenden Arten (incl. Abschichtung)	21
3.6.2 Grundlagen und Methodik der Abschätzung	27
3.6.3 Auswirkungen des Vorhabens	33
3.6.4 Bewertung und Betroffenheit der Arten	33
3.6.5 Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Schäden und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	50
3.6.6 Gutachterliches Fazit	51
3.7 Schutzgut Landschaftsbild	51
3.8 Schutzgut Mensch	52
3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	52
3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	52
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	54
5 Auswirkungen der Bebauung und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen	56
5.1 Auswirkungen der Bebauung	56
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung	57
5.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	58
6 Allgemein verständliche Zusammenfassung	65
Literatur- / Quellenverzeichnis	67

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Schutzgebietskarte [Karte, M. : 1 : 10.000]
 Anlage 2: Biotoptypen [Karte, M. : 1 : 5.000]

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der sich im Umkreis der Vorhabensfläche befindenden geschützten Bereiche von Natur und Landschaft	11
Tabelle 2: Temperaturwerte der Jahre 1976 – 1990 der Wetterstation Seehausen (DWD 1997)	18
Tabelle 3: saP-relevante Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum	22
Tabelle 4: Liste der im Wirkraum zur Brutzeit nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten	22
Tabelle 5: Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Realisierung und Nichtrealisierung des B-Plans	54
Tabelle 6: Mögliche Auswirkungen des B-Plans „Sportanlage Arneburg“	56
Tabelle 7: Biotoptypen vor dem Eingriff	59
Tabelle 8: Wertermittlung der betroffenen Strukturen vor dem Eingriff	60
Tabelle 9: Wertermittlung der betroffenen Strukturen nach dem Eingriff	60
Tabelle 10: Einschätzung der Erheblichkeit der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes (magenta)	3
Abbildung 2: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans (magenta)	4
Abbildung 3: Ackerbrache von der Stendaler Straße in Nordrichtung gesehen. Rechts ist ein Teil des Grundstücks der Spedition zu sehen	5
Abbildung 4: Im Westen angrenzendes Bahngleis	5
Abbildung 5: Waldfläche, die im Norden an das Plangebiet angrenzt	6
Abbildung 6: Straße östlich des Plangebietes, Blick nach Süden	6
Abbildung 7: Lagerplatz auf dem nördlichen Plangebiet	7
Abbildung 8: Die Stendaler Straße mit Blick nach Westen (links) und nach Osten (rechts)	7
Abbildung 9: Übersichtskarte der Böden im Plangebiet	14
Abbildung 10: Altlastenverdachtsflächen im Untersuchungsraum.	16
Abbildung 11: Übersichtskarte der Oberflächengewässer (blau) und der unterirdischen Einzugsgebiete (rot)	17
Abbildung 12: Potenzial der durchschnittlichen Sonnenscheindauer im nördlichen Sachsen-Anhalt	19

1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

1.1 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan „Sportanlage Arneburg“.

Der Umweltbericht legt gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Umweltprüfung dar, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. In diesem Bericht sind insbesondere:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezüglich der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- die Kultur- und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Immissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- die Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlage Arneburg“ ist die Schaffung einer neuen Sportanlage am Rand der Stadt Arneburg. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungs- und baurechtliche Zulässigkeit zur Herstellung der Sportanlage geschaffen werden.

Der Vorhabensträger beabsichtigt die Errichtung der Sportanlage am Rand der Stadt auf einer Ackerfläche. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Arneburg sowie im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck ist die Vorhabensfläche überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Die geplante Sportanlage soll Anlagen für Fußball- und Reitsport sowie Sanitärgebäude und Parkplätze aufweisen.

Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Sportanlage zu schaffen.

Der Bebauungsplan (B-Plan) soll eine geordnete bauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende umweltgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Der Bebauungsplan kann nicht aus dem bestehenden gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, daher wird er im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck durchgeführt. Der 2. Entwurf dieser Neuaufstellung wurde vom 09.08.2023 bis zum 18.09.2023 öffentlich ausgelegt und sieht eine Darstellung des B-Plan-Gebietes als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vor.

Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Es ist ein B-Plan zum Errichten eines Wohngebietes in nördlicher Randlage der Stadt Arneburg bekannt. Das Vorhaben hat zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht begonnen. Der Bau des Wohngebietes wird keinen Einfluss auf das hier relevante Bauvorhaben haben.

Weitere angrenzende Planungen sind derzeit nicht bekannt.

1.2 Inhalt des Bebauungsplanes (Festsetzungen)

Im Bebauungsplan wird die Vorhabensfläche überwiegend als „öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage - Sportplatz“ festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen festgesetzt. Für diesen kleinen Teilbereich (ca. 1.600 m²) existiert eine Baugrenze. Dazu wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Gebäudelänge von 50 m kann überschritten werden. Die Errichtung von Hochbauten ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

Es wird keine Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

Im Bebauungsplan wird die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 20 BauNVO auf ein Vollgeschoss festgesetzt. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen beträgt 6 m über OKFFEG.

Stellplätze sind nach § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen bzw. Belange entgegenstehen.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Stellplatzanlage) grenzt im Osten an die ehemalige Verbindungsstraße nach Beelitz und bindet über diese an das gemeindliche und überörtliche Straßennetz an.

Das anfallende unbelastete Dach- und Oberflächenwasser ist nahe am Anfallort soweit möglich zu versickern oder zu speichern. Der geplante Teich kann als Regenwassersammel- und Rückhaltebecken mitgenutzt werden. Das Schmutzwasser wird an den geplanten Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Ver- / Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen und im öffentlichen Verkehrsraum anzulegen.

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke dienen.

Gemäß § 14 Abs. 1a bis 3 BauNVO 1a sind Nebenanlagen, die der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen, Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, zulässig. Dies gilt auch für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen.

Die als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Fläche ist von Bebauung freizuhalten, landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.

Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzbeseitigungen ausschließlich in dem Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Durch die Festlegung „Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit“ wird ein Verstoß gegen die Verbote nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.

1.3 Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Allgemeine Standortangaben

Landkreis	Stendal
Gemarkung	Arneburg
Flur	17
Flurstück	34/2
Messtischblatt	L3336 „Stendal“

Arneburg liegt im Osten des Landkreises Stendal und umfasst die Gemarkung der Stadt Arneburg einschließlich der Fläche der ehemaligen Gemeinde Beelitz sowie kleinerer Flächen, die von der ehemaligen Gemeinde Altenzaun eingetauscht wurden, und hat eine Größe von insgesamt ca. 3.072 ha. Hiervon sind landwirtschaftlich genutzte Fläche ca. 2.060 ha, Waldfläche ca. 166 ha und Wasserfläche ca. 138 ha. Besiedelt sind mit Straßen- und Siedlungsfläche insgesamt ca. 177 ha. Arneburg hat mit Hohenberg-Krusemark im Westen und Norden, Kietz und Kamern im Osten sowie Hassel im Süden vier Anrainer.

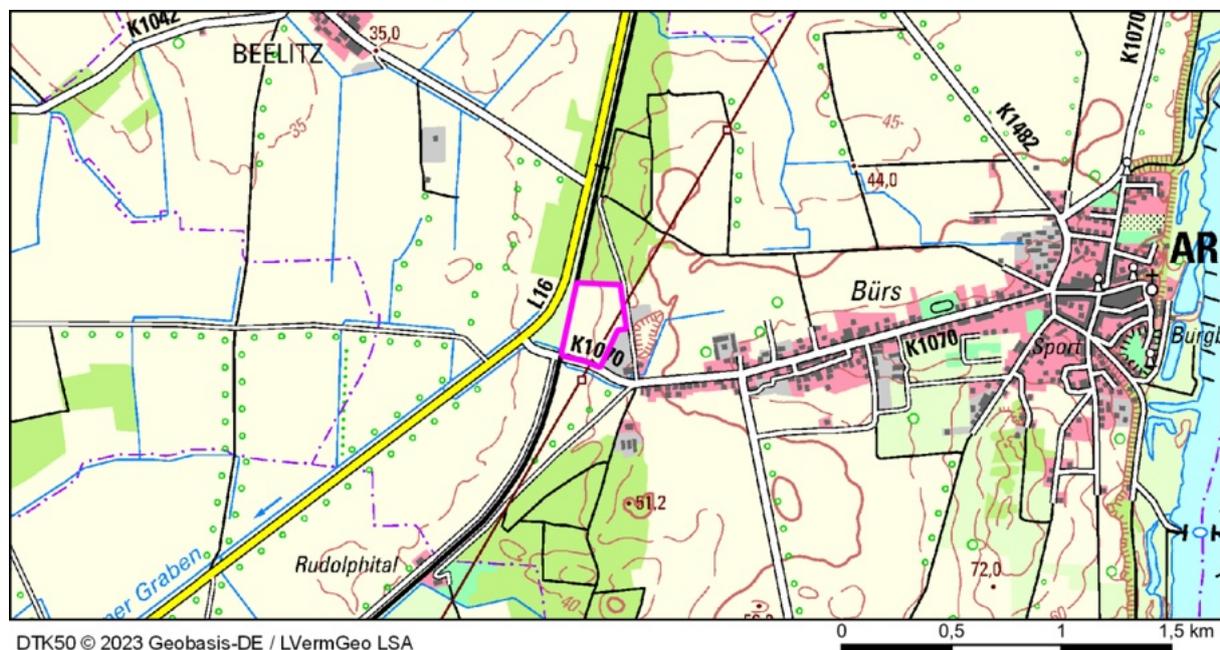


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes (magenta)

Das Plangebiet weist eine Größe von etwa 8,4 ha auf und liegt am westlichen Rand des direkt an Arneburg angrenzenden Dorfes Bürs unweit der Straße L16 (Stendal – Werben). Es ist über die südlich verlaufende Stendaler Straße (K1070) direkt erreichbar und mit der Stadt verbunden. Es handelt sich um eine zusammenhängende, stillgelegte Ackerfläche, die eine Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 350 m und eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 180-260 m aufweist (Abbildung 1).

Die Vorhabensfläche liegt an einem westexponierten Hang mit Geländehöhen von 37-43 m. Die Landstraße verläuft in etwa am Hangfuß. In östlicher Richtung setzt sich der Anstieg über einen Geländerücken noch weiter fort. In nordöstlicher bzw. süd-südöstlicher Richtung liegen die größeren Erhebungen bei ca. 51 m NN.

Die Vorhabensfläche weist keine innere Erschließung auf. Der östliche Teil wird von einer 110kV-Hochspannungsleitung durchquert, wobei ein Gittermast auf der Vorhabensfläche steht. Vom Mastfuß abgesehen ist die Fläche bisher unversiegelt.

Die nördliche Gebietsgrenze liegt an einem Kleinwald aus Kiefernreinbeständen, und Kiefern gemischt mit Eichen oder weiteren Laubbaumarten. Direkt an der Planfläche grenzt ein Bestand aus Robinien, teilweise gemischt mit Linden, an. Auf der Südostseite liegt eine

landwirtschaftliche Siloanlage. Die Nordostgrenze wird von einer namenlosen Gemeindestraße gebildet, die von der Stendaler Straße (K1070) nach Norden abgeht und hinter den Silos entlangführt. Östlich der Straße befindet sich ein halboffenes Gelände, das teils als Reitsportanlage und teils als Lagerfläche genutzt wird und am südlichen und nördlichen Ende in Teilbereichen der Sukzession überlassen wurde.

Die Stendaler Straße begrenzt das Plangebiet auf der Südseite, während die Westgrenze direkt an einer Eisenbahnstrecke liegt. Im südlichen und westlichen Umfeld befinden sich weitere Ackerflächen, ein südlich von der Stendaler Straße abgehender Wirtschaftsweg und die Straße L16.

Der Bürser Graben verläuft zwischen der Straßen-/Wegekreuzung und der Bahnstrecke auf der Südseite der Stendaler Straße.

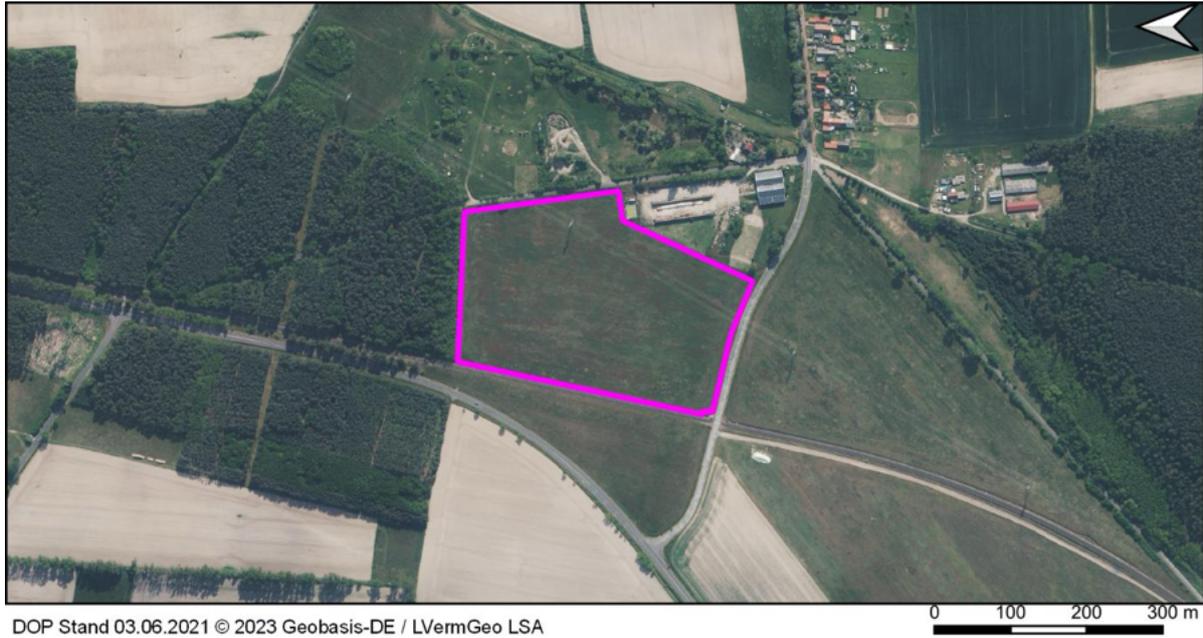


Abbildung 2: Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Plans (magenta)

Die folgenden Bilder veranschaulichen den aktuellen Zustand des Plangebietes. Sie wurden im Mai 2023 aufgenommen.



Abbildung 3: Ackerbrache von der Stendaler Straße in Nordrichtung gesehen. Rechts ist ein Teil des Grundstücks der Spedition zu sehen (M. Pütz © IHU Stendal)



Abbildung 4: Im Westen angrenzendes Bahngleis (M. Pütz © IHU Stendal)



Abbildung 5: Waldfläche, die im Norden an das Plangebiet angrenzt (M. Pütz © IHU Stendal)



Abbildung 6: Straße östlich des Plangebietes, Blick nach Süden (M. Pütz © IHU Stendal)



Abbildung 7: Lagerplatz auf dem nördlichen Plangebiet (M. Pütz © IHU Stendal)



Abbildung 8: Die Stendaler Straße mit Blick nach Westen (links) und nach Osten (rechts) (M. Pütz © IHU Stendal)

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art, wie diese Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden

2.1 Schutzgut Fläche

gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG), Baunutzungsverordnung (Bau NVO)

planerische Grundlagen:

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), Regionaler Entwicklungsplan für die Planregion Halle (REP HAL)

Umweltschutzrelevante Ziele der Fachgesetze und der Fachplanungen:

- Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört unter anderem, dass der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen ist. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche oder als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
- Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und gebündelt werden.
- Dem Schutzgut Fläche wird eine hohe Bedeutung durch die vielfältigen Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch (Fläche dient der Erholung), Klima/Luft (Fläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion), Fauna & Flora (Fläche als Lebensraum), Wasser (Fläche zur Grundwasserneubildung) und dem Schutzgut Boden (schützenswerte Bodentypen) zugeschrieben.

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Flächengröße von ca. 8,4 ha und die festgesetzten nutzbaren Flächen umfassen insgesamt einen Bereich von ca. 6,9 ha. Die zur Errichtung der geplanten Sportanlage sowie der zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen vorgesehenen Flächen liegen vollständig im Bereich einer Ackerfläche. Die überbaubare Grundflächenzahl wurde im B-Plan nicht festgesetzt. Es erfolgt eine Bewertung des Eingriffs auf die beanspruchten Flächen aufgrund der, entsprechend der Art und dem Maß der baulichen Nutzung (BauNVO), vorgesehenen Flächenverdichtung, -versiegelung bzw. -umnutzung.

2.2 Schutzgut Boden

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)

planerische Grundlagen:

Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005 inklusive Änderungen und Ergänzungen.

Umweltschutzrelevante Ziele der Fachgesetze und der Fachplanungen:

- Dem Boden kommt als Träger wichtiger Funktionen, wie z. B. als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, als Rohstofflagerstätte oder als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, eine besondere Bedeutung zu. Als Filter- und Speicherschicht ist der Boden zudem für das Grundwasser von großer Bedeutung.
- Sparsamer Umgang mit Boden bei der baulichen und sonstigen Inanspruchnahme von Böden im Planungsraum; Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen, Erhaltung von Böden mit besonders schutzwürdigen Ausprägungen; Einschränkung von Bodenschäden sowie von Erosionsvorgängen auf ein Minimum.

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche, die seit 2016 als Brache vorliegt, davor jedoch als Ackerfläche genutzt wurde. Es erfolgt eine Bewertung des Eingriffs in die Bodenfunktionen aufgrund der vorgesehenen Errichtung der Gebäude, Straßen und Wege. Gemäß Bebauungsplan sollen Fußball- und Reitsportanlagen, Sanitäranlagen und Parkplätze mit Verkehrsanbindungen errichtet werden.

2.3 Schutzgut Wasser

gesetzliche Grundlagen:

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005 inklusive Änderungen und Ergänzungen

Umweltschutzrelevante Ziele der Fachgesetze und der Fachplanungen:

- Schutz der Gewässer und des Grundwassers vor Nähr- und Schadstoffeinträgen sowie vor Überbauung

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft eine Ackerbrache, die, abgesehen vom Gittermast, unversiegelt ist. Der Bürser Graben, der in Richtung Westen entwässert, aber die meiste Zeit des Jahres trocken ist, wird dabei nicht beeinträchtigt. Es wird ein ausreichender Abstand zu vorhandenen Oberflächengewässern eingehalten, so dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Nach derzeitigem Wissensstand ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Vorhabensfläche nicht vorgesehen und das auftretende Niederschlagswasser verbleibt auf der Fläche und soll flächig vor Ort versickern. Besondere Versickerungsanlagen sind nicht erforderlich.

2.4 Schutzgut Klima und Luft

gesetzliche Grundlagen:

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017), Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBuaÄndG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005 inklusive Änderungen und Ergänzungen

Umweltschutzrelevante Ziele der Fachgesetze und der Fachplanungen:

- Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität; Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas; gemäß dem Grundsatz nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind „Beeinträchtigungen des Klimas (...) zu vermeiden; (...). Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.“
- Freihaltung für den Luftaustausch bedeutsamer Bereiche; Vermeidung neuer Emittenten; Erhalt von Waldgebieten mit Klimaschutzfunktion, Vermeidung einer Beeinträchtigung der Luftqualität, Vermeidung einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes, um volkswirtschaftliche Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien weiterzuentwickeln

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Für die Sportanlage wird nur ein geringer Flächenanteil überbaut. Von der geplanten Bebauung geht voraussichtlich keine relevanten Störungen für die Schutzgüter Klima und Luft aus. Staubemissionen während der Nutzung der Reitsportanlagen sind zu erwarten, werden aber als gering eingeschätzt. Besondere Maßnahmen zur Berücksichtigung im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.

2.5 Schutzgut Arten und Biotope

gesetzliche Grundlagen:

Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005 inklusive Änderungen und Ergänzungen

Umweltschutzrelevante Ziele der Fachgesetze und der Fachplanungen:

- Schutz und Erhaltung von geschützten Biotopen und hochwertigen Biotopstrukturen im plangebietsübergreifenden Verbund, Schutz der besonders und streng geschützten Arten im Sinne des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Vermeidung und Verminderung von Eingriffen in das Schutzgut
- Sicherung von Lebensräumen mit Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften;

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Für die Vorhabensfläche ist eine Bewertung des Eingriffs hinsichtlich des Schutzes von Arten und Biotopen aufgrund der geplanten Nutzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erforderlich. Der vorhabenbedingte Kompensationsbedarf wird auf Grundlage des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt anhand der Biotoptypen ermittelt.

Des Weiteren werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und in einer artenschutzrechtlichen Abschätzung (siehe Kapitel 3.6) dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb jeglicher Schutzgebiete.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 2009-147-EG sowie FFH-Gebiete gemäß EU-Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) liegen im Planungsgebiet und in relevanter Nähe zum Plangebiet nicht vor.

Gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. im unmittelbar angrenzenden Areal nicht vorhanden.

Im Umkreis von 1.000 m um die Vorhabensfläche befindet sich ein naturschutzrechtliches Schutzgebiet (Tabelle 1).

Die Darstellung des Schutzgebietes erfolgt in der Anlage 1.

Tabelle 1: Übersicht der sich im Umkreis der Vorhabensfläche befindenden geschützten Bereiche von Natur und Landschaft

Schutzgebiet	Bezeichnung	Entfernung zum SO
Flächenhafte Naturdenkmale	NDF0009SDL Jungfernberge	südlich des Plangebiets in 870 m

Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und der vorgesehenen Nutzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

gesetzliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005 inklusive Änderungen und Ergänzungen

Umweltschutzrelevante Ziele der Fachgesetze und der Fachplanungen:

- Erhaltung des Landschaftsbildes (LB), Wiederherstellung beeinträchtigter Bereiche des LB, Vermeidung von Eingriffen in besonders schützenswerte Landschaftsbilder
- Erhaltung und Weiterentwicklung der besonderen landschaftlichen Charakteristik des Planungsraumes; Vermeidung von Beeinträchtigungen

prägender Landschaftsstrukturen und störungsempfindlicher Landschaftsräume; Einbindung neuer Bebauungen in das Landschafts- und Ortsbild; Sicherung historischer Kulturlandschaften

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Im Rahmen der geplanten Errichtung von einer Sportanlage auf einer Ackerbrache am Stadtrand, wird das Landschaftsbild durch das zusätzliche Sportanlage verändert.

Negative Auswirkungen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden. Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG dar.

2.7 Schutzgut Mensch

gesetzliche Grundlagen:

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), Technische Anleitung Lärm (TA Lärm), Technische Anleitung Luft (TA Luft)

planerische Grundlagen:

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005 inklusive Änderungen und Ergänzungen

Umweltschutzrelevante Ziele der Fachgesetze und der Fachplanungen:

- Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen im Plangebiet sowie in benachbarten Gebieten
- Vermeidung schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Von der geplanten Sportanlage gehen keine relevanten Emissionen von Geruchsstoffen bzw. Lärm aus. Gegebenenfalls kann es zu geringfügigen Staubemissionen auf den Sport- und Reitplätzen kommen. Eine Neubewertung der Immissionen ist nicht erforderlich.

2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

gesetzliche Grundlagen:

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)

planerische Grundlagen:

Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010), Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP ALTMARK) 2005 inklusive Änderungen und Ergänzungen

Umweltschutzrelevante Ziele der Fachgesetze und der Fachplanungen:

- Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen
- Erhaltung der historischen Kulturlandschaften

Art der Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes:

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich zu großen Teilen um ein vorbeeinträchtigtes Altsiedelland. Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, es kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich auf dem Gelände ungestörte archäologische Befunde erhalten sind, deshalb wird den betreffenden Maßnahmen (Eingriffe in den Boden) ein repräsentatives Untersuchungsverfahren gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA vorgeschaltet.

3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

3.1 Schutzgut Fläche

Mit der Betrachtung des Schutzgutes Fläche soll die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens besonders in Hinsicht einer dauerhaften Nutzungsänderung betrachtet werden.

Durch das Vorhaben gehen ca. 8,4 ha Ackerbrache verloren. Aufgrund der früheren landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche bereits anthropogen überformt. Schwere Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche sind durch die Änderung des Nutzungstyps daher nicht zu erwarten.

Bestand:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt insgesamt eine Flächengröße von ca. 8,4 ha und die sechs unterschiedlichen Nutzungsflächen umfassen insgesamt eine Fläche von etwa 6,9 ha. Die zur Errichtung der geplanten Sportanlage sowie der zum Betrieb notwendigen Nebenanlagen vorgesehenen Flächen sind derzeit unversiegelt und liegen vollständig im Bereich intensiv landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen. Die Flächen des Geltungsbereiches sind zurzeit nicht eingefriedet.

Das nähere Umfeld ist durch weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, durch Waldflächen und kleinere Gehölze, durch eine Siloanlage und eine Lagerfläche sowie durch die städtisch geprägten Siedlungsbereiche der Ortschaften Bürs und Arneburg gekennzeichnet. Zerschneidungen existieren durch die Straßen und Wege im Umfeld (u. a. L16 und K1070) sowie einer 110 kV-Freileitung innerhalb der Plangebietes. Mit Beelitz und Groß Ellingen befinden sich weitere kleine Ortschaften im Umfeld. Im Planungsraum ist somit insgesamt von einer geringen bis mittleren technischen Überprägung auszugehen.

Bewertung:

Die Größe der Nutzungsflächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes beträgt insgesamt ca. 69.000 m². bedingt von der Art der Bodenvorbereitung auf den Flächen der Fußball- und Reitplätze wird der Boden in diesen Bereichen komplett oder zumindest teilversiegelt. Eine Vollversiegelung des Bodens erfolgt durch die Errichtung der Zufahrt und Stellplätze sowie durch Fußwege zwischen den Sportflächen. Basierend auf dem B-Plan wird daher von einer Vollversiegelung von mindestens 4.883 m² ausgegangen. Eine Fläche von ca. 13.654 m² wird von dem Vorhaben nicht beansprucht und bleibt daher unversiegelt. Auf diesen Flächen sollen als Kompensationsmaßnahmen eine Ruderalflur entstehen (Kompensationsmaßnahme M1). Zwischen den Fußballplätzen sollen Grünflächen angelegt werden (Kompensationsmaßnahme M2). Es wird vorgeschlagen, die Strauchhecke, die im Nordosten an den namenlosen Verkehrsweg angrenzt, als potenzieller Lebensraum für gebüschbrütende Vogelarten sowie Reptilien bestehen zu lassen (Kompensationsmaßnahme M3). Eine mögliche Einzäunung soll für Kleintiere (Kleinsäuger, Reptilien) durchlässig gestaltet werden (Kompensationsmaßnahme M5), sodass die überbauten Bereiche noch immer als Lebensraum von Arten genutzt werden können, die bereits jetzt die Flächen besiedeln.

Die Umwandlung von Ackerbrache in Grünland bedeutet eine naturschutzfachliche Aufwertung dieser Flächen gegenüber dem jetzigen Zustand. Die zu belassenen Gehölze sowie das zu entwickelnde Grünland stellen Ausgleichshabitate für die derzeit im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Sportanlage / Ballsport“ bzw. „Sportanlage / Reitsport“ sowie in deren Umfeld vorhandenen Arten dar. Die Flächen bieten zudem aufgrund ihrer höheren Diversität hinsichtlich der Flora, neben den faunistischen Arten, die bereits jetzt das Plangebiet besiedeln, künftig auch anderen Arten neue Lebensräume. Vor allem die Artgruppe der Insekten wird von der Umwandlung von Ackerbrache profitieren, was im Umkehrschluss ein höheres Nahrungsangebot für andere Artgruppen, z. B. für die im Geltungsbereich vorhandenen Vogel- und Reptilienarten, bedeutet.

Die unbebauten Gehölzflächen nördlich des Geltungsbereiches schwächen zudem die Barrierewirkung der eingezäunten öffentlichen Grünflächen (z. B. für Großsäuger) ab.

Insgesamt ist durch die Teil- und Vollversiegelung des Bodens von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche auszugehen, die von den aufgeführten Maßnahmen kompensiert werden können.

3.2 Schutzgut Boden

Bestand:

Das Plangebiet im nordwestlichen Rand von Arneburg ist insgesamt einheitlich als Brache genutzt. Das Plangebiet ist durch folgende Böden charakterisiert.

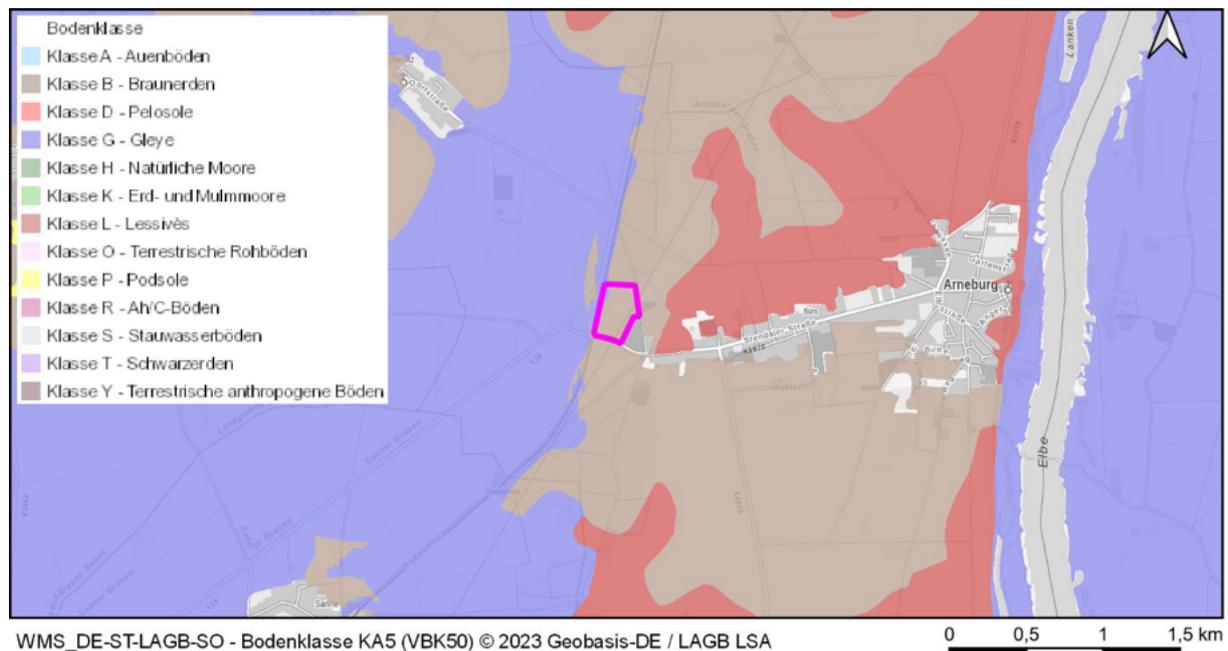


Abbildung 9: Übersichtskarte der Böden im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst derzeit eine Ackerbrache. Die Böden innerhalb des Plangebietes werden laut der vorläufigen Bodenkarte 1:50.000 (VBK 50) des Landes Sachsen-Anhalt vor allem dem Bodentyp Braunerde zugeordnet (siehe Abbildung 9). Als Bodenart wird Reinsand und als Substrattyp kiestführender, periglaziärer Sand (Geschiebedecksand) über glazifluviatilen Sand (Schmelzwassersand) ausgewiesen. Dieser Bodentyp erstreckt sich nicht nur im Plangebiet, sondern auf die Waldfläche im Norden sowie auf dem Großteil der ackerbaulich genutzten Flächen im Süden und Südosten des Umfeldes.

Abgesehen von einem Lagerplatz im Norden der Planfläche gibt es keine Hinweise auf eine vorherige Bebauung. Es kann davon ausgegangen werden, dass der ursprüngliche Zustand der Böden im Plangebiet überwiegend vorhanden ist. Der Fuß des Leitungsmastes stellt eine punktuell versiegelte Fläche dar. In der Vergangenheit ist es dementsprechend im Bereich des alten Leitungsmastes und möglicherweise auf einer wenige Meter breiten Fläche entlang der Bahnstrecke zu baubedingten Störungen der Böden gekommen.

Nach einer langjährigen Nutzung können die natürlichen Bodenfunktionen derzeit noch überwiegend erfüllt werden. In den genannten Bereichen, die eine stärkere anthropogene Beanspruchung aufweisen, sind die natürlichen Bodenfunktionen deutlich eingeschränkt und in vollständig versiegelten Bereichen sind diese Funktionen nicht mehr vorhanden.

Nachfolgend wird für die genannten Bodenfunktionen auf den durch den Eingriff betroffenen Flächen eine Einstufung in 5 Kategorien (von 1 = hoher Erfüllungsgrad bis 5 = sehr geringer Erfüllungsgrad) vorgenommen.

Funktion:	Lebensraum	
	Naturnähe	Kat. 3
	Ertragspotenzial	Kat. 2
Funktion:	Bestandteil des Naturhaushalts	
	Wasserhaushaltspotenzial	Kat. 4-5

Funktion: Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
Im Plangebiet sowie im weiteren Umfeld befinden sich keine Geotope oder seltene Böden. Ebenfalls wird nicht von Bodendenkmälern ausgegangen (siehe hierzu Punkt 3.9).

Die aus der VBK abgeleitete Karte der Extremböden stellt das Plangebiet als Normalstandort dar, sodass eine spezielle Funktionserfüllung für gefährdete Arten und Lebensgemeinschaften unwahrscheinlich ist.

Das Ertragspotenzial wird entsprechend dem Müncheberger Soil Quality Rating mit der Stufe „gering“ bewertet.

Die Auswertungskarten der VBK50 weisen für den Boden am Vorhabenstandort ein mehrheitlich hohes Abflussregulationspotenzial aus. Teilflächen weisen auch ein sehr geringes (Südwestseite) oder mittleres (Nordostrand) Abflussregulationspotenzial auf.

Entsprechend der oben dargestellten Bewertung handelt es sich insgesamt um Böden mit hoher Funktionserfüllung.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Altlastenkataster gemäß den Angaben des Landkreises Stendal des Jahres 2021 eine innerhalb des Plangebietes liegende Fläche betroffen. Die unmittelbar angrenzende Siloanlage ist Altlastenverdachtsfläche eingetragen. Die ALVF erstreckt sich überwiegend über das Flurstück 34/2, ragt jedoch um wenige Meter in den östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans hinein (Abbildung 10).

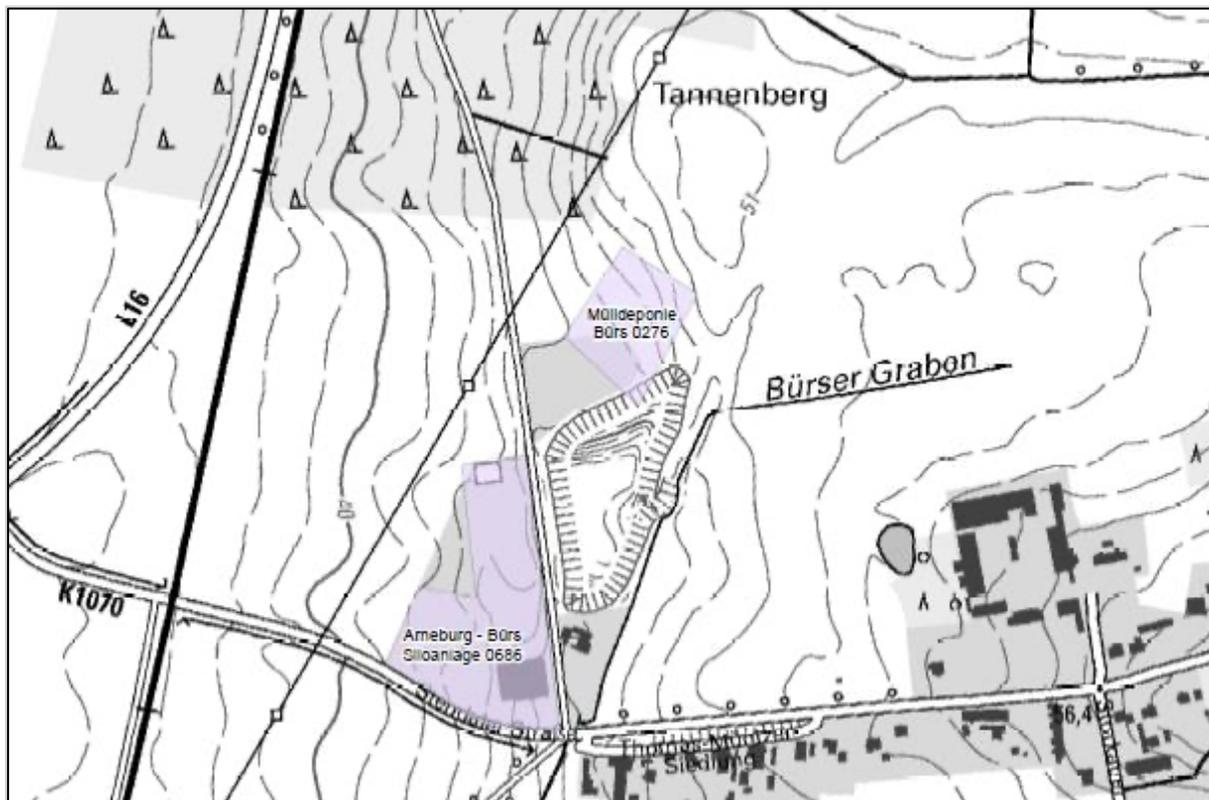


Abbildung 10: Altlastenverdachtsflächen im Untersuchungsraum. Karte: DTK10 © GeoBasis-DE / LVermGeo 2023

Bewertung:

Durch die Überplanung des Gebietes als Sportanlage kommt es zu einer zusätzlichen Verdichtung und Teil- bzw. Vollversiegelung des Bodens. Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung einer Reitsportanlage, mehrerer Fußballfelder, eines Sanitärgebäudes und von Parkplätzen vorgesehen. Diese Bauvorhaben verursachen Bodenversiegelungen und Bodenverletzungen, die den bodenkundlichen Charakter der Fläche in den gering bzw. nicht vorbeeinträchtigten Teilflächen grundlegend ändern werden. Auf der Fläche des Lagerplatzes kann es zu größeren Eingriffen in den Boden kommen. Damit ist ein erheblicher Verlust der bodentyp- und bodenartspezifischen Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen sowie der Gas- und Wasseraustauschfunktion mit der Atmosphäre verbunden.

Anlage- und Baubedingte Bodenverdichtungen werden dadurch vermieden, indem flächensparende Bauformen und ein hoher und vernetzter Grünflächenanteil planerisch berücksichtigt werden. Außerdem sollen die Flächen, die nicht bebaut oder versiegelt werden sollen, während des Baus möglichst wenig und nur mit geeigneten Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck befahren werden.

Im Bereich der bereits versiegelten und damit vorbeeinträchtigten Flächen sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Die Leistungsfähigkeit des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf wird durch die zukünftige Nutzung, die einen hohen Anteil an Grünflächen und die maximale Regenwasserversickerung vorsieht, nicht wesentlich geändert und die vorhandene Filter- und Pufferfunktion des Bodens wird nicht nachhaltig beeinflusst.

Aufgrund der geplanten zusätzlichen Versiegelungen und der entsprechend hohen Wirkintensität der geplanten Sportanlage auf das Schutzgut Boden ist insgesamt mit erheblichen Beeinträchtigungen bzw. erheblichen Folgen für den Naturhaushalt zu rechnen. Die Beeinträchtigungen müssen kompensiert werden.

3.3 Schutzgut Wasser

Bestand:

Im Plangebiet selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Die Entwässerung erfolgt im Wesentlichen durch den Bürser Graben. Dieser verläuft südlich der Richtung Arneburger Zentrum führend Straße K1070. Vor dem Bahnübergang, d.h. an der südwestlichen Ecke des Plangebietes, wird die Straße unterquert und der Graben anschließend auf der nördlichen Straßenseite entlanggeführt. Westlich der L16 beginnt außerdem der Sanner Graben, der den Bürser Graben weiter südwestlich aufnimmt. Dieser Graben ist während der überwiegenden Zeit im Jahr trocken.

Quellfassungen und Wasserschutzgebiete sind in im Planungsbereich nicht verzeichnet.

Die Stadt Arneburg mit dem Plangebiet am nordwestlichen Stadtrand liegt auf der Arneburger Platte, die überwiegend aus warthe- und drenthezeitlichem Geschiebelehm bzw. -mergel besteht. Zum Elbtal hin ist ein Steilufer ausgebildet, das im Stadtbereich bis 30 m hoch ist. Hier ist die Grundmoräne über 20 m mächtig (LAU 2000). Aus diesen geologischen Gegebenheiten leiten sich hohe Grundwasserflurabstände ab.

Außerdem resultiert aus der Lage auf der Platte, dass keine Hochwassergefährdung des Plangebietes besteht.

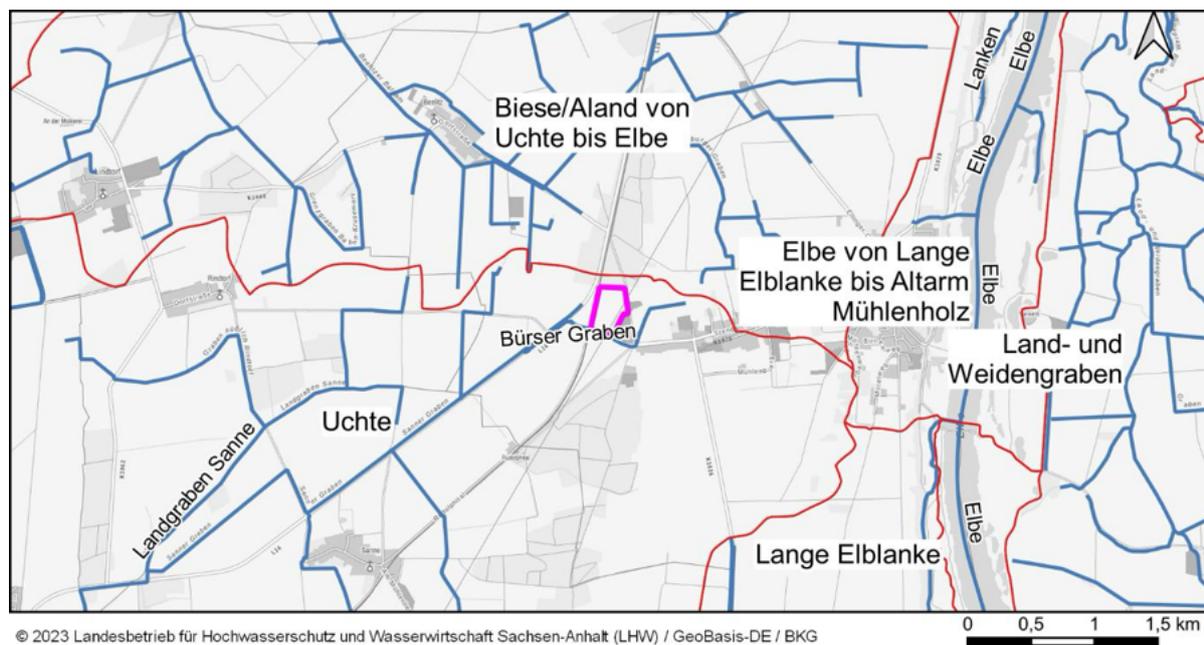


Abbildung 11: Übersichtskarte der Oberflächengewässer (blau) und der unterirdischen Einzugsgebiete (rot)

Bewertung:

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers kann ausgeschlossen werden, da von den Gebäuden und anderweitigen Versiegelungen selbst keine Verunreinigungen ausgehen. Durch die Sportplätze einschließlich der Straßen, Wege und Parkplätze wird jedoch der Grad an Versiegelung deutlich erhöht. Das gesamte Niederschlagswasser soll nach derzeitigem Wissensstand gemäß Planung auf der Fläche verbleiben und kann kontinuierlich flächig versickern. Bei Starkregenereignissen ändert sich die Situation zum Bestand nicht, denn auch jetzt führt der Graben entlang der Stendaler Straße dieses Wasser in Richtung Westen ab.

Im Hinblick auf das Schutzgut Wasser sind somit bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die lokale Wasserbilanz des Areals wird nicht negativ beeinflusst, da keine gezielte Erfassung und Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt. Aufgrund des ebenen Reliefs der Vorhabensfläche ist keine erhöhte Bodenerosion durch Niederschlagswasser zu erwarten. Baubedingt werden Abwässer nur in geringem Umfang entstehen und dementsprechend fachgerecht entsorgt.

Für die Sanitäranlagen sind Trinkwasser- und Abwasseranschlüsse erforderlich. Diese Anschlüsse erfolgen voraussichtlich über die Stendaler Straße bzw. über den östlich liegenden Verkehrsweg an das vorhandene Netz der Stadt Arneburg.

Die Konflikte mit dem Schutzgut Wasser liegen nicht in einem erheblichen Bereich.

3.4 Schutzgut Klima und Luft

Bestand:

Makroklimatisch befindet sich das Plangebiet, das zur Landschaftseinheit (LE) der „Östliche Altmarkplatten“ gehört und im Osten der Stadt von der Landschaftseinheit „Tangermünder Elbetal“ begrenzt wird, im subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich des Binnentieflandes.

Zur Darlegung der makroklimatischen Situation werden Daten des Deutschen Wetterdienstes verwendet (DWD 1997). Die Wetterstation Seehausen, Höhenlage 21 m ü. NN, Windmasthöhe 15 m, (Entfernung ca. 24 km) ist dem Untersuchungsgebiet nächstgelegenen. Die Ähnlichkeiten bezüglich Naturraum, Höhenlage und Topografie sowie der relativ geringe Abstand zum Planungsgebiet sind entscheidend für die Auswahl dieser Wetterstation.

Tabelle 2: Temperaturwerte der Jahre 1976 – 1990 der Wetterstation Seehausen (DWD 1997)

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
mittleres Monatsmittel	-0,4	-0,0	4,1	7,2	12,9	15,6	17,1	17,0	13,4	9,5	4,7	1,6	8,6
Sommertage Max ≥ 25 °C				0,2	4,3	6,6	9,7	9,2	1,9	0,2			32,1
heiße Tage Max ≥ 30 °C					0,1	1,6	2,9	2,0	0,1				6,6
Frosttage Min $< 0,0$ °C	19,2	18,3	11,4	7,1	1,5	0,1			0,4	2,4	8,9	16,1	85,3
Eistage Max $< 0,0$ °C	8,3	7,3	0,9								1,1	6,5	24,1

Das mittlere Jahresmittel der Lufttemperatur liegt demnach im Untersuchungsraum etwa bei 8,6 °C. Der Januar ist der kälteste (-0,4 °C) und der Juli der wärmste (17,1 °C) Monat im mittleren Monatsmittel. Die mittlere Jahresschwankung beträgt somit 17,5 K.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt im Untersuchungsgebiet 534 mm. Der trockenste Monat ist der Februar mit einer mittleren Niederschlagshöhe von 31 mm. Der meiste Niederschlag fällt im Mittel in den Monaten Juni/August mit Werten von 58/55 mm.

Zur Betrachtung der höchsten bzw. niedrigsten Monats- bzw. Jahressummen der Niederschlagshöhe liegt der Zeitraum 1961 bis 1990 zugrunde. In trockenen bzw. nassen Monaten (Jahren) sind erhebliche Abweichungen von den mittleren Verhältnissen möglich. Die niedrigsten Werte der Monatssummen der Niederschlagshöhe liegen unter 10 mm (Februar 1972, Juli 1983, Mai 1989 jeweils 3 mm). In den Sommermonaten dagegen sind durchaus Monatssummen der Niederschlagshöhe von 100 mm und mehr möglich (September 1968 - 119 mm). Es ist weiterhin davon auszugehen, dass auch Tagessummen in extremen Fällen Niederschlagsmengen bringen, die einem Mehrfachen der Monatssummen entsprechen können. Die Jahressummen der Niederschlagshöhe können gegenüber dem Mittelwert Schwankungen von ± 200 mm aufweisen.

Gemäß dem Energieatlas Sachsen-Anhalt (vergleiche folgende Abbildung) ist für die Stadt Arneburg mit rund 1700 Sonnenstunden pro Jahr zu rechnen. Die Region liegt somit im Vergleich im oberen Drittel der Sonnenscheindauer im Land Sachsen-Anhalt.

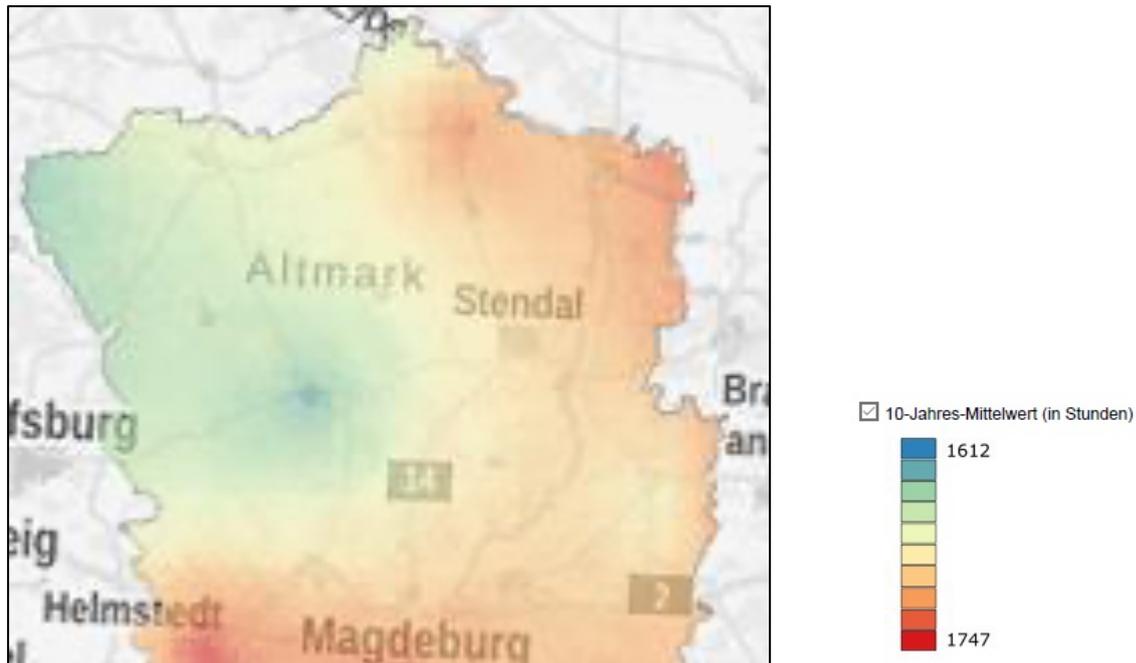


Abbildung 12: Potenzial der durchschnittlichen Sonnenscheindauer im nördlichen Sachsen-Anhalt (© DWD 2019; © GeoBasis-DE / BKG 2019)

Das B-Plangebiet befindet sich angrenzend an die ins Stadtgebiet von Arneburg führende K 1070 sowie in der Nähe der L 16, und ist dementsprechend beeinflusst durch den Ausstoß von Abgasen, Stäuben und Wärme durch Verkehr, die Versiegelung der Oberflächen durch Steinbebauung oder Asphalt sowie weitere anthropogene Nutzungen gekennzeichnet. Ein Stadtklima liegt aufgrund der geringen Siedlungsgröße nicht vor und da die Planfläche am westlichen Ende eines Straßendorfs liegt, werden die bereits geringen mesoklimatischen Auswirkungen der Siedlung deutlich abgemindert.

Bewertung:

Durch die geplante Bebauung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Klima und Luft hervorgerufen. Durch die geplante Bebauung ist grundsätzlich mit kleinklimatischen Veränderungen der Standortfaktoren, vor allem durch Versiegelung und damit die erhöhte Erwärmbarkeit von Teilflächen auszugehen, die auch mikroklimatische Folgen nach sich ziehen können. Dieser Beeinträchtigung sollte durch eine Minderungsmaßnahme bereits während der Planung entgegengetreten werden. Es wird vorgeschlagen, zusammenhängende Grünflächen auf der Fläche zu belassen, die der klimatischen Entlastung von Hitzephasen dienen können. Außerdem soll die notwendige Versiegelung soweit wie möglich reduziert werden.

Aufgrund dieser Minderungsmaßnahmen sind messbare negative Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft aufgrund der Überbauung des Geländes nicht zu befürchten und somit ist der Bauplan zur Errichtung der Sportanlage aus lufthygienischer sowie aus klimaökologischer Sicht als unbedenklich einzustufen. Hinsichtlich klimatischer Auswirkungen des Vorhabens auf die nähere Umgebung sind dementsprechend keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

3.5 Schutzgut Arten und Biotope

Bezüglich der Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden mögliche Verbotstatbestände durch den vorliegenden Bebauungsplan im Rahmen des folgenden separaten artenschutzrechtlichen Kapitels 3.6 bewertet.

Zur Beurteilung des von der Planung betroffenen Gebietes für Flora und Fauna wurden offiziell zur Verfügung stehende Fachdaten (LAU 2023a) überprüft und am 12.05.2023 wurde eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung der aktuellen Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt.

Flora Bestand:

Um das Plangebiet zu charakterisieren, ist die Aufstellung der potenziell natürlichen Vegetation erforderlich. TÜXEN (1956) versteht unter potenziell natürlicher Vegetation das Artengefüge, das sich unter den derzeit gegebenen Bedingungen, welche die Umwelt vorgibt, einstellt. Allerdings dürfte der Mensch hier nicht mehr eingreifen und die Vegetation müsste Zeit haben, sich bis zum "Endstadium" zu entwickeln. Entsprechend der Karte der Potenziellen Natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt (LAU 2000) wird das Plangebiet vom Straußgras-Traubeneichenwald bedeckt.

Die aktuelle Situation der Flächen des Plangebietes stellt die Anlage 2 mit den Biotoptypen dar. Das Plangebiet wird größtenteils von einer Ackerbrache eingenommen. Im Nordosten des Gebiets befindet sich zurzeit ein leerer Lagerplatz. Im Norden grenzt das Plangebiet an einen Bestand aus Robinien an, in den sich nordöstlich Linden mischen. Anzumerken sind auch die linienhaften Gehölzstrukturen entlang des Weges, der das Plangebiet im Nordosten begrenzt. Insgesamt ist die Vegetation im Plangebiet sowie seiner Umgebung anthropogen geprägt.

Die Vegetation auf der betroffenen Fläche entspricht der einer Ackerbrache. Sie weist insgesamt nur eine mittlere Wertigkeit auf.

Bei der Begehung am 12.05.2023 wurde die Baumreihe im nordöstlichen Randbereich des Geltungsbereich gemäß §20 NatSchG LSA als ein geschütztes Biotop gewertet.

Bewertung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsbereiches befinden sich ausgenommen von der Baumreihe im Nordosten keine ökologisch hochwertigen Biotope (u.a. gesetzlich geschützte Biotope, Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL) oder Pflanzenarten, die im Rahmen der Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden können.

Anlage- und baubedingt wird vor allem durch die Baufeldräumung, das Befahren der Bodenfläche mit Baufahrzeugen einschließlich der erforderlichen Flächenherrichtung der Vegetationsbestand innerhalb der Baufeldgrenze teilweise geschädigt bzw. zerstört. Der überwiegende Teil der vorkommenden Arten weist ein sehr gutes Regenerationsvermögen auf.

Die Flächen, die für Sport- und Parkplätze sowie für Straßen und Wege geplant sind, gehen vollständig als Vegetationsstandort verloren.

Diese naturschutzfachlichen Eingriffe müssen kompensiert werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des vorkommenden Vegetationsbestandes sind unter Berücksichtigung der beschriebenen Minimierungsmaßnahmen vor allem für die nicht begrünbaren Versiegelungsflächen zu erwarten.

Fauna Bestand und Bewertung

Zur Vermeidung von Dopplungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen des folgenden Kapitels verwiesen, das eine artenschutzrechtliche Abschätzung beinhaltet.

3.6 Artenschutzrechtliche Abschätzung

3.6.1 Potenzialanalyse und Abschätzung der gegebenenfalls vorkommenden Arten (incl. Abschichtung)

Nachfolgend wird zu den einzelnen planungsrelevanten Arten eine ökologische Potenzialanalyse vorgenommen. Die Auswahl der entsprechend einzuschätzenden Arten beruht auf der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (RANA 2018). Wenn für bestimmte Arten eine projektbezogene Betroffenheit von vornherein mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, so kann eine weitergehende Überprüfung entfallen. Daher wurden Arten „abgeschichtet“, wenn diese aufgrund ihrer Verbreitung, der erforderlichen Lebensräume und Standorte oder der Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden können.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- die auf der B-Planfläche am 12.05.2023 durchgeführte Erfassung der Biotopstrukturen
- Begehungen der Fläche zur Ermittlung von Arten und des Artpotenzials am 15.05.2023, 01.06.2023 und 16.08.2023
- beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorliegende Nachweise von relevanten Arten sowie Biotopen (LAU 2023a),
- verschiedene, das Betrachtungsgebiet betreffende Atlaswerke und Datenbanken, z. B. GROSSE et al. (2015),
- aus anderen Projekten im Betrachtungsraum bekannte Daten wie auch eigene Beobachtungsdaten.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit von nachteiligen Auswirkungen wird im Rahmen der Abschichtung für einige prüfrelevante Arten aufgrund ihrer Ökologie und Verbreitung, der Habitatausstattung des Gebietes, der Art und Weise sowie Lage des Vorhabens ausgeschlossen. Hinsichtlich prüfrelevanter Arten der nachfolgend aufgeführten Artgruppen wird das Vorhaben grundsätzlich als eingriffsneutral bewertet:

- Säugetiere *ohne* Fledermäuse,
- Amphibien,
- Käfer,
- Schmetterlinge,
- Libellen,
- Mollusken,
- Farn- und Blütenpflanzen.

Für prüfrelevante Arten der vorstehend aufgeführten Artengruppen wird aufgrund der Art und Weise des Vorhabens wie auch der spezifischen Ansprüche der Arten eingeschätzt, dass keine Schädigungs- oder Störungsverbote verletzt werden.

In der nachfolgenden Tabelle 3 werden die im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden saP-relevanten streng geschützten Arten bzw. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, für die eine Betroffenheit von nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Vorhabens nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Aus der Artengruppe der Vögel sind zudem alle im Untersuchungsraum vorkommenden wildlebenden (heimischen) europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) saP-relevant.

Tabelle 3: saP-relevante Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL ST	RL D	S	FFH- RL
Säugetiere					
<i>Chiroptera spec.</i>	Fledermäuse			§§	IV
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	V	§§	IV

Die Abkürzungen bedeuten:

RL ST = Rote Liste Sachsen-Anhalt (TROST et al. 2020, GROSSE ET AL. 2020); RL D = Rote Liste Deutschland (MEINIG ET AL. 2015, ROTE LISTE GREMIUM 2020a & 2020b), Kategorien der Roten Listen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär, * = ungefährdet, - = nicht bewertet; S = Schutz nach BNatSchG, § = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art; FFH-RL = Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Nennung im Anhang II bzw. IV der FFH-RL

Säugetiere ohne Fledermäuse

Aufgrund ihrer rezenten Verbreitung wird eine Betroffenheit der Arten Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Luchs (*Lynx lynx*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Europäischer Nerz (*Mustela lutreola*) ausgeschlossen. Die minimal notwendige Lebensraumausstattung ist im Plangebiet für die semiaquatisch lebenden Arten Europäischer Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) nicht vorhanden, da ständig wasserführende Fließgewässer und ausreichend große Stillgewässer fehlen.

Da die Planfläche direkt an seit langen durch den Menschen genutzten Flächen, die zumindest locker und im Zusammenhang bebaut sind und genutzt werden, angrenzt, sind auch der Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris*), als relevante Arten weitgehend auszuschließen. Es ist gegebenenfalls das Durchwandern des Gebietes möglich, eine dauerhafte Ansiedlung der Arten auf der Fläche wird jedoch ausgeschlossen.

Somit wird eine Betroffenheit der im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten, ohne Fledermäuse, ausgeschlossen.

Fledermäuse

Aufgrund der durchgeführten Begehung und der vorliegenden allgemeinen Bestandserfassung finden sich keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse auf der Planfläche. Jedoch könnte die Fläche als Jagdgebiet sowie als Transektfläche zwischen verschiedenen Fledermausquartieren dienen. Auch wenn wenig konkrete Angaben zu einzelnen Arten vorliegen, wird die Artgruppe aufgrund der anzunehmenden Vorkommen und der Listung aller heimischen Fledermausarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie in der nachfolgenden Prüfung mit betrachtet. Das im Land Sachsen-Anhalt zu erwartende Artenspektrum wird dabei nicht näher eingegrenzt.

Vögel

Zur Bewertung der möglichen Auswirkungen der geplanten Sportanlage auf die Avifauna werden im Rahmen einer Potenzialanalyse die Arten betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit als Brutvögel im Wirkraum (B-Plangebiet und Nahumfeld) vorkommen.

Nachfolgend werden die im Vorhabengebiet und seinem Nahumfeld (300 m Umkreis) nachgewiesenen Brutvogelarten sowie die aufgrund der am Standort vorhandenen Biotopstrukturen zu erwartenden Arten mit ihrem Schutz- und Gefährdungsstatus aufgeführt.

Tabelle 4: Liste der im Wirkraum zur Brutzeit nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL ST BV	RL D BV	RL D Z+R	VSch -RL I	S	Status - pot. -
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>					§	mBV/mNG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>					§	mBV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>					§	mBV
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		V	3	I	§§	mNG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		3	I	§§	mBV/mNG
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>				I	§§	mBV/mNG

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL ST BV	RL D BV	RL D Z+R	VSch -RL I	S	Status - pot. -
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>					§§	BZB
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	1	1	I	§§	BZB
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>					§§	mNG
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V			I	§	mBV
Elster	<i>Pica pica</i>					§	mBV
Rabenkrähe / Nebelkrähe	<i>Corvus corone / C. cornix</i>					§	mNG
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>					§	mBV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>					§	mBV
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	V		I	§§	BZB
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			§	BZB
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V			§	mBV/mNG
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>					§	BZB
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>					§	mBV
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	V				§	BZB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>					§	mBV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>					§	BZB
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>					§	mBV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>					§	mBV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>					§	mBV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3			§	BZB
Amsel	<i>Turdus merula</i>					§	mBV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>					§	mBV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>					§	mBV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>					§	mBV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>					§	mBV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>					§	mBV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V				§	mNG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V			§	BZB
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>					§	mBV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>					§	mBV
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	V			§	BZB
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>					§	mBV
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>					§	mBV
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	V		§	BZB
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>					§	mBV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>					§	BZB
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V			§§	BZB
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>					§	mBV

Die Abkürzungen bedeuten:

RL ST B = Rote Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017), RL D B = Rote Liste Deutschland - Brutvögel (RYS LAVY et al. 2020), RL D Z&R = Rote Liste Deutschland - Zug- u. Rastvögel (HÜPPOP et al. 2013)

Kategorien der RL: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Art der Vorwarnliste;

VSchRL I = Anhang I-Art der EU-Vogelschutzrichtlinie

S = Schutzstatus nach BNatSchG (2009) / BArtSchV, § = besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art;

Status: mBV = möglicher Brutvogel, mNG = möglicher Nahrungsgast, BZB = Brutzeitbeobachtung

Im Wirkraum wurden insgesamt 13 Brutvogelarten bei der Begehung am 12.05.2023 und 15.05.2023 nachgewiesen. Dazu kommen 31 Vogelarten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet während der Brutzeit wahrscheinlich ist. Aus diesem Spektrum werden acht Arten als Nahrungsgäste erwartet, wobei vier dieser Arten auch als Brutvögel im Plangebiet vorkommen können. Von allen nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten sind vier Arten in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste der Brutvögel Sachsen-Anhalts, vier Arten in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und zwei Arten in der Roten Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands geführt. Zudem sind insgesamt zwölf Arten in der Vorwarnliste in einer der Roten Liste aufgeführt. Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind sechs Arten des zu erwartenden Spektrums aufgeführt. Alle einheimischen Arten sind entsprechend Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Sechs der genannten Vogelarten sind zusätzlich streng geschützt.

Die in Tabelle 4 genannten Vogelarten repräsentieren das zu erwartende Artenspektrum an einem Stadtrand. Im bebauten Bereich sind Arten der dörflich geprägten Siedlungen anzutreffen. Mehrere dieser Arten können an und in Gebäuden brüten. Hierzu zählen Haussperlinge *Passer domesticus*, Stare *Sturnus vulgaris* und Hausrotschwänze *Phoenicurus ochruros*.

Im Bereich der Gärten und Brachen treten einige in Gehölzen brütende Arten hinzu, beispielsweise Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink *Chloris chloris* oder Heckenbraunelle *Prunella modularis*. Die Rauchschwalbe *Hirundo rustica* kann in verlassenen Gebäuden, in zugänglichen Schuppen oder Stallungen nisten.

Im westlichen Teil des B-Plangebiets und noch eher im näheren Umfeld, ist auch vom Vorkommen verschiedener Feldvögel auszugehen. Beispielsweise wurden hier alle Nachweise der Feldlerche (*Alauda arvensis*) erbracht.

Für den Neuntöter (*Lanius collurio*) werden die Gebüschsukzessionen an der K 1070 sowie gegebenenfalls die Gehölzstrukturen entlang des nordöstlich der Vorhabensfläche verlaufenden Weges als mögliches Bruthabitat gesehen.

Die genannten Greifvogelarten jagen vor allem am Boden lebende Tiere im Offenland. Somit ist das B-Plangebiet in Teilen als Nahrungshabitat geeignet. Bruten der wahrscheinlich vorkommenden Arten sowie der nachgewiesenen Arten werden innerhalb des engeren Wirkraums nicht angenommen. Lediglich ein Brutvorkommen des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) im Siedlungskörper Arneburgs wird als wahrscheinlich erachtet.

Neben den zuvor genannten Biotopstrukturen und den aufgeführten Arten beherbergen die im Vorhabengebiet vorhandenen Gehölzstrukturen eine Reihe an Gebüsch- und Gehölzbrütern, für die zum Teil auch mehrere Reviere anzunehmen sind.

Im B-Plangebiet und im näheren Umfeld vorkommende Vogelarten sind größtenteils regelmäßig verbreitet. Viele Arten sind anpassungsfähig und besiedeln daher auch Siedlungsbiotope. Im westlichen Plangebiet sind auch randliche Vorkommen von Arten der Feldflur nicht auszuschließen. Die größte Bedeutung wird dem ehemaligen Gleisbett und damit verbundenen extensiven Strukturen zugeschrieben.

Reptilien

Die Arten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind als Anhang IV-Arten zu prüfen. Da das Vorhabengebiet deutlich außerhalb des bekannten aktuellen Verbreitungsgebietes liegt, wird die Schlingnatter nicht weitergehend betrachtet. Für die Zauneidechse werden geeignete Habitatstrukturen entlang der Bahnstrecke und auf sonnenexponierten Weg- und Straßenrändern und -Böschungen festgestellt. Auf der Vorhabensfläche selbst fehlen weitgehend die notwendigen Lebensraumrequisiten wie z.B. offene Bodenstellen mit grabbarem Substrat und Sonnplätze sowie Versteckplätze. Jedoch sind Vorkommen in Randbereichen und gegebenenfalls am Mastfuß der Freileitung nicht gänzlich auszuschließen. Auf umgebenden Flächen, die z.T. schütterer Bewuchs aufweisen

und/oder thermisch begünstigt sind, finden sich möglicherweise noch weitere potenzielle oder besiedelte Habitatflächen. Dem LAU liegen für das nahe Umfeld des Plangebietes Altnachweise zur Zauneidechse vor. Der jüngste Nachweis wurde 2010 innerhalb der Waldfläche ca. 165 m entfernt vom Plangebiet erbracht.

Während der Vorortbegehungen konnte auf der Vorhabensfläche kein Nachweis einer Zauneidechse erbracht werden.

Dennoch ist ein Vorkommen der Zauneidechse im B-Plangebiet nicht auszuschließen.

Amphibien

Aus dieser Artengruppe sind zehn in Sachsen-Anhalt vorkommende Arten im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Mit ihrer aktuellen Verbreitung nach GROSSE et al (2015) und LAU (2023b) können die Arten Nördliche Geburtshelferkröte, Mitteleuropäischer Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Springfrosch bereits abgeschichtet werden.

Die Rotbauchunke besiedelt fast ausschließlich die Flussauen. Die Arten Kreuzkröte und Wechselkröte besiedeln schwerpunktmäßig Pionierstandorte in Abbaugeländen, Auen und Heidegebieten, können jedoch auch auf strukturreichen bzw. vegetationsarmen Brachflächen vorkommen. Daher kommt der Vorhabensfläche aufgrund der Entfernung zu geeigneten Habitaten keine primäre Bedeutung für die Kreuzkröte und Wechselkröte zu. Die Art Knoblauchkröte weist eine breitere ökologische Potenz bezüglich der Laichgewässer auf. Da sie in der Regel nur sehr geringe Wanderdistanzen zeigt, wird eine Relevanz für die Vorhabensfläche nicht angenommen. Der Moorfrosch besiedelt nicht ausschließlich Moore, jedoch erfolgten fast alle Nachweise in feuchten Lebensräumen wie den Flussauen. Vorkommen in Ackerland weisen oft einen Bezug zu Gräben, Sölle und Nassstellen auf. Die Standortverhältnisse im Untersuchungsgebiet lassen daher kein Vorkommen des Moorfroschs erwarten. Der Kammmolch bevorzugt Offenland mit tiefen, sonnigen und krautreichen Gewässern in der Nähe von Wäldern und/oder Gehölzen. Gut strukturierte Brachen und Ruderalflächen können zum Landlebensraum gehören. Die Vorhabensfläche weist aufgrund des Fehlens von Versteckstrukturen keine Habitatsignung für den Kammmolch auf.

Mit Bezug zum B-Plangebiet sind keine für die Reproduktion von Amphibien infrage Kleingewässer vorhanden. Der Bürser Graben ist nicht ständig wasserführend. Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten der Amphibien kann bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

Aufgrund der im Umfeld der B-Planfläche fehlenden möglichen Reproduktionsgewässer und der auf der Fläche für Amphibien auch eher ungeeigneten Landhabitats werden keine Beeinträchtigungen dieser Artengruppe durch das Vorhaben erwartet. Die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung der Amphibien ist demnach aufgrund der vorgenommenen Abschichtung nicht erforderlich.

Käfer

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag fünf Arten relevant. Dabei handelt es sich bei Großem Eichenbock/ Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit/ Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und Alpenbock (*Rosalia alpina*) um xylobionte Käfer. Der Alpenbock gilt in Sachsen-Anhalt als ausgestorben (NEUMANN et al. 2020). Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Grapoderus bilineatus*) sind Wasserkäfer.

Eine erhebliche Betroffenheit wird aufgrund der im B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlenden Gewässer als möglichem Habitat der genannten Wasserkäfer, für die beiden ggf. relevanten Wasserkäfer ausgeschlossen.

Die genannten xylobionten Käfer haben unterschiedliche Habitatansprüche. Alle Habitats setzen das Vorhandensein alter Laubbäume voraus. Im B-Plangebiet sind keine geeigneten Gehölze vorhanden, welche die Ansprüche der streng geschützten xylobionten Käfer erfüllen.

Schmetterlinge

Aus dieser Artengruppe sind für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zwölf Arten genannt, von denen jedoch sechs Arten als ausgestorben oder verschollen gelten (RANA 2018). Somit können mit Eschen-Scheckenfalter/ Kleiner Maivogel (*Euphydryas maturna*), Haarstrang-Wurzeleule (*Gortyna borelii lunata*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schwarzfleckiger Ameisenbläuling/ Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*), Dunkler Wiesenknopfameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und dem Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) real sechs Arten als für die mögliche Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Bedeutung sein.

Diese Schmetterlingsarten sind mit den genutzten und für ihre Entwicklung maßgeblichen Wirtspflanzen sehr stark spezialisiert und nur an eine oder wenige Pflanzenarten gebunden. Zudem haben die einzelnen Arten besonders an die Feuchte und die Temperatur weitere spezifische Ansprüche. Bei den relevanten Arten besteht überwiegend eine Bindung an sommerwarme vornehmlich nasse bis zumindest frische Standorte, die das Bedürfnis der Arten nach einer hohen Luftfeuchte erfüllen.

Im Bereich des B-Plangebietes, das auf der Arneburger Hochfläche liegt, sind durch die Lage auf der Geländekuppe eher trockene Standortbedingungen vorherrschend. Somit sind die engen spezifischen Ansprüche der einzelnen Arten nicht erfüllt und eine erhebliche Betroffenheit wird damit nicht gesehen. Die weitere Betrachtung der Schmetterlinge im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach aufgrund der hier vorgenommenen Abschichtung nicht erforderlich.

Libellen

Für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind sechs Libellenarten relevant. Alle Libellen sind in ihrer Entwicklung meist über mehrere Jahre und damit die längste Zeit in ihrem Lebenszyklus auf das Vorhandensein von Wasser führenden Strukturen angewiesen. Aufgrund der im B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlenden für die Libellenarten des FFH-Anhangs IV geeigneten Habitatstrukturen (Gewässer) wird eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen. Die weitere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach nicht erforderlich.

Mollusken

Für die Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind in Sachsen-Anhalt mit der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und der Bachmuschel (*Unio crassus*) zwei Arten relevant. Für beide Arten wird aufgrund der im B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlenden Biotop- und Habitatstrukturen eine erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen, die weitere Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist demnach nicht erforderlich.

Farn- und Blütenpflanzen

Bei den im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten handelt es sich um sehr stark spezialisierte und sehr eng an bestimmte Standortbedingungen gebundene Farn- und Blütenpflanzen. Vorkommen solcher Arten im Plangebiet können aufgrund der aktuellen Verbreitung dieser Arten und auch aufgrund der im Gebiet vorherrschenden Standortfaktoren, wie auch der daraus resultierenden Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Eine mögliche erhebliche Betroffenheit der Farn- und Blütenpflanzen nach FFH-Anhang IV ist aufgrund der Voraussetzungen nicht gegeben und somit ist eine weitere Betrachtung auch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

3.6.2 Grundlagen und Methodik der Abschätzung

Im nachfolgenden Abschnitt werden auf Grundlage der erfolgten Potenzialanalyse und der Auswertung des Datenbestandes die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

3.6.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten es:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden. Die Verbote gelten nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern wo immer besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Legalausnahmen

Viele Tätigkeiten können einzelne der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchaus berühren oder verletzen. Daher wurden durch den Gesetzgeber die Zugriffsverbote in § 44 Abs. 4 BNatSchG für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und in § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich eingeschränkt.

Die Zugriffsverbote sind dort beschränkt auf den Schutz

- der europäischen Vogelarten,
- der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- der in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten und zusätzlich eingeschränkt:
 - Beschränkungen der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung sind nur zulässig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population infolge der Bewirtschaftung verschlechtert und Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen und Aufklärung nicht greifen. Erst dann darf die Naturschutzbehörde Bewirtschaftungsvorgaben anordnen.
 - Im Fall von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen und Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen.
 - Dazu liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Artenschutzrechtliche Ausnahme und Befreiung

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Die Landesregierungen können solche Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bindet die Zulässigkeit u. a. an zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gestattet die Ausnahme nur, wenn die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt.

Artikel 9 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie verlangt, dass bestimmte Angaben zu den abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 7 BNatSchG gilt in den Fällen verbotswidriger Schädigungen und Störungen aller besonders und streng geschützter Arten, also nicht nur europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3.6.2.2 Beschreibung des Vorhabens

Zum Zeitpunkt dieses Berichts ist noch keine konkrete Vorhabenbeschreibung bekannt. Nach jetzigem Stand soll ein Großteil der Planfläche für mehrere Fußballfelder und Reitanlagen verwendet werden. Dazu kommen Sanitäreanlagen sowie Parkplätze innerhalb der Fläche.

3.6.2.3 Methodische Vorgehensweise

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (BsdL 2008). Mit Stand 08/2018 wurde das Dokument aktualisiert („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit

hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle), einer Prüfung nicht unterzogen werden. In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung, allgemein aufgrund der Roten Liste oder aufgrund von Atlaswerken [Ebene Land und Bund]) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalysen die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenwirkungen überlagert.

Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme oder der Potenzialanalyse als zweiten Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der saP

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die dem Abstimmungsprozess und der weiteren Prüfung zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- das Ermitteln und Darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden, heimischen europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- die Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt, um den sachlichen Zusammenhang zu wahren, textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

3.6.2.4 Begriffsabgrenzungen

Die Begriffsabgrenzungen als Grundlage der hiermit vorgelegten Studie basieren ebenfalls auf den mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (BsdI 2008). Das Dokument wurde mit dem Stand von

08/2018 aktualisiert („Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige, „harte“ Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da im Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz / Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplätze z. B. des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Im Hinblick auf Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere.

Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v.a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse
- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausergewässer für Wasservögel.

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich. Auch Wanderkorridore von Amphibien sind keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der Nahrungsaufnahme trennen, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen. Auch Wanderkorridore können z. T. nicht von einer Fortpflanzungsstätte

unterschieden werden. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art.

Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitats, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus auch einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz / Werbung, Paarung, der Nestwahl / des Nestbaus und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht / -entwicklung.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in welcher Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, um bspw. der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Ebenso gehören aber auch Schmetterlingsarten oder weitere Säugetiere zu den wandernden Arten.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z. B.:

- eine Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfrosches in einem Gewässer(komplex),
- ein reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt,
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei Tiergruppen mit hohem Raumbedarf bzw. Aktionsräumen, wie z. B. Vögel oder Fledermäuse, ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z. B.:

- eine Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes,
- eine Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes,
- eine einzelne Wochenstube oder ein Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus innerhalb eines Waldgebietes.

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu - auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder

Metapopulationen - kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z. B. Großnaturräume zu betrachten.

Benachbarte Lokalpopulationen können als sog. Metapopulation in einem funktionalen ökologischen Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung stehen [Genaustausch]) nicht oder nur sehr schwer möglich, so dass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung

...von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

...(CEF-Maßnahmen), die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein.

CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich, sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, setzt § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV voraus, dass keine zumutbare Alternative vorliegt und sich der Erhaltungszustand von Populationen einer Art nicht verschlechtert.

- Darlegung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:
 - Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
 - Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
 - Beeinträchtigung
- Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittel–schlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i. d. R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

3.6.3 Auswirkungen des Vorhabens

Eine Zusammenfassung der Auswirkungen des Vorhabens ist im Kapitel 5.1 der Unterlage enthalten.

3.6.4 Bewertung und Betroffenheit der Arten

Im Rahmen der Erstellung der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlage wurden die für das Gebiet bekannten wertgebenden Arten anhand vorliegender Unterlagen und einer durchgeführten Potenzialanalyse die Möglichkeiten für den Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

Die einzelnen Arten, die vergleichbare Habitatansprüche aufweisen und gegebenenfalls auch in vergleichbarer Weise durch das Vorhaben betroffen sind, werden in der nachfolgenden Bewertung/Einschätzung zur möglichen Schädigung und/oder Störung zu Artgruppen bzw. -bündeln (Gilden) zusammengefasst betrachtet.

So können Fledermäuse und verschiedene Vögel aufgrund ihrer spezifischen Ansprüche wie auch der Vergleichbarkeit möglicher Auswirkungen gemeinsam betrachtet werden. Dementsprechend werden nachfolgend verschiedene Vogelarten und aufgrund der artkonkret fehlenden Nachweise der Artgruppe die Fledermäuse zusammengefasst betrachtet.

Die in Niederungs- und Auenbereichen und auf Acker- und feuchten Grünlandflächen zur Zug- und Rastzeit auch in größerer Anzahl auftretenden Arten, wie bspw. Enten, Gänse und Schwäne sowie Limikolen, haben für das B-Plangebiet keine Relevanz.

Dementsprechend wird dem B-Plangebiet neben der unspezifischen allgemeinen Rast- und Überwinterung von verschiedenen kleineren Vogelarten und gelegentlich im Bereich der offenen Grasfluren Nahrung suchenden Greifvögeln keine Bedeutung für Zug- und Rastvögel beigemessen.

3.6.4.1 Fledermäuse (Microchiroptera)

<p>Fledermäuse (Microchiroptera) Streng geschützte Tierarten nach Anhang IV sowie ggf. Anhang II der FFH-RL</p>
<p>1.1 Grundinformationen Fledermäuse ernähren sich überwiegend von Insekten, die im freien Luftraum gefangen sowie von der Vegetation oder dem Boden abgelesen werden. Sie sind überwiegend nachtaktiv und weisen aufgrund ihrer Flugfähigkeit zum Teil große Aktionsräume auf. Nächtliche Flugstrecken von 5-10 km zwischen ihren Quartieren und Jagdterritorien sind keine Seltenheit. Hinsichtlich der Wahl ihrer Sommer- bzw. Zwischenquartiere werden Fledermäuse oft in zwei Gruppen eingeteilt. Unterschieden werden sogenannte „Hausfledermäuse“ (ehem. Felsenbewohner), die Quartiere an und in Gebäuden, wie bspw. Spalten, auf Dachböden oder ähnlichen Strukturen nutzen, und „Wald-“ bzw. „Baumfledermäuse“, die als Tagesquartier und Wochenstube meist Baumhöhlen, -spalten oder Rindenablösungen nutzen. Zwischen beiden Gruppen gibt es jedoch auch Überschneidungen.</p> <p>Alle in Deutschland heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (Anhang IV FFH-RL).</p> <p>1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen Potenzielle Quartiere im Untersuchungsgebiet stellen die Waldflächen in Norden und die älteren Gebäude südöstlich des Plangebietes dar. Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitatstrukturen. Jedoch stelle die offene Ackerbrache ein potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse dar und könnte von den Tieren auch als Transekt zwischen verschiedenen Revieren genutzt werden. Daher ist grundsätzlich von der Nutzung der offenen B-Planfläche als Nahrungshabitat durch Fledermäuse auszugehen. Konkrete Artnachweise sind nicht bekannt, so dass die Artengruppe hier zusammengefasst betrachtet wird.</p>
<p>2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die B-Planfläche ist für Fledermäuse als ein zumindest potenziell geeignetes Jagdgebiet einzuschätzen. Demnach ist beim Bau von Sportanlagen Gebäuden, Parkplätzen und Verkehrswegen von Beeinträchtigung durch den Verlust der Brache und damit verbunden des Insektenreichtums auszugehen. Je nach zukünftiger Nutzung/Bebauung der Flächen kann dies bis zum vollständigen Verlust der für Fledermäuse relevanten Strukturen führen. Konkret handelt es sich dabei um die nachfolgend dargestellten vorhabensbedingten Beeinträchtigungen.</p> <p><i>Baubedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust eines potenziellen Nahrungshabitats durch den Bau von Sportanlagen, Gebäuden, Parkplätzen und Wegen - mögliche Beeinträchtigungen durch Emissionen wie Lärm <p><i>Betriebsbedingt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen durch Emissionen wie Lärm, visuelle Unruhen, Licht im Bereich der geplanten Bebauung im B-Plangebiet sowie zumindest teilweise für unmittelbar angrenzende Bereiche <p>Die Ackerbrachen und Grünflächen im nahen Umfeld der Planfläche stellen Ausweichmöglichkeiten dar. Zudem soll innerhalb des Geltungsbereiches eine möglichst zusammenhängende Ruderalflur entstehen, was eine naturschutzfachliche Aufwertung der auf der Fläche derzeit vorhandenen Ackerbrache darstellt. Vor allem die Artgruppe der Insekten wird von der Umwandlung von Acker in Ruderalflur profitieren, was im Umkehrschluss ein höheres Nahrungsangebot für die im Betrachtungsraum jagenden Fledermausarten bedeutet.</p>

Fledermäuse (Microchiroptera)

Streng geschützte Tierarten nach Anhang IV sowie ggf. Anhang II der FFH-RL

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der beschriebenen Sachverhalte sind bei Umsetzung von Baumaßnahmen in den von Fledermäusen vornehmlich genutzten Strukturen vorhabenbedingt auch Störungen einzelner Arten möglich.

Diese Störungen begrenzen sich jedoch nur auf die Vorhabensfläche und nicht auf die potenziellen Habitatstrukturen im Umfeld. Dadurch kann von einem geringen Konfliktpotenzial und nicht von nachhaltigen erheblichen Störungen ausgegangen werden.

Nach der Bebauung kann das B-Plangebiet nur noch eingeschränkt als durch Fledermäuse nutzbar eingeordnet werden. Auch wenn aufgrund der Strukturen im Umfeld der Fläche immer noch Überflüge stattfinden, werden die von der B-Planfläche ausgehenden Störungen aufgrund der nicht mehr gegebenen Eignung als Nahrungshabitat dann als nicht erheblich eingeschätzt.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

3.6.4.2 Vögel (Aves)

Besonders in der umfangreichen Artgruppe der Vögel lassen sich Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen zu Artgruppen/-bündeln (Gilden) zusammenfassen. Dennoch werden zunächst die als wertgebend bezeichneten Arten (Anhang I der VSchRL sowie in der Rote Liste Deutschland und/oder Sachsen-Anhalt als gefährdet eingestufte Arten) gesondert betrachtet. Dann werden entsprechend der im Untersuchungsraum B-Plangebiet „Sportanlage Arneburg“ vorhandenen Biotopstrukturen die nachfolgend aufgeführten Artgruppen zusammengefasst betrachtet:

- Gehölz- und Gebüschbrüter
- Offen- und Halboffenlandarten
- Gebäudebrüter
- Zug- und Rastvögel

Auf einzelne naturschutzfachlich bedeutsame Arten wird bei der Prüfung der Artgruppen gegebenenfalls hingewiesen.

<p>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt gem. BNatSchG, Vorwarnliste D</p>
<p>1.1 Grundinformationen Der Weißstorch brütet heute vornehmlich in menschlichen Siedlungen oder in deren Umfeld. Die Nahrungshabitate sind meist vielfältig strukturierte und genutzte Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser. Insekten und Kleinsäuger dienen als Nahrung, ebenso Amphibien, Reptilien, Fische sowie Aas. Regulär befinden sich die Nahrungshabitate von Weißstörchen im Umkreis von ca. 3 km um die Horststandorte. Weiter entfernte Nahrungshabitate im Brutzeitlebensraum führen oft zu uneffektiven Nahrungsflügen, da mehr Energie von den Vögeln verbraucht wird, als durch die erlangbare Nahrung kompensiert werden kann.</p>
<p>1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen Dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt liegen keine Hinweise auf das Vorkommen des Weißstorchs im Untersuchungsgebiet vor. Aufgrund der Habitatausstattung ist von einer sehr geringen Bedeutung des Betrachtungsgebietes für die Nahrungssuche der Art auszugehen.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Es wird nicht in regelmäßig vernässte Bereiche eingegriffen. Die Flächen des Vorhabengebietes werden für den Weißstorch nicht als relevante Nahrungsflächen eingeschätzt, so dass keine Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 erwartet werden. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht. Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Störungen des Weißstorchs sind aufgrund seiner spezifischen Habitatansprüche wie auch der beschriebenen Art und Weise des Vorhabens nicht zu erwarten. Aufgrund des Wegzugs im Winterhalbjahr sind Störungen bei der Umsetzung der Maßnahmen zu dieser Zeit auszuschließen. Durch die im nachfolgenden Kapitel angeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden zudem die indirekten Auswirkungen durch das Vorhaben reduziert, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation durch Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu erwarten sind.</p>

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt gem. BNatSchG, Vorwarnliste D

Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Rotmilan (*Milvus milvus*) und Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Tierarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt gem. BNatSchG

1.1 Grundinformationen

Der Rotmilan ist in Sachsen-Anhalt und der Altmark ein regelmäßiger Brutvogel. Er hat in Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundesländern seinen weltweiten Verbreitungsschwerpunkt, weshalb das Bundesland eine hohe Verantwortung für seinen Schutz besitzt.

Es besiedelt möglichst abwechslungsreiche Landschaften mit offenen und halboffenen Flächen, die zur Suche von Nahrung genutzt werden. Als Horststandort werden Feldgehölze, Gehölzränder wie auch Baumreihen und Einzelbäume genutzt.

Als Nahrung dienen unter anderem Kleinsäuger und -vögel, Fische, Aas wie auch Insekten und Regenwürmer.

Der Schwarzmilan ist deutschlandweit bis auf den Nordwesten im Flach- und Hügelland verbreitet. In Sachsen-Anhalt liegt der bundesweite Verbreitungsschwerpunkt. Die Brutplätze findet der Schwarzmilan hauptsächlich in Feldgehölzen sowie in den Randlagen und lichten Altholzbeständen größerer Wälder, die in der Nähe fischreicher Gewässer liegen. Wasserflächen, offenes Kulturland und urbane Bereiche stellen die Nahrungshabitate der Art dar.

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Gemäß vorliegender Daten wurde 2021 ein Nachweis des Rotmilans ca 393 m nordöstlich der Vorhabensfläche erbracht. Weitere Nachweise für die Milan-Arten liegen nicht vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es wird eingeschätzt, dass durch die Nähe zu menschlichen Wohnbereichen für eine Ansiedlung mit direktem Bezug zum B-Plangebiet zu viele Störungen bestehen. Die Ackerbrache als potentielles Nahrungshabitat wird durch die Errichtung der Sportanlage großflächig verloren gehen oder zumindest stark verändert werden. Zur Nahrungssuche kann in angrenzende offene Flächen ausgewichen werden, so dass der Verlust der Fläche als Nahrungshabitat keine erheblichen Beeinträchtigungen mit sich führen.

Zudem stellt die zu entwickelnde Ruderalflur auf den zur Kompensation ausgeschriebenen Flächen im Westen und Süden des Geltungsbereiches eine naturschutzfachliche Aufwertung der auf diesen Flächen derzeit vorhandenen Äcker dar. Diese Biotope bieten künftig aufgrund ihrer höheren Diversität hinsichtlich der Flora, neben den faunistischen Arten, die bereits jetzt die Flächen besiedeln, auch anderen Arten neue Lebensräume, und damit auch ein höheres Nahrungsangebot für im Betrachtungsraum vorkommende Vogelarten.

Daher werden zunächst keine erheblichen Schädigungen durch das Vorhaben für den Rotmilan und den Schwarzmilan gesehen.

Um eine direkte Betroffenheit der Art im Rahmen der Errichtung der Sportanlage völlig auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. notwendig.

Es werden im Rahmen der Umsetzung des B-Plans keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Rotmilan und den Schwarzmilan erwartet, so dass keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 vorliegen.

<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) und Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) Tierarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt gem. BNatSchG</p> <p>Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor beschriebenen zeitlich Einschränkungen zu berücksichtigen. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.</p> <p>Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor genannten zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.</p> <p>CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Das Störungsverbot wird nicht verletzt.</p>

<p>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) streng geschützte Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie</p>
<p>1.1 Grundinformationen Der Mäusebussard ist ein Baumbrüter und nutzt Wald- und Gehölzflächen aller Art als Nisthabitat im Wechsel mit angrenzender offener Landschaft als Nahrungshabitat. In landwirtschaftlich geprägten Räumen ist mitunter auch ein Einzelbaum oder Hochspannungsmast zur Brut ausreichend. Bei Vorhandensein von entsprechend großen Lichtungen bzw. Kahlschlägen im Waldinneren werden auch großflächige Waldlandschaften besiedelt.</p>
<p>1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen Ein Horststandort des Mäusebussards im Wirkraum ist nicht bekannt. Jedoch wurde bei eigener Begehung ein Mäusebussard ca. 240 m nordöstlich des B-Plangebietes nachgewiesen.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Da keine Hinweise auf einen Horst vorliegen, werden zunächst keine erheblichen Schädigungen durch das Vorhaben für den Mäusebussard gesehen. Eine zwischenzeitliche Ansiedlung der Art wird als unwahrscheinlich gesehen.</p> <p>Bei Realisierung des Vorhabens werden im Rahmen der Umsetzung des B-Plans keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Art erwartet, so dass keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 vorliegen.</p> <p>Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind bauzeitliche Einschränkungen zu berücksichtigen. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.</p>
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.</p> <p>Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor genannten zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.</p> <p>CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Das Störungsverbot wird nicht verletzt.</p>

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. BNatSchG streng geschützt

1.1 Grundinformationen

Der Turmfalke ist ein häufiger Vogel der Kulturlandschaft, der zum Jagen offene Flächen mit niedriger Vegetation benötigt. Dabei müssen Jagdrevier und Brutrevier nicht identisch sein. In Siedlungen nistet der Turmfalke häufig an Kirchtürmen, Masten und anderen hohen Gebäuden mit einer zugänglichen Öffnung oder Nische. Im Gebirge, an Felsabbrüchen oder in Steinbrüchen dienen Spalten oder kleine Höhlen im Gestein als Brutplätze. Häufig brüten Turmfalken auch an Waldrändern, in Feldgehölzen oder auf einzelnstehenden Bäumen in größeren Nestern anderer Arten. Dichte geschlossenen Wälder werden jedoch gemieden.

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Für Ansiedlungen des Turmfalken als Brutvogel existieren im B-Plangebiet nur wenige Möglichkeiten. Gegebenenfalls bietet die Waldfläche im Norden des Untersuchungsgebietes geeignete Habitatstrukturen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Habitatausstattung stellt das Bauvorhaben für den Turmfalken keine erhebliche Störung dar.

Bei Realisierung des Vorhabens werden im Rahmen der Umsetzung des B-Plans keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Art erwartet, so dass keine Schädigungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 vorliegen.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die zuvor beschriebenen zeitlich Einschränkungen zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der zuvor (siehe Schädigungsverbote) beschriebenen Sachverhalte werden keine erheblichen Störungen des Turmfalken durch das Vorhaben erwartet.

Durch das Vorhaben ergeben sich für die Art keine erheblichen Auswirkungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

Als konfliktvermeidende Maßnahmen sind die unter dem Punkt Schädigungsverbote beschriebenen zeitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Tierarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

1.1 Grundinformationen

Vom Neuntöter werden halboffene bis offene Flächen mit zumindest in Abschnitten gut strukturierten Bereichen besiedelt. Als Gebüschbrüter ist für die Art das Vorhandensein von verwilderten, lockeren Gebüschstrukturen mit überstehenden Ansitzwarten und

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Tierarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

ausgeprägten, langen Grenzlinien erforderlich. Die genutzten Reviere erstrecken sich häufig linear entlang von Hecken und Gehölzen. Sträucher und Gebüsche sind Bruthabitat. Eine Bedeutung hat die Verzahnung von Gebüschstrukturen (Brutplatz) mit Gras- und Staudenfluren (Nahrungshabitat) im Umfeld der Gebüsche. Besonders vom Neuntöter werden auch kurzgrasige bzw. vegetationsarme Nahrungsflächen genutzt und geeignete Sitzwarten haben eine Bedeutung bei der Revierbesetzung und der Ansitzjagd.

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Für den Neuntöter wird die lockere Gebüschsukzession an der K 1070 sowie die Hecke am Weg, der das Plangebiet im Nordosten begrenzt, als mögliches Bruthabitat gesehen.

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die vom Neuntöter auf der B-Planfläche als Nahrungshabitat genutzte offene Flächen gehen durch die angestrebte Nutzung der Flächen verloren, sodass Auswirkungen auf die Art angenommen werden können.

Wenn eine Aufwertung durch die zusätzliche Anlage von Habitatstrukturen erfolgt, können über das dann mögliche Ausweichen erhebliche Beeinträchtigungen der vorhandenen Population vermieden werden. Eine Aufwertung kann bspw. durch die zusätzliche Anlage von für den Neuntöter als Bruthabitat geeigneten Gebüschstrukturen in Randbereichen erfolgen.

Da nicht in potenzielle Bruthabitat der betrachteten Arten eingegriffen wird und zudem eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der Arten während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen einzelner anwesender Vertreter der genannten Arten möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Die Erhaltungszustände der jeweiligen Populationen werden demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Bei Berücksichtigung der genannten zeitlichen Einschränkung sind keine erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch die mit der Aufstellung des B-Plans angestrebten Maßnahmen zu erwarten.

Neben der genannten zeitlichen Einschränkung sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Störungsverbot nicht verletzt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) und Deutschlands (2020) gefährdet

1.1 Grundinformationen

Von der Feldlerche werden unterschiedlichste offene Flächen besiedelt - hauptsächlich in Kulturlandschaften, aber auch in Mooren und Heiden oder Waldlichtungen. Bedeutsam sind vor allem trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und niedrigen Gras- und Krautvegetation (bevorzugt 15-20 cm), in welcher sich die Neststandorte des Bodenbrüters befinden (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Bei der faunistischen Erfassung am 12.05.2023, wurden insgesamt sechs Individuen beobachtet. Eine Beobachtung wurde innerhalb der Planfläche gemacht. Zwei weitere Individuen wurden außerhalb der Planfläche, nahe der Bahnstrecke beobachtet.

Aufgrund der Beschaffenheit als Ackerbrache stellt das B-Plangebiet einen potenziellen Revierstandort dar. Flächen in unmittelbarer Nähe von Gehölzen und massiven höhenwirksamen Strukturen werden von der Art gemieden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Ackerbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes, mit ausreichend großen Abständen zu den umliegenden Gehölzen, sind grundsätzlich für Bruten der Feldlerche geeignet. Durch geplante Vorhaben werden die Habitatstrukturen auf den Flächen beseitigt und gehen dementsprechend verloren.

Um eine direkte Betroffenheit der Art im Rahmen der Errichtung der Sportanlage völlig auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. notwendig. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt. Das Tötungsrisiko wird somit vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Ackerbrachen und Grünflächen im nahen Umfeld der Planfläche stellen Ausweichmöglichkeiten dar. Zudem soll innerhalb des Geltungsbereiches eine möglichst zusammenhängende Ruderalflur entstehen, was eine naturschutzfachliche Aufwertung der auf der Fläche derzeit vorhandenen Ackerbrache darstellt.

Unter Umsetzung der bauzeitlichen Beschränkung sind Tötungen oder Schädigungen von Nestern und Gelegen auszuschließen.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Freistellung des Baufeldes außerhalb der Brutzeiten stattfinden soll, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Gegebenenfalls mögliche Störungen durch Tätigkeiten auf den B-Planflächen für angrenzende Reviere werden als nicht nachhaltig eingeschätzt. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird erfüllt.

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Einheimische Vogelart, Kategorie 3 der Roten Listen ST (2017) und D (2021)

1.1 Grundinformationen

Der bevorzugte Lebensraum des Bluthänflings umfasst sonnige, trockene Flächen mit einer niedrigen Krautschicht zur Nahrungssuche, in Verbindung mit für die Nestanlage geeigneten Gebüsch. Typische Lebensräume sind heckenreiche Ackerlandschaften und Grünländer, Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, auch Brachen, Kahlschläge, Baumschulen sowie Stadtrandbereiche (Parks, Industriegebiete und –brachen).

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Bei der faunistischen Erfassung am 12.05.2023 wurde ein Nachweis für den Bluthänfling am Lagerplatz östlich der Planfläche erbracht. Das umgebende Gehölz stellt einen guten Standort zur Nestanlage dar. Es ist nicht auszuschließen, dass die Ackerbrache von dem Bluthänfling zur Nahrungssuche verwendet wird. Innerhalb der Planfläche finden sich für die Art geeignete Neststrukturen mit den Gehölzstrukturen im Nordosten sowie möglicherweise im Norden entlang der Waldgrenze. Es wird eingeschätzt, dass in den übrigen Randbereichen des Wirkraums weitere Reviere der Art vorhanden sind.

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen wird nicht in Gehölzbereiche eingegriffen. Somit ist eine Schädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gehölzgebundenen Vogelarten ausgeschlossen. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Der Erhaltungszustand lokaler Populationen im Planungsgebiet wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der gehölzgebundenen Vogelarten während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen anwesender Einzelvögel möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Populationen wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Graumammer (*Emberiza calandra*)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt nach BNatSchG

1.2 Grundinformationen

Die in krautiger Vegetation meist am Boden (bis in 1 m Höhe) brütende Graumammer besiedelt offene, gehölzarme Landschaften wie z. B. Ruderalflächen, Ortsrandlagen oder extensiv genutzte Acker-Grünland-Komplexe. Bevorzugt werden Flächen mit einer kleinteilig wechselnden, mosaikartigen Nutzungsstruktur, da sowohl Teilflächen mit dichter Bodenvegetation (Nestdeckung) als auch Flächen mit niedriger, lückiger Vegetation

Grauwammer (*Emberiza calandra*)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützt nach BNatSchG

(Nahrungssuche) benötigt werden. Darüber hinaus sind innerhalb des Reviers erhöhte Singwarten erforderlich. Dies sind oft Einzelgehölzen oder Büsche, es werden aber auch Leitungen oder andere freistehende Strukturen genutzt.

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Bei der faunistischen Erfassung am 12.05.2023 wurde ein Individuum auf der Industriefläche südöstlich der Planfläche beobachtet

2.1 Prognose d. Schädigungsverbote n. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch geplante Vorhaben werden die Habitatstrukturen auf den Flächen beseitigt und gehen dementsprechend verloren.

Um eine direkte Betroffenheit der Art im Rahmen der Errichtung der Sportanlage völlig auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. notwendig. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt. Das Tötungsrisiko wird somit vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Ackerbrachen und Grünflächen im nahen Umfeld der Planfläche stellen Ausweichmöglichkeiten dar. Zudem soll innerhalb des Geltungsbereiches eine möglichst zusammenhängende Ruderalflur entstehen, was eine naturschutzfachliche Aufwertung der auf der Fläche derzeit vorhandenen Ackerbrache darstellt.

Neben der genannten zeitlichen Einschränkung sind keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen und Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BnatSchG

Da die Freistellung des Baufeldes außerhalb der Brutzeiten stattfinden soll, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Gegebenenfalls mögliche Störungen durch Tätigkeiten auf den B-Planflächen für angrenzende Reviere werden als nicht nachhaltig eingeschätzt. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BnatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird erfüllt.

Wiedehopf (*Upupa epops*)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Sachsen-Anhalts (2017) und Deutschlands (2020) gefährdet

1.1 Grundinformationen

Der Wiedehopf besiedelt offene und halboffene extensiv genutzte Landschaften. Ein wesentlicher Faktor für Vorkommen der Art ist die Erreichbarkeit von Nahrung, die oft auf dem Boden laufend gesucht wird. So sind Heiden, Streuobstwiesen, extensiv genutzte Flächen, militärisch oder als Tagebau genutzte Gebiete sowie anderen Flächen mit einer nur lückigen und schütterten Vegetation bei Vorhandensein von Nahrungstieren (Insekten u. kleine Herpeten) geeignete Habitate für die Art. Weiterhin ist das Vorhandensein einer geeigneten Brutmöglichkeit von Bedeutung. Zur Brut werden neben natürlichen Baumhöhlen auch einer Vielzahl an Höhlungen in oder an anthropogen geschaffenen Strukturen und gelegentlich auch Nisthilfen genutzt.

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Bei der faunistischen Erfassung am 12.05.2023 wurde ein Exemplar ca. 122 m vor der Nordgrenze des Plangebietes innerhalb der Waldfläche erfasst. Die Ackerbrache stellt ein geeignetes Nahrungshabitat für den Wiedehopf dar. Mögliche Bruthabitate werden innerhalb der Waldfläche angenommen. Hinweise auf eine mögliche Brut wurden im Mai 2023 nicht festgestellt, werden aber für möglich erachtet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen wird nicht in Gehölzbereiche eingegriffen. Somit ist eine Schädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gehölzgebundenen Vogelarten ausgeschlossen.

Mit dem Errichten der Sportanlage geht jedoch ein mögliches Nahrungshabitat des Wiedehopfs verloren. Im Umkreis des Untersuchungsgebietes befinden sich weitere offene Flächen in der Form von Grün- und Ackerflächen sowie weiteren Ackerbrachen. Dadurch sind für den Wiedehopf ausreichend Ausweichmöglichkeiten bei der Nahrungssuche gegeben. Zudem soll innerhalb des Geltungsbereiches eine möglichst zusammenhängende Ruderalflur entstehen, was eine naturschutzfachliche Aufwertung der auf der Fläche derzeit vorhandenen Ackerbrache darstellt.

Der Erhaltungszustand lokaler Populationen im Planungsgebiet wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der gehölzgebundenen Vogelarten während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen anwesender Einzelvögel möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Populationen wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Gehölz- und Gebüschbrüter

Einheimische Vogelarten

1.1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die aufgrund ihrer Habitatansprüche in von Gehölzen geprägten Lebensräumen anzutreffen sind. Ebenso sind Arten eingeschlossen, die während der Brutzeit auf Gehölze als Horstunterlage angewiesen sind oder die innerhalb oder am Gehölzrand am Boden brüten.

Neben der bereits zuvor geprüften Arten Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Neuntöter, Star und Bluthänfling sind bspw. Greifvögel, Tauben, Laubsänger, Grasmücken, Meisen, Krähenvögel, und Finken auf Gehölze als Lebensraum oder Horstunterlage angewiesen.

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Auf der B-Planfläche befinden sich mit der Gehölzstruktur im Nordosten nur eine attraktive Struktur für Gehölz- und Gebüschbrüter. Weitere geeignete Gehölzstrukturen sind vor allem im nahen Umfeld östlich der Planfläche vorhanden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen sollte nicht in Gehölzbereiche eingegriffen werden. Somit ist eine Schädigung oder Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gehölzgebundenen Vogelarten ausgeschlossen. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Für Nahrungsgäste und im Offenland jagenden Greifvögel gehen ein Großteil der nutzbaren Fläche verloren oder werden verändert. Auf der zur Kompensation ausgeschriebenen Fläche sowie zwischen den Sportplätzen kann eine Ruderalflur angesät werden. Diese Flächen innerhalb des Geltungsbereiches bleiben zur Nahrungssuche erhalten und werden aufgewertet.

Der Erhaltungszustand lokaler Populationen von Gehölz- und Gebüschbrütern im Planungsgebiet wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Bei Berücksichtigung der gegebenen Hinweise wird das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03 und 31.07. geplant ist, sind Störungen der gehölzgebundenen Vogelarten während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind gegebenenfalls Störungen anwesender Einzelvögel möglich. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Populationen wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes (Bodenbrüter der Feldflur u. auf Brachen)

Einheimische Vogelarten

1.1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um überwiegend in offenen, nur von wenigen Gehölzen durchsetzten Landschaften anzutreffende Arten. Bei den gegebenenfalls als Halboffenlandflächen anzusprechenden Bereichen handelt es sich im B-Plangebiet um Gras- und Staudenfluren und die nur von einzelnen Gehölzen durchsetzten Flächen auf der Bahnbrache, sowie die in B-Plangebiet beginnende, weiter nordwestlich fortgesetzte Feldflur. Bei den Arten dieser Artengruppe handelt es sich im Wesentlichen um Bodenbrüter oder sehr niedrig in der krautigen Vegetation brütende Vogelarten.

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Zu den auf der Ackerbrache und in den umliegenden Offenlandflächen potenziell vorkommenden Arten zählen neben der oben dargestellten Feldlerche Arten wie z.B. Schwarzkehlchen und Jagdfasan.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Als Ackerbrache stellt die B-Planfläche ein geeignetes Habitat für diese Artengruppe dar. Durch den Bau der Sportanlage werden die Habitatstrukturen auf den Flächen beseitigt und gehen dementsprechend verloren.

Um eine direkte Betroffenheit der Art im Rahmen der Errichtung der Sportanlage völlig auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen dem 01.03. und 31.07. notwendig. Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt. Das Tötungsrisiko wird somit vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Ackerbrachen und Grünflächen im nahen Umfeld der Planfläche stellen Ausweichmöglichkeiten dar. Zudem soll innerhalb des Geltungsbereiches eine möglichst zusammenhängende Ruderalflur entstehen, was eine naturschutzfachliche Aufwertung der auf der Fläche derzeit vorhandenen Ackerbrache darstellt.

Unter Umsetzung der bauzeitlichen Beschränkung sind Tötungen oder Schädigungen von Nestern und Gelegen auszuschließen.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Freistellung des Baufeldes außerhalb der Brutzeiten stattfinden soll, sind Störungen der Art während der sensiblen Reproduktionsphase ausgeschlossen.

Gegebenenfalls mögliche Störungen durch Tätigkeiten auf den B-Planflächen für angrenzende Reviere werden als nicht nachhaltig eingeschätzt. Aufgrund der außerhalb der Brutzeit gegebenen Möglichkeit zum Ausweichen werden mögliche, jeweils lokal begrenzten Störungen als geringfügig und nicht nachhaltig eingeschätzt. Der Erhaltungszustand der Population wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird erfüllt.

Vogelarten der Siedlungen und Gebäudebrüter

Einheimische Vogelarten

1.1 Grundinformationen

Diese relativ inhomogene Artgruppe umfasst die vornehmlich im Bereich der Siedlungen und besonders in deren Randbereichen brütenden Vogelarten. Aufgrund der Vielgestaltigkeit von Siedlungsrandbereichen können die verschiedensten Vogelarten vorkommen. Als beispielhafte Vertreter dieser Artgruppe sind Rauch- und Mehlschwalbe, Haus- und Gartenrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Bachstelze sowie einige der bereits behandelten Gehölzbrüter (Meisen, Grasmücken) zu nennen.

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Für die genannten Arten sind gegebenenfalls die Gebäudestrukturen am südöstlichen Rand des B-Plangebietes relevant

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Auf Teilen der B-Planfläche selbst sind keine Gebäude oder Gebäudeteile vorhanden. Daher wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben keine Beeinträchtigung für gebäudebrütende Vogelarten haben wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird erfüllt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Berücksichtigung der genannten zeitlichen Einschränkung sind für die lokalen Populationen keine erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 durch die mit der Aufstellung des B-Plans angestrebten Maßnahmen zu erwarten.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird erfüllt.

Zug- und Rastvögel

Einheimische Vogelarten

1.1 Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die sich während des Zuges auf der Rast oder während einer länger andauernden Winterrast im Untersuchungsraum aufhalten. Dabei kann es sich um Arten handeln, die ausschließlich außerhalb von Deutschland brüten und im Gebiet durchziehen und/oder länger rasten. Ebenso sind hier Arten eingeschlossen, bei denen die einheimischen Brutpopulationen durch z. B. nordische Populationen ergänzt und/oder ersetzt werden. Die Vögel dieser Gruppe sind im Gelände nicht immer eindeutig als Zugvogel zu erkennen. Zug- und Rastvögel sind nicht längerfristig und streng an einen bestimmten Standort gebunden wie Brutvögel (Neststandort während der Brutzeit). Bei Ihnen ist das Zug- und Rastgeschehen überwiegend vom Nahrungsangebot und gegebenenfalls der Verfügbarkeit geeigneter Rast-, Schlaf- und Tränkplätze (häufig Gewässer) abhängig.

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Durch die Lage und Größe des B-Plangebietes sowie aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen, können größere im Winterhalbjahr in der Elbaue und Niederungsgebieten der Altmark regelmäßig auftretende größere Zug- und Rastvogelarten, wie Schwäne, Gänse, Enten und Kraniche aber auch Limikolen für das B-Plangebiet als infrage kommende Zug- und Rastvogelarten ausgeschlossen werden.

Dementsprechend wird dem B-Plangebiet neben der unspezifischen allgemeinen Rast- und Überwinterung von verschiedenen kleineren Vogelarten und gelegentlich im Bereich der offenen Grasfluren Nahrung suchenden Greifvögeln keine Bedeutung für Zug- und Rastvögel beigemessen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die B-Planfläche kann lediglich für die unspezifische allgemeinen Rast- und Überwinterung von kleineren Vogelarten wie auch gelegentlich Greifvögeln während des Zug- und Rastgeschehens genutzt werden.

Aufgrund des mit Bezug auf Zugvögel eher geringen Umfangs der betrachteten Fläche werden jedoch für die im Gebiet mit seinem Umfeld gegebenenfalls rastenden Kleinvogelarten und Greifvögel keine erheblichen Auswirkungen und Schädigungen von Zug- und Rastvögeln erwartet. Der Erhaltungszustand der gegebenenfalls im Gebiet vorkommenden Zug- und Rastvögel wird demnach vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird erfüllt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Wie zuvor beschrieben kann das Gebiet gegebenenfalls durch rastende wandernde kleinere Vogelarten und gegebenenfalls Greifvögel genutzt werden.

Aufgrund der außerhalb der Brutzeit vorhandenen Flexibilität und der immer gegebenen Möglichkeit des Ausweichens bei punktuellen Störungen werden keine erheblichen Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 für die gegebenenfalls mit Bezug zur B-Planfläche infrage kommenden Zug- und Rastvogelarten erwartet

Konfliktvermeidende oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird erfüllt.

3.6.4.3 Reptilien

Im Rahmen der Begehungen am 12.05.2023, 15.05.2023, 01.06.2023 und 16.08.2023 wurden insgesamt vier Nachweise für die Zauneidechse erbracht. Drei der Nachweise konzentrieren sich in der Waldfläche nördlich des B-Plangebietes, von denen zwei sich in unmittelbarer Umgebung zur Planfläche befinden. Ein weiterer Nachweis wurde an der Zuwegung zu einem Lagerplatz östlich des Plangebietes erbracht. Es soll im Folgenden näher auf die Zauneidechse eingegangen werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-RL

1.1 Grundinformationen

Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die häufigste Reptilienart. Da sich die Zauneidechse während ihres Lebenszyklus nicht weit von ihrem Kernlebensraum entfernt, muss das Habitat spezifischen Anforderungen gerecht werden. Die Flächen müssen trocken und warm sein, und viele Versteckmöglichkeiten aufweisen. Oft sind Zauneidechsen in der Nähe von Jungbäumen und Sträuchern zu finden (SCHLUMPRECHT 2020).

1.2 Habitat & potenzielle Vorkommen

Aufgrund der hohen Vegetation bietet die B-Planfläche selbst nur wenige attraktive Habitatstrukturen für die Zauneidechse. Da es sich um eine temporäre Brache handelt, verliert die Vorhabensfläche bei einer Wiedernutzung selbst die wenig geeigneten Teilstrukturen. Jedoch können an den Randbereichen Zauneidechsen vorkommen. Beispielsweise bietet die Sandfläche am Bahngleis gute Voraussetzungen für die Eiablage. Weiterhin ist der Übergangsbereich von der Brachfläche zur Waldfläche als potenzielles Zauneidechsenhabitat zu betrachten. Ebenfalls kann ein Vorkommen am Rande der östlichen und südlichen Verkehrswege nicht ausgeschlossen werden.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Eingriffen in die oben genannten potenziellen Habitate kann es zu Schädigungen eventuell anwesender Exemplare der Art kommen. Weiterhin können Exemplare, die von der Waldfläche in die Planfläche einwandern, geschädigt werden. Um solche Schädigungen und weitere Einwanderungen zu vermeiden, müssen die Bereiche nördlich und nordöstlich der Planfläche während der Bauphase mit einem Schutzzaun abgegrenzt werden. Außerdem ist die Vorhabensfläche, vor allem in den Randbereichen, vorab (vor Baubeginn) auf das Vorkommen von Eidechsen zu kontrollieren. Sollten bei diesen Kontrollen Zauneidechsen gefunden werden, müssen diese (in Abstimmung mit der zuständigen Behörde) fachgerecht abgesammelt und Richtung Wald entlassen werden. Zusätzlich können Fluchtrampen am Schutzzaun auf der Innenseite aufgeschichtet werden, die den Eidechsen eine eigenständige Flucht ermöglichen.

Eine Beeinträchtigung der Randbereiche der Vorhabensfläche, die eine Lebensraumeignung aufweisen, ist nicht vorgesehen. Im Gegenteil sollen im westlichen und südlichen Randbereich dauerhafte Ruderalflächen angelegt werden, die der Art als zusätzlicher Lebensraum dienen können.

Bei Umsetzung der oben beschriebenen Vorgehensweise wird der Erhaltungszustand einer eventuell vorhandenen lokaler Zauneidechsenpopulation im Geltungsraum vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Eingriffen in die oben genannten Habitatstrukturen sind Störungen ggf. anwesender Vertreter der Art möglich. Um erhebliche Störungen von Zauneidechsen zu vermeiden, sollten

die entsprechenden Bereiche vor Inanspruchnahme auf Zauneidechsen kontrolliert und eventuell vorhandene Exemplare in unbeeinträchtigte Bereiche umgesiedelt werden. Weiterhin sollten ggf. erforderliche Maßnahmen zur Baufeldräumung in den oben genannten Bereichen außerhalb der Reproduktionszeit der Zauneidechse (April bis Juli) erfolgen.

Bei Umsetzung der oben beschriebenen Vorgehensweise könnten erhebliche Störungen der Art auf den Eingriffsflächen vermieden werden. Weitere punktuell mögliche Vergrämungen auf angrenzenden Flächen werden nicht als nachhaltig wirksame Störungen gesehen, da ausreichend gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes bestehen.

Der Erhaltungszustand einer eventuell vorhandenen lokalen Zauneidechsenpopulation im Planungsgebiet würde somit vorhabenbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG würde nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird erfüllt.

3.6.5 Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Schäden und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei den vorliegenden Erfassungsdaten handelt es sich im Wesentlichen um Bestandsdaten. Die Daten sowie die Einschätzung, die aus der intensiven Vorortbegehung resultieren, sind geeignet, um die notwendige Prüfung und nachfolgend die Ableitung geeigneter Maßnahmen vornehmen zu können.

Die unten gegebene Aufzählung ist mit dem aktuellen Planungsstand verknüpft.

Zur Vermeidung und zur Verringerung der Einflüsse auf europarechtlich und streng geschützte, für den Wirkraum des Vorhabens relevante Arten werden bei der Planverwirklichung nachstehende Maßnahmen getroffen:

3.6.5.1 Spezielle Artenschutzmaßnahmen – Fledermäuse

- zeitliche Beschränkungen der bauausführenden Maßnahmen auf die Tagesstunden

3.6.5.2 Spezielle Artenschutzmaßnahmen - Vögel

- Aufwertung von Habitatstrukturen (Ruderalflur); als Vermeidungs-/Minderungsmaßnahme und als Kompensationsmaßnahme
- Bauzeitenregelung: kein Baubeginn zwischen dem 01.03. und 31.07.

3.6.5.3 Spezielle Artenschutzmaßnahmen - Zauneidechse

- Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeit (April bis Juli)
- Aufstellen eines Schutzzaunes am nördlichen und nordöstlichen Rand mit Fluchtrampen
- Kontrolle der Vorhabensfläche, vor allem der Randbereiche, auf das Vorkommen von Zauneidechsen vor Baubeginn, bei Bedarf Fangen und Umsiedeln von Tieren

3.6.6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen einer Prüfung auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen wurde festgestellt, dass mit der Aufstellung des B-Plans „Sportanlage Arneburg“ bei Berücksichtigung und Einbeziehung der benannten Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten (Vermeidung und Minderung) und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG) für die prüfrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Erhebliche nachteilige Beeinflussungen der lokalen Populationen der Flora und Fauna und somit erhebliche/nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind damit nicht zu erwarten. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung werden im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

3.7 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand:

Das geplante Bebauungsgebiet sowie das angrenzende nähere Umfeld sind durch eine anthropogene Nutzung gekennzeichnet. Ein Großteil des Plangebietes sind einer typischen Stadtrandnutzung zuzuordnen und wurde bis vor einigen Jahren intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die B-Planfläche ist eine typische offene Ackerfläche, die zurzeit brach liegt. Der Charakter seines Umfelds entspricht dem mosaikflächigen Muster des Randes einer kleinen Stadt, das sich mit zunehmendem Abstand zum Ortskern immer offener gestaltet und weniger variierende Nutzungsarten aufweist. Im vorliegenden Fall dominieren daher am westlichen und nordwestlichen Rand große offene Ackerflächen bzw. eine Grünlandfläche ohne Strukturelemente. Im Osten des Untersuchungsgebietes, also im ortsnahen Bereich, ist ein größeres Struktureichtum vorhanden. Landschaftsbildprägend sind in diesem Bereich die verschiedenen Gehölzstrukturen, die überwiegend parallel zu den Wegen existieren.

Bewertung:

Die geplante Bebauung stellt in ihrem Umfang eine Veränderung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der verschiedenen Sportanlagen, Sanitärgebäuden und Parkplätzen in Verbindung mit den notwendigen Erschließungsstraßen und -wegen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als „naturfern“ zu betrachten, sodass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten, die es mit den im Bebauungsplan formulierten Festsetzungen zu minimieren gilt. Auf der anderen Seite liegt die Fläche am Stadtrand und stellt eine typische Stadtrandbebauung dar, die durch entsprechende Minderungsmaßnahmen optimal in die Umgebung einzupassen ist.

Aufgrund der Ortsnähe wird sich die Sportanlage auf der geplanten Fläche in das Siedlungsbild einfügen und ihr Einfluss auf das Landschaftsbild wird dadurch verringert.

Die Gehölzstruktur im Nordosten des Plangebietes sollte zum Sichtschutz nach Möglichkeit erhalten bleiben

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sollen durch weitere Maßnahmen am Rand der Vorhabensfläche kompensiert werden. Es wird eine Begrünung durch Hecken sowie das Schaffen zusammenhängender Grünflächen vorgeschlagen, um die Einbindung der Sportanlage entsprechend den naturräumlichen und landschaftlichen Gegebenheiten sowie die Minimierung der Fernwirkung zu unterstützen. Somit wird die Qualität des Landschaftsbildes durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Landschaftsbild sind somit nicht erheblich und werden ausgeglichen.

3.8 Schutzgut Mensch

Bestand:

Bei den für das Vorhaben vorgesehenen Flächen, die mit dem Bebauungsplan einer Nutzung für Sport und Freizeit zugeführt werden sollen, handelt es sich um eine Ackerbrache an einem Dorfrand.

Aufgrund der Nähe zum westlichen Dorfausgang ist eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu unterstellen. Im Umfeld ist teilweise eine Nutzung für Freizeit und Erholung festzustellen. Mit dem „Tannhäuser Schimmel- und Scheckenhof“ befindet sich ein Reiterhof in der Nähe. Der „Altmarkrundkurs“ als touristisch bedeutsame Fahrradrouten führt von Hassel über Bürs in die Stadt Arneburg.

Die Vorhabensfläche dient weder dem Lärmschutz, noch hat sie besondere Bedeutung für die Luftreinhaltung. Schädliche Einflüsse durch elektromagnetische Felder oder Licht- und Geräuschemissionen sind nicht bekannt und Geruchsbeeinträchtigungen bestehen nicht. Durch Reitaktivitäten kann es zu einer verstärkten Staubemission auf der Fläche kommen.

Bewertung:

Das Plangebiet umfasst verschiedene anthropogene Nutzungsstrukturen. Aufgrund der vorgesehenen Flächennutzung durch die Bebauung werden erhebliche zusätzliche negative Beeinträchtigungen für das Schutzgut nicht erwartet. Das Projekt ist im Gegenteil so angelegt und planerisch untersetzt, dass der Mensch profitieren kann.

Bei der Errichtung der Bebauung werden die bauaufsichtlichen Belange einschließlich des Brandschutzes berücksichtigt.

Während der Errichtung sind temporäre Lärm- und Luftemissionen durch Baumaschinen zu erwarten. Die baubedingten Auswirkungen umfassen einen mittleren Umfang und können zeitweise störend wirken. Da von einer zeitlich begrenzten Beeinträchtigung auszugehen ist und lärmverursachende Maschinen nur selten zum Einsatz kommen, wird keine erhebliche Beeinträchtigung prognostiziert.

Erhebliche oder nachhaltige Belästigungen durch Licht treten nicht auf. Es sind keine Maßnahmen des technischen Umweltschutzes erforderlich, da die Bereiche Luft, Lärm, Erschütterungen, Strahlen und Anlagensicherheit bei der Realisierung und dem Betrieb der Bebauung nicht maßgeblich betroffen sind.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen beinhalten auch die veränderte Landschaftsbildwahrnehmung. Zu diesem Schutzgut wurde bereits im vorherigen Kapitel Stellung genommen.

3.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand:

Das Vorhabengebiet stellt zu großen Teilen ein sogenanntes Altsiedelland dar. Es liegen keine konkreten Hinweise auf oder direkte Nachweise für die Existenz von Bodendenkmälern innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches vor.

Bewertung:

Bodenarbeiten werden sich auf die Fläche des Lagerplatzes im Nordosten der Planfläche konzentrieren. Da sich innerhalb des Vorhabengebietes keine Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologischen Fundstellen befinden, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Denkmäler zu rechnen.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsgeflechte sind bei der Bewertung des

Eingriffs zu berücksichtigen, um Sekundäreffekte und Summationswirkungen einschätzen zu können. Für den Bebauungsplan ergeben sich durch die territoriale Abgrenzung sowie durch die Art und Weise der Bebauung keine erheblichen und nachhaltigen Interaktionen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen zwischen den beschriebenen Schutzgütern sind auch zukünftig nicht zu erwarten bzw. sie wurden bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits berücksichtigt.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens sind die o. g. Umweltauswirkungen verbunden. Eine schutzgutbezogene gegenüberstellende Prognose der Umweltentwicklung bei der Durchführung sowie der Nichtdurchführung der Planung erfolgt in der folgenden Tabelle.

Tabelle 5: Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Realisierung und Nichtrealisierung des B-Plans

Schutzgut	Prognose bei Realisierung des Bebauungsplanes	Prognose ohne Umsetzung des Bebauungsplanes
Boden	<ul style="list-style-type: none"> erhebliche zusätzliche Versiegelung von Bodenfläche Überdeckung von Boden durch Gebäude, Straßen und Wege Beräumung von evtl. vorhandenen Altlasten (positive Wirkung) 	<ul style="list-style-type: none"> Belassen als Ackerbrache, mögliche Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung der Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> kein Eintrag von Schadstoffen in den Boden Verlust von Bodenflächen mit Retentionsfunktion durch Versiegelung Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort geplant 	<ul style="list-style-type: none"> keine Änderung der derzeitigen Grundwasserneubildungsrate
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> Anlage- und baubedingt geringe Änderung der derzeitigen kleinklimatischen Verhältnisse Anlage- und betriebsbedingt keine lufthygienischen und klimarelevanten Emissionen 	<ul style="list-style-type: none"> keine erhebliche Änderung der derzeitigen lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse
Arten/Biotope	<p>Flora:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Betroffenheit von Schutzgebieten und anderen geschützten Biotopen Größtmögliche Durchgrünung der Fläche Belassen von ruderalen Bereichen als Puffer <p>Fauna</p> <ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigungen von Arten und deren Populationen durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verringern 	<p>Flora:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhalt der offenen Vegetation <p>Fauna:</p> <ul style="list-style-type: none"> Belassen der offenen Habitatstrukturen
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung des Landschaftsbildes des Stadtrandes durch die Bebauung geringer Verlust typischer Landnutzungsformen Minderung der Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft durch ein Belassen der randlichen Gehölze 	<ul style="list-style-type: none"> keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Schutzgut	Prognose bei Realisierung des Bebauungsplanes	Prognose ohne Umsetzung des Bebauungsplanes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingt: temporär verstärktes Bau- und Verkehrsaufkommen, geringe Lärm- und Luftemission • Anlagebedingt: verändertes Landschaftsbild wirkt auf den Menschen, Beeinträchtigung minimiert durch Begrünungsmaßnahmen • geringe Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Vorhabensfläche • erhebliche negative Einflüsse auf die Belange Wohnen bzw. Siedlung sind nicht zu erwarten • Verlust von Nutzungsfläche 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung des derzeitigen Zustandes
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Keine oder nur geringe Zerstörung von archäologischen Kulturgütern zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Änderung des derzeitigen Zustandes

Es ist die zusammenfassende Bewertung vorzunehmen, dass der derzeitige Zustand bzw. die damit verbundenen Beeinträchtigungen geringer sind als die Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens. Zusätzlich alternative wirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht erkennbar.

5 Auswirkungen der Bebauung und geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Projektauswirkungen

5.1 Auswirkungen der Bebauung

Um die ökologischen Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln, wird unterschieden zwischen:

- baubedingten Auswirkungen,
- anlagebedingten Auswirkungen und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Unterscheidung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bietet die Möglichkeit, den zeitlichen Aspekt und somit die Nachhaltigkeit einzelner Beeinträchtigungen zu ermitteln.

Baubedingte (temporäre) Auswirkungen bedingen Veränderungen und Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes während der Errichtung der Sportplätze und ihrer Erschließungs- und Nebenanlagen.

Anlagebedingte Auswirkungen umfassen dauerhafte Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Gebäude und weitere Bebauung einschließlich aller sonstigen Anlagenbestandteile, deren Bereitstellung mit dem vorgeschlagenen Bebauungsplan angestrebt wird.

Betriebsbedingte (wiederkehrende) Auswirkungen stellen Einflüsse auf die Schutzgüter durch die Nutzung der Sportbereiche, den Betrieb der Erschließungsanlagen wie auch durch Pflege-/ Unterhaltungsarbeiten (einschließlich Verkehrssicherung) dar.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Schutzgüter mit den entsprechenden Wirkfaktoren dargestellt.

Tabelle 6: Mögliche Auswirkungen des B-Plans „Sportanlage Arneburg“

Auswirkungen	Wirkfaktor	Schutzgut
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Teilversiegelung, Bodenverdichtung, Bodenumlagerung, Beseitigung von Biotopstrukturen, Individuenverluste) 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden
		<ul style="list-style-type: none"> • Fläche
		<ul style="list-style-type: none"> • Arten & Biotope (Lebensraumverlust)
	<ul style="list-style-type: none"> • Baulärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen, stoffliche Emissionen, Erschütterung, visuelle Beeinträchtigungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klima/Luft • Mensch • Arten und ggf. Biotope
Anlagebedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme, Bodenversiegelung, Überdeckung von Boden (Beschattung, Veränderung Bodenwasserhaushalt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden
		<ul style="list-style-type: none"> • Fläche
		<ul style="list-style-type: none"> • Wasser (Grundwasser)
	<ul style="list-style-type: none"> • Arten & Biotope (Veränderung der Standortfaktoren) 	<ul style="list-style-type: none"> • wildlebende Tiere
<ul style="list-style-type: none"> • Barriere- und Fallenwirkung 	<ul style="list-style-type: none"> • wildlebende Tiere 	
<ul style="list-style-type: none"> • Visuelle Wirkung optische Störung durch technische Überprägung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (aufgrund Standortwahl minimiert) • wildlebende Tiere 	

Auswirkungen	Wirkfaktor	Schutzgut
		<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsbild
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Habitaten durch Eingriffe zur Verkehrssicherung 	<ul style="list-style-type: none"> • wildlebende Tiere
	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionen (Licht und Schadstoffe), • Lärm • Störungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch • Arten & Biotope
	<ul style="list-style-type: none"> • Individuenverluste 	<ul style="list-style-type: none"> • wildlebende Tiere

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verringerung

Zur Vermeidung und zur Verringerung der Einflüsse auf Natur und Landschaft werden bei der Realisierung des Bbauungsplanes „Sportanlage Arneburg“ nachstehende Maßnahmen getroffen:

Allgemeine Maßnahmen

Schutzgüter Boden/Wasser/Arten und Biotope

- Organisiertes, schonendes Arbeiten, so dass insbesondere Auswirkungen auf das Umfeld verhindert werden.
- Vermeiden des Betretens und/oder Befahrens der nicht vom B-Plan in Anspruch genommenen Flächen im Umfeld der Fläche.
- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik.
- Einsatz von Maschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden.
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften.
- Fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Abfälle sowie Abwässer.
- Nutzung vorgeschädigter Flächen (z. B. versiegelte Flächen) als Materiallagerplätze.
- Das Abschieben des Mutter- und Oberbodens sollte außerhalb der Reproduktionszeiten (Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten) erfolgen (siehe auch Kap. 3.6.5).

Schutzgüter Boden/Fläche

- Keine vollständige Versiegelung der Straßen und Wege, Straßenbefestigung mit Pflaster
- Wegebefestigung mit wassergebundener Wegedecke

Projektbezogene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Schutzgüter Arten und Biotope/Fläche

- Belassen von vorhandenen Vegetations- und Lebensraumstrukturen. Randbereiche sollten mindestens 3 m breit sein, um den vorkommenden Arten Ausweichmöglichkeiten zu geben und Teilhabitate aufrecht zu erhalten. Hier muss die Gehölz- und Brachevegetation belassen bleiben.
- Durchlässigkeit eventueller Einzäunung für Kleinsäuger und Amphibien: Eventuelle Einfriedungen sind so zu gestalten, dass sie für Kleinlebewesen keine Barrierewirkung entfalten. Die Einfriedungen sind ohne Sockelmauern herzustellen und der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 10 cm betragen. Es sind möglichst

„lebende Zäune“ als Hecken aus einheimischen, standortgerechten Straucharten zu wählen.

- Bauzeitliche Beschränkung ausschließlich auf Tageslichtphasen und damit außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden. Die nächtlichen Aktivitätsphasen (z. B. Fledermäuse, Amphibien) sind von akustischen, stofflichen oder geruchlichen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen zu verschonen (siehe auch Kap. 3.6.5).
- Baufeldräumung und Erdarbeiten zum Erschließen der Fläche außerhalb der sensiblen Reproduktions- und Hauptaktivitätszeiten (v.a. der Brutvögel) der vorkommenden Arten.
- Belassen des Waldstücks im nördlichen Randbereich des Geltungsbereiches.

Schutzgut Landschaftsbild

- Erhalt randlicher Hecken-/ Feldgehölzstrukturen
- Verwendung von optisch durchlässigen Zäunen

Schutzgüter Klima/Luft/Mensch/Erholung

- Durchgrünung der gesamten Sportanlage
- Festsetzung eines an naturschutzfachlichen Aspekten orientierten Pflegeregimes (mosaikflächige, extensive Mahd), kein Einsatz von Dünger bzw. Pestiziden

5.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Ausgeglichen ist die Beeinträchtigung, sobald die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahmen am Eingriffsort funktionsstabilisierend wirken, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Dauer zurückbleiben. Nicht ausgleichbare, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Zur Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, für den dauerhaften flächenhaften Eingriff, wurde ein Bewertungsmodell mit integrierter Kompensationsrechnung angewendet. Ziel ist es, den geplanten Eingriff zu bewerten und eine Größenordnung für die durchzuführenden Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu bestimmen.

Die Ermittlung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, für den dauerhaften flächenhaften Eingriff, erfolgte nach der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt; Herausgeber: Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt).

Im Rahmen des Bewertungsmodells werden die beeinträchtigten Flächen sowohl vor als auch nach dem Eingriff bewertet. Aus der Bewertung und der Flächengröße wird das Produkt gebildet, das den Flächenwert in Punkten widerspiegelt. Die Differenz aus den beiden Werten stellt den zu kompensierenden Wert dar. Für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird ebenfalls der Wert vor als auch nach der Durchführung ermittelt. Die Differenz ergibt den möglichen Kompensationswert. Abschließend sind der zu kompensierende Wert und der Kompensationswert abzugleichen. Der Kompensationswert muss größer sein als der zu kompensierende Wert, um eine vollständige Eingriffskompensation zu erreichen.

Die Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurden auf der Grundlage der Übersichtsbegehung des Standortes am 12.05.2023, anhand aktueller Luftbildaufnahmen sowie anhand Daten zu Kartierungen des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ermittelt. Die Biotoptypennutzungskartierung ist die Grundlage für die Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfs und in Anlage 2 dargestellt.

Das gesamte B-Plangebiet umfasst derzeit eine Ackerbrache, die hier jedoch als intensiv genutzter Acker gewertet wird, da sie im Rahmen der GAP stillgelegt wurde (AI.). Im Nordosten der Fläche befindet sich ein Lagerplatz (VPE). Die Planfläche wird im Westen von einem Bahngleis (VBA), im Nordosten von einem befestigten Weg (VSB), und im Süden von der K 1070 (VSB) begrenzt. Die Nordgrenze verläuft entlang eines Robinien-Reinbestandes (XXR) sowie weiter östlich entlang eines Robinien-Linden-Bestandes (XRN). Im Südosten grenzt die Fläche an eine Gewerbefläche (BDC) und an eine Ruderalflur, die sich auf dem Gewerbegrundstück befindet (URA) sowie an ein Intensivgrünland (GIA). Weitere Gehölzstrukturen in Form von Baumreihen (HRC) und Baum-Strauch-Hecken (HHB) verlaufen entlang der Straße im Osten und Nordosten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sportanlage Arneburg“ befindet sich im Stadtgebiet von Arneburg und umfasst ca. 8,4 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches liegt ein Baufeld zur Errichtung eines Gebäudes mit einer Fläche von ca. 1.634 m². Die Größe aller Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportanlagen betragen insgesamt ca. 63.219 m². Die restliche Fläche wird als Zufahrt und Parkplatz (ca. 3.249 m²) und zur Kompensation (13.654 m²) verwendet, oder wird von Gehölzen eingenommen, die vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden sollten (994 m²). Innerhalb des Plangebiets steht zudem der Mastfuß einer Stromleitung (ca. 1000 m²).

In der Tabelle 7 sind die vom Eingriff beeinträchtigten Flächen mit den jeweiligen Biotoptypen aufgeführt und in Anlage 2 sind die betroffenen Biotop- und Nutzungstypen dargestellt.

Tabelle 7: Biotoptypen vor dem Eingriff

Fläche im Plangebiet	Biototyp (mit Code)	Fläche in m ²
Eingriffsflächen (Baufelder, Zuwegung, Kompensation) im Geltungsbereich		
Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (Stilllegung)	AI.	79.661
Lagerplatz	VPE	2.095
Summe		81.756
Flächen im Geltungsbereich, die vorhabenbedingt nicht beansprucht werden		
Sonstiger Waldrand, Waldsaum	WRY	994
Mastfuß	BIY	1.000
Summe		1.994
Gesamtsumme		83.750

Die Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung der Sportanlage sowie der Kompensationsmaßnahmen (M1 und M3) erfolgen lediglich im Bereich der Ackerbrache (AI.) sowie des Lagerplatzes (VPE) und somit auf einer Gesamtfläche von 81.756 m² (innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches). In die weiteren Flächen innerhalb des Geltungsbereiches (Waldrand WRY und dem Mastfuß BIY) wird im Rahmen des Vorhabens nicht eingegriffen. Diese Flächen (insgesamt 1.994 m²) werden daher im Rahmen der weiteren Eingriffsbilanzierung nicht berücksichtigt.

Für die Eingriffsbereiche erfolgt in den folgenden Tabellen die Eingriffsbilanzierung.

Tabelle 8: Wertermittlung der betroffenen Strukturen vor dem Eingriff

Biotop-schlüssel	Bezeichnung	Fläche in m ²	Biotopwert WP/m ²	Flächenwert in WP
Al.	Ackerfläche ohne landwirtschaftliche Erzeugung (GAP-Stilllegung)	78.661	5	398.304
VPE	Lagerplatz	2.095	2	4.191
Summe		<u>81.756</u>		<u>402.494</u>

Die Eingriffe werden im Wesentlichen durch das Abschieben natürlicher Vegetation, das Einebnen der Fläche, Bodenumlagerung bei Infrastrukturmaßnahmen, die Überbauung durch Verkehrswege, dem Gebäude, Nebenanlagen und die damit verbundene Versiegelung verursacht.

Es wird davon ausgegangen, dass die Sportplätze (PS.) bis zu fast 80 % des Plangeltungsbereiches belegen. Es ist nur eine Bebauung (BWY) geplant, deren Flächenanspruch auf ca. 2 % angesetzt wird.

Die Verkehrsflächen zusammen mit dem Parkplatz (VPZ) und dem Hängeplatz werden mit rund 16 % angesetzt. Es wird von einer versiegelten Zufahrt (VSB) und von befestigten oder unbefestigten Fußwegen (VWB, VWA) ausgegangen, um die Auswirkungen verschiedener Beläge darzustellen.

Im Vorentwurf des B-Planes ist für Flächen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ein ca. 10 m breiter Streifen entlang der Bahntrasse sowie ein 40 m breiter Streifen entlang der Stendaler Straße vorgesehen. Auf diesen Flächen soll eine Ruderalflur (URA) entwickelt werden (Kompensationsmaßnahme M1). Zudem sollen zwischen den Fußballplätzen Grünflächen (PS.) angepflanzt werden (Kompensationsmaßnahme M2). Es wird vorgeschlagen, Gehölzstrukturen in den Randbereichen zu belassen. Die Ruderalflur und die Grünanlage sollten durch eine Begrenzung voneinander getrennt werden.

Für die nicht veränderten Flächen der Bestandsbiotope wird der Biotopwert herangezogen.

Die Flächennutzung des B-Plangebietes im Planzustand ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Sie enthält die Biotopwertermittlung der beeinträchtigten Flächen des Bebauungsplanes im Planzustand. Die verwendeten Flächengrößen stellen die maximale Nutzung der Flächen dar. Die Flächenwerte können sich im späteren Verlauf des Vorhabens ändern und sollen hier nur als Ansätze verstanden werden.

Tabelle 9: Wertermittlung der betroffenen Strukturen nach dem Eingriff

Biotop-schlüssel	Bezeichnung	Fläche in m ²	Planwert WP/m ²	Flächenwert in WP
PS.	Sportplatz (Dressur- und Fußballplätze, Spring- und Trainingsplatz)	47.680	4	190.720
VPX	Parkplatz und Zufahrt	3.249	0	0
VPX	Hängeplatz (unbefestigt)	9.417	2	18.833
BWY	Sonstige Einzelbebauung	1.634	0	0
Summe		<u>61.980</u>		<u>209.553</u>
Kompensation				
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten am West- und Südrand	13.654	13	177.502
PYY	Sonstige Grünanlage, nicht parkartig (anteilig Scherrasen, Einzelgehölze, Baumgruppen)	6.122	7	42.856
Summe		<u>19.776</u>		<u>220.358</u>
Gesamtsumme				<u>429.911</u>

Aus den Summen der Tabelle 8 und Tabelle 9 ergibt sich die ein Überschuss an Wertpunkten in Höhen von 27.417 Ökopunkten. Die notwendige Kompensation wird vollständig innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gewährleistet.

Im Überblick sind die folgenden Kompensationsmaßnahmen geplant:

- M1 Entwicklung einer Ruderalflur, Zulassen der natürlichen Sukzession auf den unbebauten Flächen im Westen und Süden des räumlichen Geltungsbereiches, welche im Bebauungsplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10, (4) und § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB) festgelegt wurden,
- M2 angepasstes Pflegeregime mittels mosaikflächiger Mahd auf den Ruderalflächen (M1) des räumlichen Geltungsbereiches
- M3 Entwicklung von Grünflächen (Scherrasen, Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen) zwischen den Fußballfeldern und Sportanlagen, Pflanzung von mindestens 30 Hochstämmen
- M4 Angepasstes Pflegeregime auf den Grünflächen zwischen den Fußballplätzen, dabei ist zu berücksichtigen, dass vor allem im Randbereich nicht immer alle Flächen kurzgehalten/gemäht werden, sondern dass im Zeitraum Mai bis August auf Teilflächen keine Mahd erfolgt.
- M5 Belassen der Baumreihe im nordöstlichen Randbereich des Planfläche
- M6 Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuger und Reptilien

Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages:

- V1 Bauzeitliche Beschränkung ausschließlich auf Tageslichtphasen
- V2 Bauzeitenregelung mit einem Ausschluss des Baubeginns zwischen 01.03. und 31.07
- V3 Anlage und Aufwertung von Habitatstrukturen (Ruderalflur)
- V4 Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeit der Zauneidechse (April bis Juli)
- V5 Aufstellen eines Schutzzaunes am nördlichen und nordöstlichen Rand mit Fluchtrampen
Kontrolle der Vorhabensfläche, vor allem der Randbereiche, auf das Vorkommen von Zauneidechsen vor Baubeginn, bei Bedarf Fangen und Umsiedeln von Tieren

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden für den Bebauungsplan „Sportanlage Arneburg“ nachstehende Festsetzungen getroffen. Nachstehende Kompensationsmaßnahmen werden umgesetzt:

- M1: Auf den unbebauten Flächen im Westen und Süden des räumlichen Geltungsbereiches, welche im Bebauungsplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10, (4) und § 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB) festgelegt wurden, soll eine Ruderalflur entwickelt werden. Diese soll nicht angesät werden, sondern sich aus der im Boden vorhandenen Diasporenbank sowie aus den aus der Umgebung eingetragenen Diasporen entwickeln. Durch ein

angepasstes Pflegeregime soll sichergestellt werden, dass sich die Ruderalflur entwickeln kann und erhalten bleibt. Die Flächen sollen mosaikflächig gemäht werden (vgl. Kompensationsmaßnahme M2), damit sich keine Gehölze etablieren können und der Offenlandcharakter somit gewahrt bleibt.

Mit der Ruderalflur werden hochwertige Lebensräume für verschiedene Offen- und Halboffenlandarten geschaffen. Vor allem die Artgruppe der Insekten wird von der Umwandlung profitieren, was im Umkehrschluss ein höheres Nahrungsangebot für andere Artgruppen, z. B. für die im Geltungsbereich vorhandenen Vogelarten, bedeutet.

- M2: Innerhalb des Geltungsbereiches sollen Ruderalfluren entstehen (M1). Sie werden mosaikartig gemäht, damit sich auf dem überwiegenden Teil der Flächen keine Gehölze etablieren können und der Offenlandcharakter somit gewahrt bleibt. Die Entwicklung von Einzelgehölzen ist zuzulassen.
Dazu werden die Flächen jeweils in zwei Abschnitte eingeteilt und dementsprechend jährlich wechselnd gemäht. Die Freihaltung erfolgt somit abschnittsweise und nicht flächendeckend. 50 % der Flächen sind pro Jahr nicht zu mähen. Durch das zeitweilige Stehenlassen von Altgras und Hochstauden in diesen Bereichen werden Lebensstätten für bestandsgefährdete Tierarten erhalten und geschaffen. Zum Schutz der Tierwelt ist die Mahd mit angepasster Maschinenteknik (z. B. Balkenmäherwerk) vorzusehen. Die Mahd mit rotierenden, landwirtschaftlichen Mäherwerkzeugen (Kreismäher o. Ä.) ist aufgrund des fast vollständigen Verlustes von Reptilien, Falterarten, Heuschrecken etc. unzulässig.
Die Mahd der Flächen wird im Zeitraum vom 01. September bis 01. März durchgeführt. Die Beräumung des Mahdgutes erfolgt in den ersten zwei Jahren nach jeder Mahd, danach in jedem zweiten Jahr.
- M3: Auf den freien Flächen zwischen den Fußballplätzen soll eine Grünanlage entwickelt werden. In Teilbereichen ist ein Scherrasen zu etablieren. Zur optischen Aufwertung der Fläche, als Schattenspender und zur Lebensraumaufwertung sind Einzelbäume und Baumgruppen zu pflanzen. Es sollen mindestens 30 Hochstämme heimischer Laubbaumarten gepflanzt werden.
- M4: Die Grünanlage muss regelmäßig gemäht werden, um insgesamt den Offenlandcharakter zu bewahren. Es ist ein angepasstes Pflegeregime auf den Grünflächen zwischen den Sportflächen zu realisieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor allem im Randbereich nicht immer alle Flächen kurzgehalten/gemäht werden, sondern dass im Zeitraum Mai bis August auf Teilflächen keine Mahd erfolgt. Zum Schutz der Tierwelt ist die Mahd mit angepasster Maschinenteknik (z. B. Balkenmäherwerk) vorzusehen. Die Mahd mit rotierenden, landwirtschaftlichen Mäherwerkzeugen (Kreismäher o. Ä.) ist unzulässig.
- M5: Im Nordosten grenzt eine ca. 83 m lange Baumreihe aus heimischen Arten an die Planfläche, die teilweise als Hecke einzustufen ist. Diese Gehölzstruktur sowie weitere Gehölze entlang dieser Grenze sollen erhalten bleiben, um möglichen gebüschbrütenden Vogelarten sowie Eidechsen einen Lebensraum und Rückzugsort zu bieten.
- M6: Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuger und Reptilien: Die Einfriedungen der Vorhabensflächen ist so zu gestalten, dass sie für bodengebundene Klein-tiere (z. B. Kleinsäuger, Reptilien) keine Barrierewirkung entfalten. Die Einfriedungen sind ohne Sockelmauern herzustellen und der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 20 cm betragen.

Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages:

- V 1: Bauzeitliche Beschränkung ausschließlich auf Tageslichtphasen und damit außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden. Die nächtlichen Aktivitätsphasen (z. B. der Fledermäuse) sind von akustischen, stofflichen oder geruchlichen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen zu verschonen.
- V 2: Um die festgestellten Vogelarten, insbesondere die Feldlerche, nicht direkt durch baubedingte und bauvorbereitende Maßnahmen gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 bzw. Nr. 2 BNatSchG zu beeinträchtigen bzw. in deren Brutzeit erheblich zu stören, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Demnach ist je nach Witterung ein Beginn der Bautätigkeit zur Brutzeit zwischen dem 01.03. und 31.07. eines jeden Jahres zu untersagen.
Ausnahme: Bei durchgängigem Baubetrieb bzw. einer Bauflächenvorbereitung vor dem 01.03. kann auf die Bauzeitenregelung verzichtet werden, da es in diesem Fall nicht zu einer Besiedlung der Flächen kommt.
- V4: Um auf der Planfläche potenziell vorkommenden Zauneidechsen nicht direkt durch baubedingte und bauvorbereitende Maßnahmen zu stören, sollten die Bautätigkeiten außerhalb der Reproduktionszeit der Art zwischen April und Juli durchgeführt werden.
- V5: Um eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sowie die Tötung von Individuen der Art vollkommen auszuschließen, sollte im Bereich der Zauneidechsen nachweise im Norden und Nordosten ein Schutzzaun mit Fluchtrampen errichtet werden.
Die Vorhabensfläche, vor allem die Randbereiche, sind vor Baubeginn auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu kontrollieren. Bei Bedarf ist ein Fangen und Umsiedeln von Tieren notwendig. Eingesammelte Tiere sollten dann in Richtung Waldfläche entlassen werden.

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes „Sportanlage Arneburg“ sind weitere nachstehende umweltrelevante Hinweise zu beachten.

Natur- und Artenschutz

- Mitwirkungspflicht: Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, so sind diese sofort der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und abzustimmende schadensbegrenzende Maßnahmen umzusetzen.

Boden- / Wasserschutz

- Hinweispflicht bzgl. Zufallsfunden von Bodendenkmalen gem. § 17 DenkmSchG LSA
- Hinweispflicht bzgl. Verdachtsmomenten für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten
- Der abzutragende Mutterboden muss, sofern er nicht sofort wiederverwendet wird, in nutzbarem Zustand erhalten und einer weiteren Verwendung zugeführt werden (gem. § 202 BauGB). Die DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - sowie die DIN 18915 - Bodenarbeiten - sind zu beachten.
- Bei allen Arbeiten ist eine Kontamination des Erdreiches mit Mineralölen und anderen wassergefährdenden Stoffen sicher zu verhindern. Havarien sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt des Landkreises anzuzeigen. Bei Havarien ist das belastete Erdreich sofort auszukoffern und so zwischenzulagern, dass keine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser zu besorgen ist.
- Bau- und betriebsbedingt anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen

Immissionsschutz

- Die Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind so zu errichten und zu betreiben,
 1. dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
- Die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und die Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) sind einzuhalten.

Brand- und Katastrophenschutz, Arbeitssicherheit

- Die Feuerwehrezufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten und müssen den Anforderungen der Bauordnung (BauO LSA) entsprechen.
- Die Forderungen der Bauordnung Sachsen-Anhalt sind einzuhalten.

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes „Sportanlage Arneburg“ in Arneburg verursachten umweltrelevanten Auswirkungen ermittelt und dargestellt. Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Sportplatzes mit Anlagen für den Fußball- und Reitsport inklusive Sanitärgebäuden und Parkplätzen zu schaffen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabengebietes beträgt 8,4 ha und liegt in der Gemarkung Arneburg, Flur 17. Das Vorhabengebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtrandbereich von Arneburg. Der Standort widerspricht keinen planerischen Vorgaben. Das B-Plangebiet ist derzeit eine Ackerbrache.

Die umweltschutzrelevanten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) sowie des Regionalen Entwicklungsplans für die Planregion Magdeburg (REP MD 2016) werden eingehalten. Wasser- oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Mit der Realisierung des Bebauungsplanes werden unter Einbeziehung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt. Folgende Schutzgüter wurden einer eingehenden Prüfung unterzogen:

- Boden,
- Wasser,
- Klima / Luft,
- Arten und Biotop,
- Landschaftsbild,
- Mensch und
- Kultur- und Sachgüter.

Die nachstehende Tabelle fasst die Bewertung der Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter zusammen, wobei zwischen Auswirkungen während der Bauphase, Auswirkungen der dauerhaften Anlage und Auswirkungen durch den laufenden Betrieb unterschieden wird.

Tabelle 10: Einschätzung der Erheblichkeit der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen

Schutzgut	Erheblichkeit von baubedingten Auswirkungen	Erheblichkeit von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen	Ergebnis
Boden	hoch	hoch	hoch
Wasser	gering	gering	gering
Klima / Luft	keine	gering	gering
Tiere und Pflanzen	mittel	gering	mittel
Landschaftsbild	mittel	mittel	mittel
Mensch	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind erforderlich. Mit den in Kapitel 5.2 und 5.3 beschriebenen Festsetzungen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden, gemindert und kompensiert.

Negative Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts im Bereich des Vorhabenstandortes können aufgrund der Entfernung und den von dem Vorhaben ausgehenden geringen Emissionen ausgeschlossen werden.

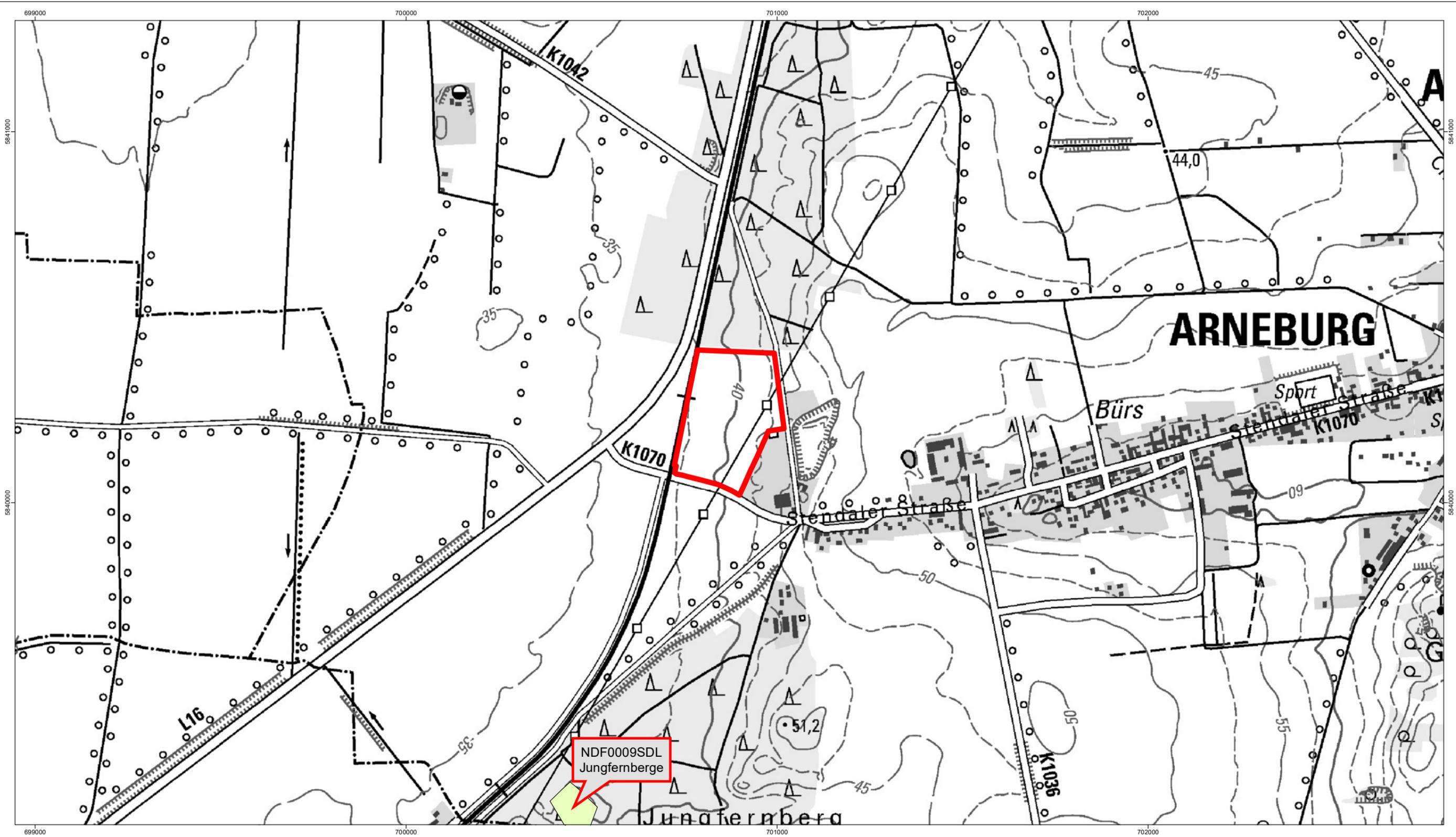
Erhebliche und/oder nachteilige Umweltauswirkungen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes „Sportanlage Arneburg“ in Arneburg nicht zu erwarten.

Literatur- / Quellenverzeichnis

- BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖLKLER, F. & K. WIT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring
- GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4: 640 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015) (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HOFMANN, T. (2001): Mammalia (Säugetiere). – In: LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (Hrsg.): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 38. Jahrgang. Sonderheft. 78-94.
- MEINIG H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER, & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand November 2019. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2), 73 S.
- MEYER, F., BUSCHENDORF, J., ZUPPKE, U., BRAUMANN, F., SCHÄDLER, M. & W.-R. GROSSE (Hrsg.) (2004): Die Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalts – Verbreitung, Ökologie, Gefährdung und Schutz. – Laurenti-Verlag.
- MEYER, F. & T. SY (2001): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Amphibia und Reptilia (Lurche und Kriechtiere) – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 38. Jahrgang, Sonderheft.
- MEYER, F. & T. SY (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Kriechtiere (Reptilia). – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, 41. Jahrgang, Sonderheft.
- SCHLUMPRECHT, H. (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. *Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen* – Bayrisches Landesamt für Umwelt: 33 S.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt. Apus 22: 3-80
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz, 57: 13-112.
- LAU = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2003): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Halle (Saale). 223 S.
- LAU (2000): Karte der potenziell natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt. Erläuterungen zur Naturschutz-Fachkarte M 1:200.000. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.), Sonderheft 1 / 2000. 230 S.
- LAU = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2021): Auszug aus der beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geführten Datenbank zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten für das Untersuchungsgebiet: [Datenübergabe am 15.12.2021].
- NEUMANN V., W. MALCHAU, A. RÖBLER & O. BLOCHWITZ (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt: Bockkäfer (Coleoptera: Cerambycidae), 3. Fassung Stand Januar 2019. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020, S. 727-736.
- TROST M., B. OHLENDORF, R. DRIECHCIARZ, A. WEBER, T. HOFFMANN & K. MAMMEN (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt: Säugetiere (Mammalia), 3. Fassung Stand Dezember 2018. In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 1/2020, S. 293-302.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse

- Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Juni 1994 (MBI. Sachsen-Anhalt S. 2099), zuletzt geändert durch RdErl. des MULE vom 15. Februar 2020 (MBI. Sachsen-Anhalt Nr. 19/2020, v. 02.06.2020)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2542)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG Sachsen-Anhalt) in der Fassung vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. Sachsen-Anhalt S. 346)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie - FFH-RL) in der Fassung vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

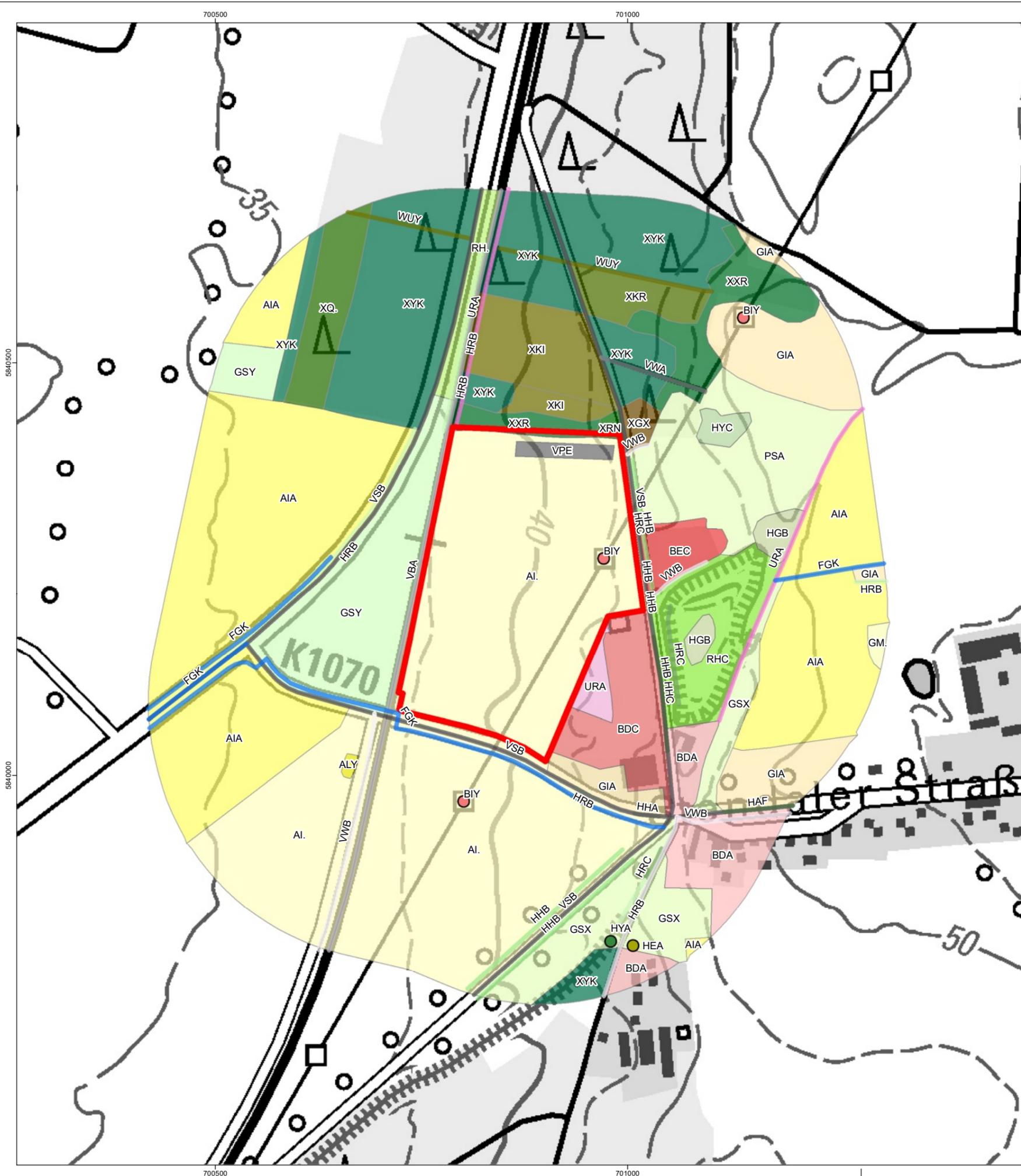


NDF0009SDL
Jungfernerberge

 Vorhabensgebiet
 flächenhaftes Naturdenkmal

Kartengrundlage:
©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
Die Karte ist urheberrechtlich geschützt, Vervielfältigungen aller Art, wie Reproduktionen,
Nachdrucke, Kopien, Verfilmungen, Digitalisierung, Scannen, Speicherung auf
Datenträgern u.a.m. sind nur mit Erlaubnis des Herausgebers zulässig.
Gleiches gilt für die Veröffentlichung.

Auftragnehmer: IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK <small>GESELLSCHAFT FÜR INGENIEUR-, INGENIEUR- UND UMWELTLOGISCHEN</small> <small>Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23 39576 Harmsdorf Stendal</small> <small>Tel: 03931 523010 Email: ihu@ihu-stendal.de Web: www.ihu-stendal.de</small>		Auftraggeber:  Otto-von Guericke-Str. 5 39104 Magdeburg	
Projekt: Umweltbericht mit integrierter Artenschutzrechtlicher Abschätzung und Eingriffsbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Arneburg – Sportplatz		Darstellung: <h3>Übersicht mit Schutzgebieten</h3>	
Bearbeiter: Lenz, K.			Datum: 06/2023
Graphik: Böhme, V.	LS: 489	1:10.000	Blatt-Nr.: Anlage 1
Datei: F:\Projekt\FB5\fb507423_UB_B-Plan_Sportplatz_Arneburg\GIS\Schutzgebiete.mxd			



- Vorhabensgebiet**
 Vorhabensgebiet
- Biotypen***
- Bebauung**
- BDA Ländlich geprägtes Dorfgebiet
 - BDC Landwirtschaftliche Produktionsanlage / Großbetrieb
 - BEC Müll- und Bauschuttdeponie
 - BIY Sonstige Bebauung
- Sportplatz und Rasen**
- PSA Sportplatz
 - RH. Halbtrockenrasen
 - RHC Intensiv beweidete Halbtrockenrasen mit starken Narbenschäden (sofern nicht 6210)
- Acker**
- AI. Intensiv genutzter Acker
 - AIA Intensiv genutzter Acker auf Sandboden
 - ALY Sonstige landwirtschaftliche Lagerfläche
- Grünland**
- GIA Intensivgrünland, Dominanzbestände
 - GM. Mesophiles Grünland
 - GSX Devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden
 - GSY Sonstige Wiese
- Gehölz**
- HGB Feldgehölz aus überwiegend nicht-heimischen Arten
 - HYC Gebüsch frischer Standorte (überwiegend nicht-heimische Arten)
 - HAF Alte Allee nicht-heimischer Gehölze
 - HHA Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten
 - HHB Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten
 - HHC Feldhecke mit standortfremden Gehölzen
 - HRB Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen
 - HRC Baumreihe aus überwiegend nicht-heimischen Gehölzen
 - HEA Solitärbaum auf Wiesen
 - HYA Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)
- Wald**
- XGK Mischbestand Laubholz-Nadelholz, überwiegend heimische Baumarten
 - XKI Mischbestand Kiefer-Eiche
 - XKR Mischbestand Kiefer-Robinie
 - XQ. Mischbestand Laubholz
 - XRN Mischbestand Robinie-Linde
 - XXR Reinbestand Robinie
 - XYK Reinbestand Kiefer
 - WUY Sonstige Flächen im Wald
- Ruderalflur**
- URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
 - URA Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten
- Befestigte Fläche / Verkehrsfläche**
- VPE Lagerplatz
 - VBA Gleisanlage in Betrieb
 - VSB Ein- bis zweispurige Straße (versiegelt)
 - VWA Unbefestigter Weg
 - VWB Befestigter Weg (wassergebundene Decke, Spurbahnen)
- Graben**
- FGK Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)
- * Biotypen codiert nach Kartieranleitung Lebensraumtypen Sachsen-Anhalt Teil Offenland
- Kartengrundlage:
 ©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
 Die Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen aller Art, wie Reproduktionen, Nachdrucke, Kopien, Verfilmungen, Digitalisierungen, Scannen, Speicherung auf Datenträgern u. a. m. sind nur mit Erlaubnis des Herausgebers zulässig. Gleiches gilt für die Veröffentlichung.

<p>Auftragnehmer: IHU GEOLOGIE UND ANALYTIK <small>GESELLSCHAFT FÜR INGENIEUR-, MECHANIK- UND UMWELTGEOMETRIE mbH</small> <small>Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23 39576 Harnstedt Stendal</small> <small>Tel: 03931 523010 Email: ihu@ihu-stendal.de Web: www.ihu-stendal.de</small></p>	<p>Auftraggeber: LHW Otto-von Guericke-Str. 5 39104 Magdeburg</p>
<p>Projekt: Umweltbericht mit integrierter Artenschutzrechtlicher Abschätzung und Eingriffsbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet Arneburg – Sportplatz</p>	<p>Darstellung: <b style="font-size: 1.2em;">Biotypen</p>
<p>Bearbeiter: Lenz, K. Datum: 09/2023</p> <p>Graphik: Böhme, V. LS: 489 1:5.000 Blatt-Nr.: Anlage 2</p> <p>Datati: F:\Projekte\FB5\fb507423_UB_B-Plan_Sportplatz_Arneburg\GIS\Biotypen.mxd</p>	<p>0 100 m</p>